



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

Bearbeiter: Dr. Rene Bruckner
Telefon: 53126 Dw 2397
Fax: 53126 Dw 2519

DVR:0000051

GZ: 76.201/1426-III/1/c/05

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen wird sowie das Fremden-gesetz 1997, das Gebühren-gesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungs-geldgesetz geändert werden; Begutachtungs-verfahren

Wien, am 23. März 2005

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen wird sowie das Fremden-gesetz 1997, das Gebühren-gesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungs-geldgesetz geändert werden in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Entwurf ist auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/begutachtungen/) abrufbar.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befasste Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

21. April 2005

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof

BM.I BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

den Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokurator
alle Bundesministerien
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Franz MORAK
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. Karl SCHWEITZER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Alfred FINZ
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. Eduard MAINONI
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. Helmut KUKACKA
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Sigisbert DOLINSCHKE
das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Abteilung II/3
den Rat für Forschung u. Technologieentwicklung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Österreichische Post AG, Unternehmenszentrale
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
die Datenschutzkommission
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskomitee freie Berufe Österreichs
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungen
die Bundessportorganisation
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat AB und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat
den Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
Verein für Bewährungshilfe
das Österreichische Institut für Menschenrechte
Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates
das Rechtskomitee Lambda
den österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
das Büro des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
die Österreichische Caritaszentrale
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien
Österreichischer Seniorenbund Bundesorganisation
Österreichischer Seniorenrat
Volkshilfe Österreich
SOS Mitmensch
Amnesty International
Sicherheitspolitische Angelegenheiten /Sekretariat des Nationalen Sicherheitsrates
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Beilagen

Für die Bundesministerin
Vogl

Entwurf

Bundesgesetz mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen wird sowie das Fremden-gesetz 1997, das Gebühren-gesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungs-geldgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1: Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- Artikel 2: Änderung des Fremden-gesetzes 1997
- Artikel 3: Änderung des Gebühren-gesetzes 1957
- Artikel 4: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
- Artikel 5: Änderung des Kinderbetreuungs-geldgesetzes

Artikel 1

Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG)

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL: ALLGEMEINER TEIL

1. Hauptstück: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Hauptstück: Behördenzuständigkeiten

- § 3 Sachliche Zuständigkeit
- § 4 Örtliche Zuständigkeit im Inland
- § 5 Örtliche Zuständigkeit im Ausland
- § 6 Nationale Kontaktstelle
- § 7 Dezentrale Informationszentren

3. Hauptstück: Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen

- § 8 Arten und Form der Aufenthaltstitel
- § 9 Dokumentation und Form des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts
- § 10 Ungültigkeit und Gegenstandslosigkeit von Aufenthaltstiteln und Dokumentation des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts

4. Hauptstück: Allgemeine Voraussetzungen

- § 11 Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel
- § 12 Quotenpflichtige Niederlassung
- § 13 Gesundheitszeugnis

- § 14 Integrationsvereinbarung
- § 15 Kostenbeteiligungen
- § 16 Kursangebot
- § 17 Integrationsförderung
- § 18 Beirat für Asyl- und Migrationsfragen

5. Hauptstück: Verfahren

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 19

2. Abschnitt: Verfahren bei Erstanträgen

- § 20 Einbringung des Antrags
- § 21 Verfahren zur erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Berufsvertretungsbehörden im Ausland
- § 22 Verfahren zur erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Inlandsbehörden

3. Abschnitt: Verlängerungs- und Zweckänderungsverfahren

- § 23 Verlängerungsverfahren
- § 24 Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilensvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels
- § 25 Zweckänderungsverfahren
- § 26 Niederlassungs- und Bleiberecht von Familienangehörigen mit Niederlassungsbewilligungen

4. Abschnitt: Dauer und Ausfolgung von Aufenthaltstiteln

- § 27 Dauer von Aufenthaltstiteln
- § 28 Ausfolgung von Aufenthaltstiteln

5. Abschnitt: Entziehung eines unbefristeten Niederlassungsrecht

- § 29
- § 30

6. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 31 Mitwirkung des Fremden
- § 32 Scheinehe und Scheinadoption
- § 33 Rahmenbedingungen
- § 34 Selbstständige Erwerbstätigkeit
- § 35 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

6. Hauptstück: Datenbestimmungen

- § 36 Niederlassungsregister
- § 37 Verwenden erkennungsdienstlicher Daten
- § 38 Verfahren im Erkennungsdienst
- § 39 Verwenden personenbezogener Daten
- § 40 Besondere Übermittlungen
- § 41
- § 42
- § 43 Internationaler Datenverkehr
- § 44 Zulässigkeit der Verwendung der Daten des Zentralen Melderegister

2. TEIL: BESONDERER TEIL

1. Hauptstück: Niederlassungsbewilligungen

- § 45 Umfang der Berechtigungen
- § 46 Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft
- § 47 Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit
- § 48 Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt
- § 49 Niederlassungsbewilligung – beschränkt
- § 50 Sonderbestimmungen zur Familienzusammenführung
- § 51 Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und Angehörige von Österreichern

2. Hauptstück: Unbefristetes Niederlassungsrecht (Daueraufenthalt)

- § 52 Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“
- § 53 Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt
- § 54 Gemeinsame Bestimmungen

3. Hauptstück: Gemeinschaftsrechtliches Niederlassungsrecht

- § 55 Niederlassungsrecht für EWR-Bürger
- § 56 Niederlassungsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern
- § 57 Anmeldebescheinigung
- § 58 Daueraufenthaltskarten
- § 59 Fehlen des Aufenthaltsrechts

4. Hauptstück: Sonderfälle der Niederlassung

- § 60 Angehörige von EWR-Bürgern aus Drittstaaten
- § 61 Schweizer Bürger und deren Angehörige

5. Hauptstück: Aufenthaltsbewilligungen

- § 62 Rotationsarbeitskräfte
- § 63 Betriebsentsandte
- § 64 Selbständige
- § 65 Künstler
- § 66 Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit
- § 67 Schüler
- § 68 Zertifizierte Schule oder nichtschulische Bildungseinrichtung
- § 69 Studierende
- § 70 Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen EWR-Mitgliedstaates
- § 71 Sozialdienstleistende
- § 72 Forscher
- § 73 Zertifizierte Forschungseinrichtung
- § 74 Aufnahmevereinbarung
- § 75 Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft

6. Hauptstück: Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen

- § 76 Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen
- § 77 Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen
- § 78 Inlandsantragstellung
- § 79 Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen

7. Hauptstück: Vertriebene

- § 80

3. TEIL: STRAFBESTIMMUNGEN

- § 81
- § 82

4. TEIL: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 83 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 84 Verweisungen
- § 85 Übergangsbestimmungen
- § 86 In-Kraft-Treten
- § 87 Vollziehung

1. TEIL ALLGEMEINER TEIL

1. Hauptstück Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln sowie die Dokumentation von bestehenden Aufenthalts- und Niederlassungsrechten.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Fremde, die

1. nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. XXX/2005, zum Aufenthalt berechtigt sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt;
2. nach § 98 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. XXX/2005, über eine Identitätskarte verfügen und
3. nach § 24 FPG zur Ausübung einer befristeten Beschäftigung im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, berechtigt sind.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
2. Reisedokument ein Reisepass, Passersatz oder ein sonstiges durch Bundesgesetz, Verordnung oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Reisen anerkanntes Dokument; ausländische Reisedokumente genießen den strafrechtlichen Schutz inländischer öffentlicher Urkunden nach §§ 224, 224a, 227 Abs. 1 und 231 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974;
3. ein Reisedokument gültig, wenn es von einem hiezu berechtigten Völkerrechtssubjekt ausgestellt wurde, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt, zeitlich gültig ist und sein Geltungsbereich die Republik Österreich umfasst; außer bei Konventionsreisepässen und Reisedokumenten, die für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt werden, muss auch die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei wiedergegeben werden; die Anbringung von Zusatzblättern im Reisedokument muss bescheinigt sein;
4. EWR-Bürger ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
5. Mitgliedstaat jeder Staat, der Vertragspartei des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung BGBl. III Nr. 85/1999 geändert durch BGBl. III Nr. 4/2003 und BGBl. III Nr. 54/2004, ist;
6. Drittstaatsangehöriger ein Fremder, der nicht EWR-Bürger ist;
7. eine bloß vorübergehende selbständige Erwerbstätigkeit eine solche, die innerhalb eines Jahres nicht länger als sechs Monate ausgeübt wird, wenn ein Wohnsitz im Drittstaat aufrecht erhalten wird, der weiterhin den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet, und es sich um keinen Fall der Pflichtversicherung des § 2 im Sinn des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, handelt;
8. eine bloß vorübergehende unselbständige Erwerbstätigkeit eine solche, bei der eine Berechtigung oder sonstige Bestätigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Gültigkeit vorhanden ist oder innerhalb eines Jahres nicht länger als sechs Monate eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf Grund einer Ausnahme nach § 1 Abs. 2 bis 4 und § 2 Abs. 2 lit. b AuslBG ausgeübt wird;
9. Familienangehöriger, wer Ehegatte oder unverheiratetes minderjähriges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie), wobei die Ehegatten ausgenommen Ehegatten von Österreichern und EWR-Bürgern das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben müssen; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen hat oder von dem ein Recht im Sinn dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;
11. Verlängerungsantrag der Antrag auf Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels mit demselben Zweckumfang (§ 23);

12. Zweckänderungsantrag der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit anderem Zweckumfang während der Geltung eines Aufenthaltstitels (§ 25);
 13. Erstantrag der Antrag, der nicht Verlängerungs- oder Zweckänderungsantrag (Z 11 und 12) ist;
 14. Recht auf Freizügigkeit das gemeinschaftsrechtliche Recht eines EWR-Bürgers, sich in Österreich niederzulassen;
 15. Haftungserklärung die beglaubigte Erklärung Dritter mit mindestens fünfjähriger Gültigkeitsdauer, dass sie für die Erfordernisse einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung, einer Unterkunft und entsprechender Unterhaltsmittel aufkommen und für den Ersatz jener Kosten haften, die einer Gebietskörperschaft bei der Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung oder der Vollziehung der Schubhaft, einschließlich der Aufwendungen für den Ersatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 32/2004, umsetzt, entstehen, und die Leistungsfähigkeit des Dritten zum Tragen der Kosten nachgewiesen wird, und
 16. Berufsvertretungsbehörde eine mit der berufsmäßigen Vertretung Österreichs im Ausland betraute Behörde.
- (2) Niederlassung ist der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck
1. der Begründung eines nicht bloß für kurze Zeit bestimmten Wohnsitzes;
 2. der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder
 3. der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.
- (3) Der Wohnsitz ist jedenfalls dann nicht bloß für kurze Zeit bestimmt, wenn er länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht.
- (4) Ein Aufenthalt als vorübergehend Erwerbstätiger (Abs. 1 Z 7 oder 8) gilt nicht als Niederlassung im Sinn des Abs. 2.
- (5) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist
1. die Minderjährigkeit nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811;
 2. die Annahme an Kindesstatt, in deren Folge eine Aufenthaltsberechtigung nach diesem Bundesgesetz erteilt werden soll, ausschließlich nach den Bestimmungen des österreichischen Rechts und
 3. ein Unterhaltsanspruch zum Nachweis der Unterhaltsmittel nicht nur nach dessen Rechtsgrundlage, sondern auch nach der tatsächlichen Höhe und der tatsächlichen Leistung
- zu beurteilen.

2. Hauptstück

Behördenzuständigkeiten

Sachliche Zuständigkeit

§ 3. (1) Behörde nach diesem Bundesgesetz ist der örtlich zuständige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die Bezirksverwaltungsbehörden mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden.

(2) Über Berufungen gegen die Entscheidungen des Landeshauptmannes entscheidet der Bundesminister für Inneres.

(3) Wird ein Antrag im Ausland gestellt (§ 21), ist die örtlich zuständige Berufsvertretungsbehörde zur Entgegennahme des Antrags zuständig. Über Anträge, die schon aus formalen Gründen (§ 21 Abs. 1 und 2) zurückzuweisen sind, entscheidet dann diese; gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Über Anträge zur Zertifizierung gemäß §§ 68 und 73 entscheidet der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Bundesministern.

Örtliche Zuständigkeit im Inland

§ 4. Die örtliche Zuständigkeit im Inland richtet sich nach dem Wohnsitz oder beabsichtigten Wohnsitz des Fremden. Ist der Fremde im Bundesgebiet nicht mehr tatsächlich aufhältig oder ist sein Aufenthalt unbekannt, richtet sich die Zuständigkeit nach der Behörde, die zuletzt eine Aufenthaltsbe-

rechti gung erteilt hat. Ist in diesem Fall diese Behörde nicht mehr nach diesem Bundesgesetz sachlich zuständig, so hat jene Behörde zu entscheiden, die nunmehr sachlich zuständig wäre.

Örtliche Zuständigkeit im Ausland

§ 5. (1) Die örtliche Zuständigkeit zur Vornahme von Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz richtet sich im Ausland nach dem Wohnsitz des Fremden. Auf Weisung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten kann jede Berufsvertretungsbehörde tätig werden.

(2) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung Behörden, die nicht mit der berufsmäßigen Vertretung Österreichs im Ausland betraut sind, zur Vornahme von Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz bestimmen.

Nationale Kontaktstelle

§ 6. Kontaktstelle im Sinn gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union ist der Bundesminister für Inneres.

Dezentrale Informationszentren

§ 7. (1) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung Berufsvertretungsbehörden mit bestimmten Aufgaben, insbesondere

1. als Kontakt- und Informationsstelle für Fremde,
2. als Kontaktstelle für die die Verfahren führenden Behörden,
3. zur Erfassung von Daten im Rahmen dieses Bundesgesetzes,
4. zur Sammlung von regionalen Informationen, die für Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz von Relevanz sind oder Migrationsanalysen ermöglichen,

betrauen und als dezentrale Informationszentren bezeichnen.

(2) In Verfahren nach diesem Bundesgesetz kommt einem dezentralen Informationszentrum die Stellung eines Sachverständigen für Angelegenheiten nach Abs. 1 Z 4 gemäß §§ 52 und 53 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zu.

3. Hauptstück

Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. „Niederlassungsbewilligung“ für eine nicht bloß vorübergehende befristete Niederlassung im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ (§ 52) zu erlangen;
2. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ (§ 51) für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt (§ 53) zu erhalten.
3. Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ (§ 52) für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts, unbeschadet der Gültigkeitsdauer des Dokumentes;
4. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt (§ 53) für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts unbeschadet der Gültigkeitsdauer des Dokumentes.
5. „Aufenthaltsbewilligung“ für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck mit der Möglichkeit anschließend eine Niederlassungsbewilligung zu erlangen, sofern dies in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist;

(2) Der Bundesminister für Inneres legt das Aussehen und den Inhalt der Aufenthaltstitel nach Abs. 1 durch Verordnung fest. Die Aufenthaltstitel haben jedenfalls Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild, ausstellende Behörde und Gültigkeitsdauer zu enthalten; sie gelten als Identitätsdokumente. In diese Verordnung sind auch ein Katalog über die Aufenthaltszwecke, sofern diese nicht ohnehin einer gesetzlichen Bezeichnung entnommen werden können, und ein Katalog über weitere Informationen für die einzelnen Aufenthaltstitel, insbesondere über einen Zugang zum Arbeitsmarkt, aufzunehmen.

(3) Die Aufenthaltsbewilligung (Abs. 1 Z 4) von Ehegatten und minderjährigen unverheirateten Kindern hängt während der Frist nach § 26 Abs. 1 vom Bestehen der Aufenthaltsbewilligung des Zusammenführenden ab.

(4) Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung, ausgenommen Fälle von Sozialdienstleistenden (§ 71), dürfen während der Geltungsdauer dieser Bewilligung im Inland um eine Aufenthaltsbewilligung mit

anderem Zweckumfang oder eine Niederlassungsbewilligung ansuchen. Ein solcher Antrag schafft bis zur Zustellung der Entscheidung der Behörde erster Instanz ein über die Geltungsdauer der ursprünglichen Aufenthaltsbewilligung hinausgehendes Bleiberecht.

Dokumentation und Form des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts

§ 9. (1) Zur Dokumentation eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts werden

1. für EWR-Bürger, die sich in Österreich niedergelassen haben, über Antrag eine „Anmeldebescheinigung“ (§ 57), und
2. für Angehörige von EWR-Bürgern, die Drittstaatsangehörige sind, über Antrag eine „Daueraufenthaltskarte“ (§ 58), wenn der EWR-Bürger das Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen hat,

ausgestellt.

(2) Inhabern von Anmeldebescheinigungen kann auf Antrag ein „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“ ausgestellt werden. Der Lichtbildausweis für EWR-Bürger und die Daueraufenthaltskarte gelten als Identitätsdokument. Form und Inhalt der Anmeldebescheinigung, des Lichtbildausweises für EWR-Bürger und der Daueraufenthaltskarte legt der Bundesminister für Inneres durch Verordnung fest.

Ungültigkeit und Gegenstandslosigkeit von Aufenthaltstiteln und Dokumentationen des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts

§ 10. (1) Aufenthaltstitel und Dokumentationen des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts werden ungültig, wenn gegen Fremde ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar oder rechtskräftig wird. Solche Fremde verlieren ihr Recht auf Niederlassung. Ein Aufenthaltstitel oder eine Dokumentation des Aufenthalts- oder Niederlassungsrechts lebt von Gesetzes wegen wieder auf, sofern innerhalb ihrer ursprünglichen Geltungsdauer das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung anders als nach § 67 FPG behoben wird.

(2) Ein Aufenthaltstitel oder eine Dokumentation des Aufenthalts- oder Niederlassungsrecht wird gegenstandslos,

1. wenn dem Fremden eine weitere Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigung nach diesem Bundesgesetz mit überschneidender Gültigkeit erteilt wird;
2. wenn der Fremde Österreicher oder EWR-Bürger wird;
3. wenn dem Fremden ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates erteilt wird;
4. wenn der Fremde nicht mehr niedergelassen ist, mit Ausnahme der Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ und „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt;
5. wenn der Fremde im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ oder „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt ist und seit sechs Jahren nicht mehr in Österreich niedergelassen ist, oder
6. im Fall des § 8 Abs. 3.

(3) Die Ungültigkeit oder Gegenstandslosigkeit von im Reisedokument Fremder ersichtlich gemachter Aufenthaltstitel ist in diesen Reisedokumenten kenntlich zu machen. Hiezu ist jede Behörde ermächtigt, der ein Reisedokument anlässlich einer Amtshandlung nach einem Bundesgesetz vorliegt.

(4) Ungültige oder gegenstandslose Dokumente sind der Behörde abzuliefern. Jede Behörde, die eine Amtshandlung nach einem Bundesgesetz führt, ist ermächtigt, abzuliefernde Dokumente einzuziehen. Ebenso sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, abzuliefernde Dokumente einzuziehen; diese sind der Behörde vorzulegen.

4. Hauptstück

Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 63 FPG besteht;
2. gegen ihn ein Aufenthaltsverbot eines anderen EWR-Staates besteht;
3. gegen ihn in den letzten zwölf Monaten eine Ausweisung gemäß § 27 FPG oder § 10 AsylG 2005 rechtskräftig erlassen wurde;
4. eine Scheinehe oder Scheinadoption (§ 32 Abs. 1 und 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalts im Zusammenhang mit § 20 Abs. 3 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle wenn auch nicht rechtskräftig bestraft wurde;

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. die Niederlassung des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch für eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. die Niederlassung des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, und
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 23) die Integrationsvereinbarung nach § 14 oder ein einzelnes Modul bereits erfüllt hat, soweit er bereits ein Jahr niedergelassen war.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Hindernisses im Sinn des Abs. 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- oder Familienlebens im Sinn des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist.

(4) Die Niederlassung eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2. Z 1) jedenfalls, wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft eingestellt ist und andere Menschen von dieser Einstellung in Wort, Bild oder Schrift zu überzeugen versuchen wird oder versucht hat oder auf andere Weise eine natürliche Person oder Organisation unterstützt, die solche Ziele verfolgt oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt jedenfalls zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn er feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften und von Leistungen aus dem Ausgleichsfond für Familienbeihilfe ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entspricht. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 5 Z 3) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß § 291 der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 bis 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltzweck angeführt sein.

Quotenpflichtige Niederlassung

§ 12. (1) Den Regelungen über die Quotenpflicht gemäß dem Bundesgesetz über die Erlassung der Niederlassungsverordnung (Niederlassungsverordnungsgesetz 2005 – NLV-G 2005), BGBl. I Nr. XXX/2005, unterliegen:

1. die erstmalige Erteilung einer Niederlassungsbewilligung und
2. die Zweckänderung eines gültigen Aufenthaltstitels, soweit die beantragte Niederlassungsbewilligung bei erstmaliger Erteilung quotenpflichtig wäre.

(2) Anträge auf Erteilung einer der Quotenpflicht unterliegenden Niederlassungsbewilligung sind nach dem Datum des Einlangens bei der Behörde zu reihen und in der sich ergebenden Reihenfolge zu bearbeiten. Für am selben Tag einlangende Anträge gilt als zusätzliches Reihungselement der genaue Zeitpunkt des Einlangens oder, sofern der Landeshauptmann ein automationsunterstütztes Register für die Reihung der Anträge eingerichtet hat, der Aufnahme in dieses.

(3) Steht kein Quotenplatz zur Verfügung, so ist – ausgenommen in Fällen der Familienzusammenführung gemäß § 49 Abs. 6 – der Antrag ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Die Zurückweisungsentscheidung hat Angaben über die Reihung und die Gesamtzahl der gestellten Anträge und der zur Verfügung stehenden Quotenplätze zu enthalten; gegen diese Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

(4) Ist in Fällen der Familienzusammenführung gemäß § 49 Abs. 6 die Anzahl der Quotenplätze in einem Land ausgeschöpft, hat die Behörde die Entscheidung über den Antrag aufzuschieben, bis ein Quotenplatz vorhanden ist, sofern sie den Antrag nicht aus anderen Gründen zurückzuweisen oder abzuweisen hat. Ein solcher Aufschub hemmt den Ablauf der Fristen nach § 73 AVG und § 27 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10. Der Fremde und der Zusammenführende haben zum Stichtag des Aufschubes einen Anspruch auf Mitteilung über den Platz in der Reihung. Diese Reihungsmitteilung ist einmalig in Bescheidform zu erteilen; dagegen ist keine Berufung zulässig. Weitere Reihungsmitteilungen können auch in anderer technisch geeigneter Weise, die den Schutz personenbezogener Daten wahrt, ergehen. Drei Jahre nach Antragstellung ist ein weiterer Aufschub nicht mehr zulässig und die Quotenpflicht nach Abs. 1 erlischt.

(5) Niederlassungsbewilligungen für Kinder, denen gemäß § 30 Abs. 5 FPG Sichtvermerksfreiheit zukommt, und Fremden, denen gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 der Status eines Asylberechtigten rechtskräftig aberkannt wurde und die weiterhin im Bundesgebiet niedergelassen sind, unterliegen nicht der Quotenpflicht.

Gesundheitszeugnis

§ 13. Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

Integrationsvereinbarung

§ 14. (1) Die Integrationsvereinbarung dient der Integration rechtmäßig auf Dauer oder längerfristig niedergelassener Fremder. Sie bezweckt den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache, insbesondere der Fähigkeit des Lesens und Schreibens, zur Erlangung der Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich.

(2) Im Rahmen der Integrationsvereinbarung sind drei aufeinander aufbauende Module zu erfüllen, wobei

1. das Modul 1 dem Erwerb der Fähigkeit des Lesens und Schreibens;
2. das Modul 2 dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache und
3. das Modul 3 der Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich

dient.

(3) Drittstaatsangehörige sind mit Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zur Erfüllung einer Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Fremden nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Keine Verpflichtung besteht, wenn der Fremde schriftlich erklärt, dass seine Niederlassung die Dauer von zwölf Monaten innerhalb von 24 Monaten nicht überschreiten soll. Diese Erklärung beinhaltet den Verzicht auf die Stellung eines Verlängerungsantrages.

(4) Ausgenommen von der Erfüllung der Integrationsvereinbarung sind Fremde,

1. die zum Zeitpunkt der Erfüllungspflicht (Abs. 8) unmündig sind oder sein werden,
2. denen auf Grund ihres hohen Alters oder Gesundheitszustandes die Erfüllung der Integrationsvereinbarung nicht zugemutet werden kann; Letzteres hat der Fremde durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(5) Die einzelnen Module der Integrationsvereinbarung sind jedenfalls erfüllt, wenn der Fremde

1. einen Nachweis über Kenntnisse des Lesens und Schreibens hat (für Modul 1);
2. einen Deutsch-Integrationskurs besucht und erfolgreich abschließt (für Modul 2);
3. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach „Deutsch“ in der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat (für Modul 2);
4. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach Deutsch an einer ausländischen Schule nachweist, in der die deutsche Sprache als Pflichtfach zumindest auf dem Niveau einer österreichischen Pflichtschule in der 9. Schulstufe gelehrt wird (für Modul 2);
5. einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse hat (für Modul 2);
6. über einen Schulabschluss verfügt, der zumindest der allgemeinen Universitätsreife im Sinn des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, oder einem Abschluss in einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten berufsbildenden mittleren Schule, gem. dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. 242/1962, entspricht (für Modul 3);
7. über eine Lehrabschlussprüfung, gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. 142/1969, verfügt (für Modul 3);

8. eine Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft (§ 46) besitzt oder eine besondere Führungskraft im Sinn des § 2 Abs. 5a AuslBG ist; dies gilt auch für seine Familienangehörigen (für Modul 3).

Die Erfüllung des Moduls 2 beinhaltet das Modul 1; die Erfüllung des Moduls 3 beinhaltet die Module 1 und 2.

(6) Nähere Bestimmungen über die Durchführung von Integrationskursen und Nachweisen hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu erlassen.

(7) Die Behörde kann mit dem Fremden Orientierungsgespräche führen, spezielle Integrationserfordernisse identifizieren und konkrete Schritte zur Integrationsverbesserung empfehlen.

(8) Fremde, die zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet sind, haben diese binnen fünf Jahren ab Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels zu erfüllen. Auf Antrag kann ihnen unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Lebensumstände zur Erfüllung ihrer Integrationsvereinbarung Aufschub gewährt werden. Dieser Aufschub darf die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten; er hemmt den Lauf der Fristen nach § 15.

Kostenbeteiligungen

§ 15. (1) Der Bund ersetzt die Kurskosten bis zum Höchstsatz nach Abs. 5, wenn das Modul 1 spätestens binnen einem Jahr nach Beginn der Erfüllungspflicht erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(2) Familienangehörigen von Österreichern im Fall des § 51 und von Drittstaatsangehörigen in den Fällen des § 49 Abs. 6 ersetzt der Bund 50 v.H. der Kurskosten des Moduls 2, sofern sie dieses spätestens binnen zwei Jahren, nachdem sie erfüllungspflichtig geworden sind, erfolgreich abgeschlossen haben. Die Frist beginnt mit Erfüllung des Moduls 1, spätestens aber ein Jahr nach der Niederlassung zu laufen.

(3) Wird das Modul 3 spätestens binnen einem Jahr nach Beginn der Erfüllungspflicht erfolgreich abgeschlossen, ersetzt das Land, in dem der Fremde zum Zeitpunkt der Erfüllung dieses Moduls niedergelassen ist, 50 v.H. der Kurskosten. Die Frist beginnt mit Erfüllung des Moduls 2, spätestens aber drei Jahre nach der Niederlassung zu laufen.

(4) Bei unselbständig Erwerbstätigen und deren Familienangehörigen werden die Kurskosten für das Modul 2 vom jeweiligen Arbeitgeber, bei Studierenden und bei Schülern, die nicht auf Grund der allgemeinen Schulpflicht die Schule besuchen, sowie deren Familienangehörigen vom Träger der Bildungseinrichtung ersetzt.

(5) Der Bundesminister für Inneres ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung Höchstsätze festzulegen, die der Bund nach Abs. 1 und 2 ersetzt. Der Landeshauptmann ist ermächtigt, durch Verordnung einen Höchstsatz festzulegen, den das Land nach Abs. 3 ersetzt. Höchstsätze haben sich an den Kosten der zur Verfügung stehenden Integrationskurse zu orientieren.

(6) Für Kosten, die dem Anbieter eines Integrationskurses nicht vom Bund, Land, Arbeitgeber oder Träger einer Bildungseinrichtung ersetzt werden, haftet der Verpflichtete aus einer Haftungserklärung solidarisch.

Kursangebot

§ 16. (1) Die angebotenen Kurse haben jedenfalls zu enthalten:

1. für das Modul 1 den Erwerb der Fähigkeit des Lesens und Schreibens;
2. für das Modul 2 Kenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation und zum Lesen alltäglicher Texte;
3. für das Modul 3 Themen des Alltags mit landes- und staatsbürgerschaftlichen Elementen sowie Themen, die europäische und demokratische Grundwerte vermitteln und die eine Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich ermöglichen.

(2) Die Zertifizierung der Kurse sowie die Evaluierung der vermittelten Lehrinhalte werden vom Österreichischen Integrationsfonds vorgenommen. Die Kurse werden mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren zertifiziert; die Zertifizierung kann auf Antrag um jeweils drei Jahre verlängert werden.

(3) Auf die Bereitschaft der Länder und Gemeinden, die schon vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes Kurse im Sinn des Abs. 1 durchgeführt und finanziert haben und sich bereit erklären, diese weiterhin durchzuführen, ist bei der Zertifizierung Bedacht zu nehmen. Kostenbeteiligungen der Länder und Gemeinden vermindern Beiträge gemäß § 15 nicht.

(4) Die Inhalte in Bezug auf Lernziele, Lehrmethode und Qualifikation des Lehrpersonals, die Anzahl der Unterrichtseinheiten sowie Form und Inhalt der Kursbestätigung werden

1. hinsichtlich der Module 1 und 2 durch Verordnung des Bundesministers für Inneres und
 2. hinsichtlich des Moduls 3 durch Verordnung des Landeshauptmannes
- festgelegt.

(5) Der Österreichische Integrationsfonds kann die Zertifizierung während der Gültigkeit entziehen, wenn die Lernziele, die Lehrmethode oder die Qualifikationen des Lehrpersonals nicht Abs.1 entsprechen.

Integrationsförderung

§ 17. (1) Fremden, die zur Niederlassung berechtigt sind, kann – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 14 bis 16 – Integrationsförderung gewährt werden; damit sollen ihre Einbeziehung in das gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben in Österreich und die Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden.

(2) Maßnahmen der Integrationsförderung sind insbesondere

1. Sprachkurse;
2. Kurse zur Aus- und Weiterbildung;
3. Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte;
4. gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses;
5. Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt und
6. Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds.

(3) Zur Durchführung der Integrationsförderung sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen sowie Einrichtungen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostenersatz zu regeln hat.

(4) Soweit der Bundesminister für Inneres zum Abschluss von Ressortübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann er die Mitwirkung an internationalen Organisationen oder Projekten vereinbaren, deren Zweck die Bewältigung von Problemen der Migration und der Integration Fremder in Europa ist.

(5) Die Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie deren Übermittlung für Zwecke der Integration an Einrichtungen des Bundes und der Länder zur Durchführung der Integrationsförderung ist nach Maßgabe des § 39 zulässig.

Beirat für Asyl- und Migrationsfragen

§ 18. (1) Der Bundesminister für Inneres wird in Asyl- und Migrationsfragen vom Beirat für Asyl- und Migrationsfragen beraten. Dieser gibt über Antrag eines seiner Mitglieder Empfehlungen zu konkreten Asyl- und Migrationsfragen ab, insbesondere zur Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen der Integrationsförderung (§ 17).

(2) Der Beirat für Asyl- und Migrationsfragen besteht aus 23 Mitgliedern, die ihre Funktion ehrenamtlich ausüben. Die Mitglieder des Beirates werden vom Bundesminister für Inneres für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt, und zwar

1. je ein Mitglied auf Vorschlag des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Bundesministers für Gesundheit und Frauen, des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit;
2. je ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Österreichischen Industriellenvereinigung, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
3. vier Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der Länder;
4. je ein Mitglied auf Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie
5. ein Vertreter des Österreichischen Integrationsfonds und je ein Vertreter von vier vom Bundesminister für Inneres bestimmten, ausschließlich humanitären oder kirchlichen Einrichtungen, die sich insbesondere der Integration oder Beratung Fremder widmen, sowie zwei Vertreter des Bundesministeriums für Inneres.

(3) Der Vertreter des Österreichischen Integrationsfonds führt im Beirat für Asyl- und Migrationsfragen den Vorsitz und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

(4) Die Mitglieder des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses.

(5) Der Bundesminister für Inneres stellt dem Vorsitzenden für den Beirat für Asyl- und Migrationsfragen die zur Bewältigung der administrativen Tätigkeit notwendigen Personal- und Sacherfordernisse zur Verfügung. Der Beirat für Asyl- und Migrationsfragen gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Befugnisse des Vorsitzenden und eine Vertretungsregelung bei Verhinderung eines Mitgliedes vorgesehen sind.

5. Hauptstück Verfahren

1. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 19. (1) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sind persönlich zu stellen. Anträge von Personen, denen ein gesetzlicher Vertreter beigegeben ist, insbesondere Minderjährige und unter Sachwalter-schaft stehende Personen, sind von ihrem gesetzlichen Vertreter einzubringen.

(2) Im Antrag ist der Grund des Aufenthalts bekannt zu geben; dieser ist genau zu bezeichnen. Nicht zulässig sind Anträge, aus denen sich verschiedene Aufenthaltszwecke ergeben, das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz. Die für einen bestimmten Aufenthaltszweck erforderlichen Berechtigungen sind vor der Erteilung nachzuweisen. Der Fremde hat der Behörde die für die zweifelsfreie Feststellung seiner Identität und des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen.

(3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Nachweise für den jeweiligen Aufenthaltszweck (Abs. 2) dem Antrag jedenfalls anzuschließen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art einer Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragsformulare, enthalten.

(4) Befristete Aufenthaltstitel dürfen die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes des Fremden nicht überschreiten.

(5) Bei der Antragstellung hat der Fremde die erkennungsdienstlichen Daten, die zur Herstellung eines Aufenthaltstitels erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls an der Ermittlung und Überprüfung dieser mitzuwirken; andernfalls ist sein Antrag zurückzuweisen. Über die Folgen der Weigerung des Fremden ist dieser zu belehren.

(6) Sofern bei der Erstantragsstellung die Abnahme der Daten, die zur Herstellung und Personifizierung eines Aufenthaltstitels erforderlich sind, nicht bereits bei Antragstellung bei der Berufsvertretungsbehörde (§ 21 Abs. 3) erfolgte, hat dies durch die zuständige Inlandsbehörde zu erfolgen. Bei Verlängerungsanträgen erfolgt die Abnahme der Daten, die zur Herstellung und Personifizierung eines Aufenthaltstitels erforderlich sind, bei jeder Antragstellung jedenfalls durch die zuständige Inlandsbehörde. Wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gelegen ist, kann der Landeshauptmann mit Verordnung einzelne oder mehrere Bezirksverwaltungsbehörden in seinem Wirkungsbereich beauftragen, die Erfassung dieser Daten auch von örtlich nicht zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden vornehmen zu lassen; deren Handlungen sind der sachlich und örtlich zuständigen Behörde zuzurechnen.

(7) Der Fremde hat der Behörde eine Zustelladresse und im Fall ihrer Änderung während des Verfahrens die neue Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben. Bei Erstanträgen, die im Ausland gestellt wurden, ist die Zustelladresse auch der Berufsvertretungsbehörde bekannt zu geben. Ist die persönliche Zustellung einer Ladung oder einer Verfahrensordnung zum wiederholten Mal nicht möglich, kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Fremde bei Antragstellung über diesen Umstand belehrt wurde.

2. Abschnitt

Verfahren bei Erstanträgen

Einbringung des Antrags

§ 20. (1) Erstanträge sind vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind zur Antragstellung im Inland berechtigt:

1. Familienangehörige von Österreichern;

2. Fremde, die bisher rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen waren, auch wenn sie zu dieser Niederlassung keine Bewilligung oder Dokumentation nach diesem Bundesgesetz benötigt haben;
3. Fremde, die bisher österreichische Staatsbürger oder EWR-Bürger waren;
4. Kinder im Fall des § 22 Abs. 4 binnen sechs Monaten nach der Geburt;
5. Fremde, die an sich zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalts, und
6. Fremde, die eine Aufenthaltsbewilligung als Forscher (§ 72) beantragen, und deren Familienangehörige.

(3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Staatsangehörige bestimmter Staaten durch Verordnung zur Inlandsantragsstellung zuzulassen, soweit Gegenseitigkeit gegeben ist oder dies im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Eine Inlandsantragstellung nach Abs. 2 Z 4 bis 6 und Abs. 3 schafft kein über den erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalt hinausgehendes Bleiberecht.

Verfahren zur erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Berufsvertretungsbehörden im Ausland

§ 21. (1) Die örtlich zuständige Berufsvertretungsbehörde im Ausland hat auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrages hinzuwirken, die Antragsdaten zu erfassen und den Antrag dem zuständigen Landeshauptmann weiterzuleiten. Wird der Antrag bei einer örtlich unzuständigen Berufsvertretungsbehörde eingebracht, ist dieser von ihr ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen und der Antragsteller an die zuständige Berufsvertretungsbehörde zu verweisen.

(2) Entspricht der Antrag nicht einer mit Verordnung gemäß § 19 Abs. 3 festgelegten Form und Art der Antragstellung, einschließlich der Verwendung bestimmter Formulare, so hat die Berufsvertretungsbehörde dem Antragsteller die Behebung des Mangels mit der Wirkung aufzutragen, dass das Anbringen nach fruchtlosen Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen wird.

(3) Die örtlich zuständige Berufsvertretungsbehörde ist ermächtigt, jene Daten, die zur Herstellung und Personifizierung eines Aufenthaltstitels erforderlich sind, zu ermitteln; § 19 Abs. 5 gilt.

Verfahren zur erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Inlandsbehörden

§ 22. (1) Ergibt sich auf Grund des Antrages oder im Ermittlungsverfahren, dass der Fremde einen anderen als den beantragten Aufenthaltstitel für seinen beabsichtigten Zweck benötigt, so ist er über diesen Umstand zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.

(2) Die zuständige Behörde prüft den Antrag und erlässt die Entscheidung – wenn der Antrag im Ausland eingebracht wurde, im Wege der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde. Wird dem Antrag des Fremden, der sich im Ausland befindet, stattgegeben, so hat die Behörde die örtlich zuständige Berufsvertretungsbehörde mit der Ausstellung eines Visums (§ 21 FPG) für die einmalige Einreise zu beauftragen, soweit der Fremde dies zur Einreise benötigt.

(3) Wird der Aufenthaltstitel nicht binnen sechs Monaten ab Mitteilung (Abs. 2) bei der Behörde behoben, so ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Allfällig vorher ergangene Erledigungen sind gegenstandslos.

(4) Handelt es sich um den erstmaligen Antrag eines Kindes (§ 2 Abs. 1 Z 9), richten sich die Art und die Dauer ihres Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltstitel der Mutter oder eines anderen Fremden, sofern diesem die Pflege und Erziehung des Kindes alleine zukommt; bei Ableitung vom Vater aber nur dann, wenn diesem aus einem anderen Grund als wegen Verzichts der Mutter allein das Recht zur Pflege und Erziehung zukommt. Ist ein Elternteil ein im Bundesgebiet wohnhafter Österreicher, so ist dem Kind jedenfalls ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ (§ 51) zu erteilen; in allen anderen Fällen ist dem Kind ein Aufenthaltstitel mit dem Zweckumfang der Familienzusammenführung auszustellen.

3. Abschnitt

Verlängerungs- und Zweckänderungsverfahren

Verlängerungsverfahren

§ 23. (1) Anträge auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels (Verlängerungsanträge) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 22 gilt. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf.

Diese Bestätigung berechtigt zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

(2) Anträge, die nach Ablauf des Aufenthaltstitels gestellt werden, gelten nur dann als Verlängerungsanträge, wenn der Antrag spätestens sechs Monate nach dem Ende der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels gestellt wurde. Danach gelten Anträge als Erstanträge; Abs. 3 gilt. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet fremdenpolizeilicher Bestimmungen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig niedergelassen.

(3) Fremden, die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres befristeten Aufenthaltstitels weiter niedergelassen bleiben, ist auf Antrag, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen. Ihnen darf wegen eines Sachverhaltes, der keine Ausweisung oder kein Aufenthaltsverbot zulässt, ein weiterer Aufenthaltstitel für den gleichen Aufenthaltszweck nicht versagt werden. Ist eine Aufenthaltsbeendigung unzulässig, dann hat die Behörde den Aufenthaltstitel zu erteilen.

Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilensvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 24. (1) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung des Niederlassungsrechts Erteilensvoraussetzungen (§ 11 Abs. 1 und 2), so hat die Behörde den Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass eine Aufenthaltsbeendigung gemäß §§ 57 ff. FPG beabsichtigt ist und ihm darzulegen, warum dies unter Bedachtnahme auf den Schutz seines Privat- oder Familienlebens (§ 69 FPG) zulässig scheint. Außerdem hat sie ihn zu informieren, dass er das Recht hat, sich hiezu binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, 14 Tage nicht unterschreitenden Frist zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde die nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 zur Aufenthaltsbeendigung zuständige Sicherheitsbehörde – gegebenenfalls unter Anschluss der Stellungnahme des Fremden – zu verständigen. Während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung ist der Ablauf der Frist gemäß § 73 AVG gehemmt.

(2) Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, ist das Verfahren über den Verlängerungsantrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels einzustellen. Das Verfahren ist im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung auf Antrag des Fremden fortzusetzen, wenn nicht neuerlich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt wird.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gilt § 23 Abs. 3, wenn

1. kein Fall des § 11 Abs. 2 Z 6 vorliegt und er bereits vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes niedergelassen war oder
2. der Fremde einen Verlängerungsantrag mit einem Zweckänderungsantrag verbindet.

Zweckänderungsverfahren

§ 25. Wenn der Fremde den Aufenthaltszweck während einer Niederlassung in Österreich ändern will, hat er dies der Behörde im Inland unverzüglich bekannt zu geben. Eine Zweckänderung ist nur zulässig, wenn der Fremde die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel erfüllt und ein gegebenenfalls erforderlicher Quotenplatz zur Verfügung steht. Sind alle Voraussetzungen gegeben, hat der Fremde einen Rechtsanspruch auf Erteilung dieses Aufenthaltstitels. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der Antrag abzuweisen; die Abweisung hat keine Auswirkung auf das bestehende Aufenthaltsrecht.

Niederlassungs- und Bleiberecht von Familienangehörigen mit Niederlassungsbewilligungen

§ 26. (1) Familienangehörige mit einer Niederlassungsbewilligung haben bis zum Ablauf des fünften Jahres ein vom Zusammenführenden abgeleitetes Niederlassungsrecht. Das Recht, weiterhin niedergelassen zu sein, bleibt Familienangehörigen erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Familiennachzug später als fünf Jahre nach Erteilung der ersten Niederlassungsbewilligung wegfallen. Mit Verlust der Niederlassungsberechtigung des Zusammenführenden in den ersten fünf Jahren geht das Niederlassungsrecht der Familienangehörigen von Gesetzes wegen unter.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Familienangehörige aus eigenem in der Lage ist, die Erteilensvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 Z 2 bis 4 zu erfüllen. Die Behörde hat in diesen Fällen eine Niederlassungsbewilligung auszustellen, deren Aufenthaltszweck jedenfalls dem Aufenthaltszweck entspricht, der ursprünglich vom Zusammenführenden abgeleitet wurde oder mittlerweile innegehabt wurde.

(3) Unbeschadet der Ableitung einer Niederlassungsbewilligung von Familienangehörigen innerhalb der Frist des Abs. 1 verliert der Familienangehörige die Voraussetzungen für den Aufenthaltszweck seiner Niederlassungsbewilligung durch Tod oder Scheidung aus überwiegendem Verschulden des anderen Ehepartners oder Tod des Elternteiles nicht. Zur Wahrung dieses Rechts hat er diese Umstände der Behörde unverzüglich bekannt zu geben. Die Behörde hat in diesen Fällen eine Niederlassungsbewilligung

auszustellen, deren Aufenthaltszweck jedenfalls dem Aufenthaltszweck entspricht, der ursprünglich vom Zusammenführenden abgeleitet wurde oder mittlerweile innegehabt wurde.

4. Abschnitt

Dauer und Ausfolgung von Aufenthaltstiteln

Dauer von Aufenthaltstiteln

§ 27. (1) Sofern nicht anderes bestimmt ist, sind befristete Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstellungsdatum auszustellen, es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer der Aufenthaltstitel beantragt oder die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

(2) Die Niederlassung beginnt mit dem Ausstellungsdatum des Aufenthaltstitels. Die Gültigkeitsdauer eines verlängerten Aufenthaltstitels beginnt mit dem auf den letzten Tag des letzten Aufenthaltstitels folgenden Tag.

(3) Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ (§ 52) oder „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt (§ 53) sind in Österreich – unbeschadet der befristeten Gültigkeitsdauer des Dokuments – unbefristet niedergelassen. Das Dokument ist für einen Zeitraum von fünf Jahren auszustellen und, soweit keine Maßnahmen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 durchsetzbar sind, nach Ablauf auf Antrag ohne weitere Prüfung zu verlängern.

(4) Ein Aufenthaltstitel nach Abs. 3 erlischt, wenn sich der Fremde länger als zwölf Monate außerhalb des Gebietes des EWR aufhält. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie einer schwerwiegenden Erkrankung, der Erfüllung einer sozialen Verpflichtung oder der Leistung eines der allgemeinen Wehrpflicht oder dem Zivildienst vergleichbaren Dienstes, kann sich der Fremde bis zu 24 Monaten außerhalb des Gebietes des EWR aufhalten, ohne die Frist zu unterbrechen, wenn er dies der Behörde mitgeteilt hat.

Ausfolgung von Aufenthaltstiteln

§ 28. Aufenthaltstitel dürfen Fremden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur persönlich ausgefolgt werden. Aufenthaltstitel für unmündige Minderjährige dürfen nur an dessen gesetzlichen Vertreter ausgefolgt werden.

5. Abschnitt

Entziehung eines unbefristeten Niederlassungsrechts

§ 29. Liegen gegen einen Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ (§ 52) oder „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt (§ 53) die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 FPG für die Erlassung einer Ausweisung oder die Voraussetzungen des § 63 FPG für die Erlassung eines Aufenthaltsverbots vor, kann dieses aber im Hinblick auf § 69 FPG nicht verhängt werden, hat die Behörde das Ende des unbefristeten Niederlassungsrechts mit Bescheid festzustellen und von Amts wegen eine befristete „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ (§ 48) auszustellen.

§ 30. (1) Drittstaatsangehörigen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, kann dieser entzogen werden, wenn gegen sie eine rechtskräftige, vollstreckbare Rückführungsentscheidung (Aufenthaltsverbot) eines anderen EWR-Mitgliedstaates vorliegt, der mit einer akuten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder nationale Sicherheit begründet wird und das Aufenthaltsverbot

1. auf der strafrechtlichen Verurteilung einer mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Straftat beruht;
2. erlassen wurde, weil ein begründeter Verdacht besteht, dass der Drittstaatsangehörige Straftaten nach Z 1 begangen habe oder konkrete Hinweise bestehen, dass er solche Straftaten im Hoheitsgebiet eines EWR-Mitgliedstaates plante, oder
3. erlassen wurde, weil der Drittstaatsangehörige gegen die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen des Entscheidungsstaates verstoßen hat.

(2) Die Entziehung des Aufenthaltstitels nach Abs. 1 ist unzulässig, wenn durch die Vollstreckung der Rückführungsentscheidung Art. 2 und 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, BGBl. Nr. 138/1985, verletzt würde.

(3) Würde ein Entzug des Aufenthaltstitels nach Abs. 1 in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist dieser Entzug nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

6. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

Mitwirkung des Fremden

§ 31. (1) Der Fremde hat am Verfahren mitzuwirken.

(2) Gelingt es dem Fremden nicht, ein behauptetes Verwandtschaftsverhältnis, auf das er sich nach diesem Bundesgesetz beruft, durch unbedenkliche Urkunden nachzuweisen, so hat ihm die Behörde auf sein Verlangen und auf seine Kosten die Vornahme einer DNA-Analyse zu ermöglichen. Der Fremde ist über diese Möglichkeit zu belehren. Das mangelnde Verlangen des Fremden auf Vornahme einer DNA-Analyse ist keine Weigerung des Fremden an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken und hat keine Auswirkung auf die Beweiswürdigung.

Scheinehe und Scheinadoption

§ 32. (1) Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigungen nicht auf die Ehe berufen.

(2) An Kindes statt angenommene Fremde dürfen sich bei der Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nur dann auf diese Adoption berufen, wenn die Erlangung und Beibehaltung des Aufenthaltstitels nicht der ausschließliche oder vorwiegende Grund für die Annahme an Kindes statt war.

Rahmenbedingungen

§ 33. Das Verhalten eines in Österreich befindlichen Fremden hat sich am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft zu orientieren.

Selbständige Erwerbstätigkeit

§ 34. Mit Ausnahme der Fälle des § 2 Abs. 1 Z 7 bedarf die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit – unbeschadet zusätzlicher Berechtigungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen – der Ausstellung eines Aufenthaltstitels mit entsprechendem Zweckumfang.

Unselbständige Erwerbstätigkeit

§ 35. (1) Die Berechtigung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit richtet sich – unbeschadet einer entsprechenden Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigung nach diesem Bundesgesetz – nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

(2) Die Mitteilungen der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß §§ 12 Abs. 9 und 17 Abs. 2 AuslBG sind gegebenenfalls von der Behörde von Amts wegen einzuholen.

6. Hauptstück

Datenbestimmungen

Niederlassungsregister

§ 36. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ein automationsunterstütztes Register zu führen, in das unverzüglich alle im betreffenden Jahr erteilten und beantragten Aufenthaltstitel (§ 8) und Dokumentationen von gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechten (§ 9) jeweils getrennt nach Art und mit Angabe des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit, des Herkunftsstaats, des Zielstaats, des Religionsbekenntnisses, der Schul- und Berufsausbildung des betroffenen Fremden sowie des Zweckes seines Aufenthaltes einzutragen sind. Die Behörde ist – unbeschadet anderer Ermittlungsermächtigungen – ermächtigt, diese Daten zu ermitteln. Die Daten sind unmittelbar nach der Ermittlung zu anonymisieren und dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln. Nach der Übermittlung hat die Behörde die Daten zu löschen.

(2) Die Behörden haben dem Bundesminister für Inneres unverzüglich und laufend im Wege der Datenfernübertragung über die von ihnen jeweils erteilten und bei ihnen beantragten Aufenthaltstitel (§ 8) und Dokumentationen von gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechten (§ 9) im Sinn des Abs. 1 und darüber hinaus monatlich zahlenmäßig über die Erfüllung der Quotenpflicht zu informieren.

(3) Wurde die für dieses Jahr für ein Land oder das Bundesgebiet in der Niederlassungsverordnung (§ 12) festgelegte Anzahl von Aufenthaltstitel erreicht, so hat der Bundesminister für Inneres hievon den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu verständigen.

Verwenden erkennungsdienstlicher Daten

§ 37. (1) Die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Berufsvertretungsbehörden sind ermächtigt, Fremde, die einen Aufenthaltstitel beantragen oder denen ein solcher ausgestellt werden soll, erkennungsdienstlich zu behandeln.

(2) Wurde ein solcher Fremder bereits von einer anderen Behörde in Vollziehung eines Bundesgesetzes erkennungsdienstlich behandelt, hat diese der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörde über deren Aufforderung die erkennungsdienstlichen Daten zu übermitteln. Die Behörde darf diese Daten verarbeiten.

(3) Jede Behörde hat erkennungsdienstliche Daten, die sie ermittelt hat, samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund so lange zu verarbeiten, bis sie zu löschen sind (Abs. 5).

(4) Die Behörden haben erkennungsdienstliche Daten jenen Behörden zu übermitteln, die vom selben Fremden unterschiedliche Daten derselben Art evident halten.

(5) Erkennungsdienstliche Daten sind von Amts wegen zu löschen, wenn

1. der Tod des Betroffenen bekannt wird und seither fünf Jahre verstrichen sind;
2. der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde und seither fünf Jahre verstrichen sind;
3. der Fremde zehn Jahre nicht mehr in Österreich niedergelassen war oder
4. dem Betroffenen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird.

(6) Die §§ 64 und 65 Abs. 4 bis 6 sowie § 73 Abs. 7 SPG gelten.

Verfahren im Erkennungsdienst

§ 38. Die Behörde hat einen Fremden, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern. Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht nach, ist er schriftlich, unter Hinweis auf die Folgen einer mangelnden Mitwirkung, ein weiteres Mal zur Vornahme der erkennungsdienstlichen Behandlung aufzufordern.

Verwenden personenbezogener Daten

§ 39. (1) Die Behörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hiebei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

Besondere Übermittlungen

§ 40. (1) Die Behörde ist verpflichtet, der nach dem Wohnsitz des Fremden zuständigen Fremdenpolizeibehörde dessen Grunddatensatz (§ 105 Abs. 1 FPG) – gegebenenfalls samt den maßgeblichen Daten der Bewilligung – zu übermitteln, soweit sie nicht selbst in der Lage sind, Daten im Rahmen der Zentralen Informationssammlung zu verarbeiten.

(2) Die Staatsbürgerschaftsbehörden haben der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörde die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden mitzuteilen.

(3) Die Personenstandsbehörden und die Zivilgerichte haben der zuständigen Behörde Anträge auf Namensänderung, Adoptionen und Verehelichungen von Fremden mitzuteilen.

(4) Hat die Behörde bei Vornahme einer Amtshandlung nach diesem Bundesgesetz den begründeten Verdacht, dass in Bezug auf einen bestimmten Fremden eine Scheinehe oder eine Scheinadoption besteht, so hat sie der zuständigen Sicherheitsbehörde diesen Verdacht mitzuteilen. Teilt die Sicherheitsbehörde mit, dass keine Scheinehe oder Scheinadoption besteht, oder erfolgt die Mitteilung der Sicherheitsbehörde nicht binnen drei Monaten (§ 113 FPG), so hat die Behörde vom Vorliegen einer Ehe oder Adoption auszugehen.

§ 41. Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, sowie die Träger der Sozialversicherung sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörde personenbezogene Daten Fremder zu übermitteln, die für die Erteilung eines Aufenthaltstitels von Bedeutung sein können. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig.

§ 42. Die Strafgerichte haben Erhebungen von Anklagen wegen in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallenden Vorsatztaten, rechtskräftige Verurteilungen unter Anschluss der Urteilsausfertigung, die

Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft und den Antritt und das Ende einer Freiheitsstrafe von Fremden der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörde erster Instanz mitzuteilen. Diese Mitteilungen hat die Behörde erster Instanz, soweit das Verfahren in 2. Instanz anhängig ist, der Berufungsbehörde zu übermitteln.

Internationaler Datenverkehr

§ 43. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln der gemäß § 38 verarbeiteten Daten von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, an bestimmte Empfänger abschließen. Hierbei ist vorzusehen, dass Gegenseitigkeit gewährt wird und eine Löschung bei einem vertragsschließenden Staat binnen einem halben Jahr auch zu einer Löschung der dem anderen vertragsschließenden Staat übermittelten Daten führt.

(2) Personenbezogene Daten von Fremden, die auf Grund einer gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, dürfen in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden.

Zulässigkeit der Verwendung der Daten des Zentralen Melderegister

§ 44. Bei einer der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörde nach dem Meldegesetz eröffneten Abfrage im Zentralen Melderegister kann die Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten neben dem Namen auch nach der Staatsangehörigkeit oder nach anderen adressbezogenen Merkmalen vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

2. TEIL

BESONDERER TEIL

1. Hauptstück

Niederlassungsbewilligungen

Umfang der Berechtigungen

§ 45. (1) Die „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ (§ 46) berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung der Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten nach §§ 12 Abs. 4 oder 24 AuslBG erstellt wurde.

(2) Die „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (§ 47) berechtigt zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(3) Die „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ (§ 48) berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG.

(4) Die „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ (§ 49) berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die ein entsprechendes Dokument nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gilt.

Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft

§ 46. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 12 Abs. 4 oder § 24 AuslBG vorliegt.

(2) Entscheidungen im Zusammenhang mit der „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ sind überdies von der zuständigen Behörde gemäß §§ 12 oder 24 AuslBG unverzüglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab Einbringung des Antrages zu treffen. Von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels (§§ 20 bis 23) zurückzuweisen ist;
2. wegen zwingender Erteilungshindernisse (§ 11 Abs. 1) abzuweisen ist oder
3. mangels eines Quotenplatzes zurückzuweisen ist.

(3) Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung als unselbständige Schlüsselkraft (§ 12 AuslBG) in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Ist das Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice in einem Verfahren über den Antrag zur Zulassung als selbständige Schlüsselkraft negativ (§ 24 AuslBG), ist der Antrag ohne weiteres abzuweisen.

(4) Die erstmalige Zulassung als Schlüsselkraft ist einem Fremden höchstens für die Dauer von 18 Monaten zu erteilen.

Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit

§ 47. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. deren feste und regelmäßige monatliche Einkünfte der Höhe nach dem Zweifachen der Richtsätze des § 293 ASVG entsprechen.

(2) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen nach Abs. 1 kann eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein Quotenplatz vorhanden ist.

(3) Familienangehörigen von Schlüsselkräften (§ 46) kann eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein Quotenplatz vorhanden ist.

(4) Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates besitzen, kann eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein Quotenplatz vorhanden ist.

Diese „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, um jeweils zwölf Monate verlängert werden; § 14 Abs. 3 gilt nur hinsichtlich der Module 1 und 2.

(5) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates (Abs. 4) kann eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. im Fall des Ehegatten zum Zeitpunkt der Niederlassung eine aufrechte Ehe mit dem Drittstaatsangehörigen besteht.

Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt

§ 48. Die „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ kann, wenn die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllt sind, erteilt werden:

1. an Schlüsselkräfte frühestens nach einem Zeitraum von 18 Monaten nach Niederlassung, wenn eine Mitteilung gemäß § 12 Abs. 9 AuslBG vorliegt;
2. in den Fällen des § 29;
3. an Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates besitzen, frühestens nach einem Zeitraum von zwölf Monaten, wenn eine Mitteilung gemäß § 17 Abs. 2 AuslBG vorliegt;
4. in den Fällen des § 26 Abs. 3 an Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ hatten.

Niederlassungsbewilligung – beschränkt

§ 49. (1) Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates besitzen, kann für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ für zwölf Monate erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und

3. eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.

§ 14 Abs. 3 gilt nur hinsichtlich der Module 1 und 2.

(2) Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates besitzen, kann für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine auf zwölf Monate befristete „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein Quotenplatz vorhanden ist.

Diese „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, um jeweils zwölf Monate verlängert werden; § 14 Abs. 3 gilt nur hinsichtlich der Module 1 und 2.

(3) Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel besitzen und die Integrationsvereinbarung erfüllt haben, kann für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine auf zwölf Monate befristete „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein Quotenplatz vorhanden ist.

Diese „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, um jeweils zwölf Monate verlängert werden.

(4) Drittstaatsangehörige, denen auf Grund eines Rechtsaktes der Europäischen Union Niederlassungsfreiheit zukommt, kann für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ auf zwölf Monate erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Diese „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, um jeweils zwölf Monate verlängert werden.

(5) Drittstaatsangehörigen mit einer „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ kann quotenfrei, solchen mit einer „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ quotenpflichtig eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.

Diese „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, um jeweils zwölf Monate verlängert werden.

(6) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ zu erteilen, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen;
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. der Zusammenführende
 - a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“;
 - b) eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“;
 - c) eine Niederlassungsbewilligung außer nach § 47 seit mindestens fünf Jahren besitzt oder
 - d) eine Niederlassungsbewilligung außer nach § 47 besitzt und die Integrationsvereinbarung (§ 14) erfüllt hat.

(7) In den Fällen der Abs. 1 oder 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Monaten ab der Einreise zu stellen. Dieser Antrag berechtigt nicht zu einem länger als drei Monate dauernden Aufenthalt ab der Einreise in das Bundesgebiet. In solchen Fällen hat die Behörde binnen einer Frist von vier Monaten zu entscheiden.

Sonderbestimmungen zur Familienzusammenführung

§ 50. Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist in den Fällen des § 49 Abs. 6 Z 3 lit. a und b, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles weiterhin erfüllen, nach Ablauf von zwölf Monaten ab Niederlassung eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ zu erteilen.

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und Angehörige von Österreichern

§ 51. (1) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Österreichern sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Dieser Aufenthaltstitel ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des 1. Teiles einmal um den Zeitraum von zwölf Monaten, danach jeweils um 24 Monate zu verlängern.

(2) Angehörigen von Österreichern kann auf Antrag eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (§ 47) erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Österreicher oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird;
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird; oder
3. sonstige Angehörige des Österreicher sind,
 - a) die vom Österreicher bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben;
 - b) die mit dem Österreicher bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und Unterhalt bezogen haben oder
 - c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Österreicher zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Österreicher jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben. Die Niederlassungsbewilligung ist befristet auf zwölf Monate zu erteilen und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen einmal um den Zeitraum von zwölf Monaten, danach jeweils um 24 Monate zu verlängern.

(3) Angehörigen von Österreichern im Sinn des Abs. 2 kann eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ (§ 49) erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen;
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Familienangehörige und andere Angehörige von EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern, sofern diese in Österreich dauernd wohnhaft sind und ihnen das Recht auf Freizügigkeit nicht zukommt.

2. Hauptstück

Unbefristetes Niederlassungsrecht (Daueraufenthalt)

Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“

§ 52. Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, kann ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. die Integrationsvereinbarung erfüllt haben.

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt

§ 53. (1) Familienangehörigen von Österreichern, die bereits fünf Jahre ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt zu erteilen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. die Integrationsvereinbarung erfüllt haben und
3. im Fall des Ehegatten seit mindestens zwei Jahren mit dem Österreicher verheiratet sind.

(2) Abs. 1 gilt auch für Familienangehörige von EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern, sofern diese in Österreich dauernd wohnhaft sind und ihnen das Recht auf Freizügigkeit nicht zukommt.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 54. (1) Wird einem Fremden der Status eines Asylberechtigten gemäß § 7 AsylG 2005 aberkannt, den er mindestens fünf Jahre ununterbrochen innegehabt hat, ist ihm ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ von Amts wegen zu erteilen, es sei denn, es liegt ein Fall des §§ 51 oder 53 vor; in diesem Fall ist ihm ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt von Amts wegen zu erteilen. Diese Amtshandlungen unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

(2) Die Fünfjahresfrist wird durchbrochen, wenn sich der Drittstaatsangehörige innerhalb dieser Frist insgesamt länger als zehn Monate oder durchgehend mehr als sechs Monate außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten hat. In diesen Fällen beginnt die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise neuerlich zu laufen.

(3) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie einer schwerwiegenden Erkrankung, der Erfüllung einer sozialen Verpflichtung oder der Leistung eines der allgemeinen Wehrpflicht vergleichbaren Dienstes, kann sich der Drittstaatsangehörige innerhalb der Fünfjahresfrist bis zu 24 Monate außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, ohne sie zu unterbrechen, wenn er dies der Behörde nachweislich mitgeteilt hat.

(4) Weiters wird die Fünfjahresfrist nicht unterbrochen, wenn sich der Drittstaatsangehörige im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, insbesondere zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, außerhalb des Bundesgebietes aufhält.

3. Hauptstück

Gemeinschaftsrechtliches Niederlassungsrecht

Niederlassungsrecht für EWR-Bürger

§ 55. EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen und sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, sind zur Niederlassung berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder
2. für sich und ihre Familienangehörigen über eine ausreichende Krankenversicherung verfügen und nachweisen, dass sie über ausreichende Existenzmittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen, so dass sie während ihrer Niederlassung keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen, oder
3. eine Ausbildung bei einer rechtlich anerkannten öffentlichen oder privaten Schule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.

Niederlassungsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern

§ 56. Angehörige von freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgern (§ 55), die selbst EWR-Bürger sind, sind zur Niederlassung berechtigt, wenn sie

1. Ehegatte,
2. Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird,
3. Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird,
4. Lebenspartner, der das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen, oder
5. sonstige Angehörige des EWR-Bürgers,
 - a) die vom EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat Unterhalt tatsächlich bezogen haben,
 - b) die mit dem EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder
 - c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege zwingend erforderlich machen,

sind und diesen begleiten oder zu ihm nachziehen.

Anmeldebescheinigung

§ 57. (1) EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen, und deren Angehörige gemäß § 56 haben, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab ihrer Niederlassung diese der Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 55 oder 56) ist von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen. Diese gilt zugleich als Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts des EWR-Bürgers.

(2) Zum Nachweis des Rechtes sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie

1. nach § 55 Z 1 eine Bestätigung des Arbeitgebers oder ein Nachweis der Selbständigkeit;
2. nach § 55 Z 2 Nachweise über eine ausreichende Krankenversicherung und über ausreichende Existenzmittel;
3. nach § 55 Z 3 Nachweise über eine ausreichende Krankenversicherung und über die Zulassung zu einer Schule oder Bildungseinrichtung sowie eine Erklärung oder sonstige Dokumente über ausreichende Existenzmittel;
4. nach § 56 Z 1 ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe;

5. nach § 56 Z 2 und 3 ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern ab Vollendung des 21. Lebensjahres und Verwandten des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung;
6. nach § 56 Z 4 ein Nachweis des Bestehens einer dauerhaften Beziehung mit dem EWR-Bürger im Herkunftsstaat;
7. nach § 56 Z 5 ein urkundlicher Nachweis einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates der Unterhaltsleistung des EWR-Bürgers oder des Lebens in häuslicher Gemeinschaft oder der Nachweis der schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe, die die persönliche Pflege durch den EWR-Bürger zwingend erforderlich machen,

vorzulegen.

Daueraufenthaltskarten

§ 58. (1) Angehörige von freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgern (§ 55), die nicht EWR-Bürger sind und die in § 56 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zur Niederlassung berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Daueraufenthaltskarte für die Dauer von zehn Jahren auszustellen. Dieser Antrag ist spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab ihrer Niederlassung zu beantragen.

(2) Zum Nachweis des Rechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie

1. nach § 56 Z 1 ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe;
2. nach § 56 Z 2 und 3 ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern über 21 Jahren und Verwandten des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung

vorzulegen.

Fehlen des Aufenthaltsrechts

§ 59. (1) Besteht das Aufenthaltsrecht gemäß §§ 55, 56 und 58 nicht, weil eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vorliegt oder Nachweise nach § 57 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 nicht erbracht werden, hat die Behörde den Antragsteller vom Nichtvorliegen der Voraussetzungen schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass die Fremdenpolizeibehörde hinsichtlich einer möglichen Aufenthaltsbeendigung befasst wurde. Die Fremdenpolizeibehörde ist unverzüglich, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Antragsteller zu befragen.

(2) Unterbleibt eine Aufenthaltsbeendigung (§§ 57 und 58 FPG), hat die Fremdenpolizeibehörde dies der Behörde mitzuteilen. In diesem Fall hat die Behörde die Dokumentation des Aufenthaltsrechts unverzüglich vorzunehmen.

(3) Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, ist das Verfahren einzustellen. Das Verfahren ist im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung fortzusetzen, wenn nicht neuerlich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt wird.

4. Hauptstück

Sonderfälle der Niederlassung

Angehörige von EWR-Bürgern aus Drittstaaten

§ 60. (1) Angehörigen von freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgern (§ 55), die nicht EWR-Bürger sind und unter den § 56 Z 4 und 5 fallen, kann auf Antrag eine quotenfreie und auf zwölf Monate befristete „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (§ 47) erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der EWR-Bürger jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

(2) Zum Nachweis des Rechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie

1. nach § 56 Z 4 der Nachweis des Bestehens einer dauerhaften Beziehung mit dem EWR-Bürger im Herkunftsstaat;
2. nach § 56 Z 5 ein urkundlicher Nachweis einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über die Unterhaltsleistung des EWR-Bürgers oder des Lebens in häuslicher Gemeinschaft oder der Nachweis der schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe, die die persönliche Pflege durch den EWR-Bürger zwingend erforderlich machen,

vorzulegen.

(3) Angehörigen nach Abs. 1 kann eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ (§ 49) erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllt haben,

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.

Schweizer Bürger und deren Angehörige

§ 61. Die Bestimmungen der §§ 55 bis 60 finden auch auf Schweizer Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben, und deren Angehörige Anwendung.

5.Hauptstück Aufenthaltsbewilligungen

Rotationsarbeitskräfte

§ 62. Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung als Rotationsarbeitskraft (§ 2 Abs. 10 AuslBG) ausgestellt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. eine Sicherungsbescheinigung oder eine Berechtigung für Rotationsarbeitskräfte nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.

Betriebsentsandte

§ 63. Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung als Betriebsentsandter (§ 18 Abs. 4 AuslBG) ausgestellt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. eine Sicherungsbescheinigung oder eine Beschäftigungsbewilligung als Betriebsentsandter vorliegt.

Selbständige

§ 64. Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung als Selbständiger ausgestellt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. sich zur Durchführung einer bestimmten selbständigen Tätigkeit vertraglich verpflichtet haben und diese Verpflichtung länger als sechs Monate bestehen wird.

Künstler

§ 65. Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung als Künstler ausgestellt werden, wenn

1. deren Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen; eine Haftungserklärung ist zulässig;
2. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
3. im Fall der Unselbständigkeit eine Sicherungsbescheinigung oder eine Beschäftigungsbewilligung als Künstler nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.

Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit

§ 66. Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber ausgestellt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. eine Tätigkeit, die vom sachlichen Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 2 bis 4 AuslBG), oder eine Tätigkeit im Sinn des § 2 Abs. 2 lit. b AuslBG ausüben.

Schüler

§ 67. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Schüler ausgestellt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen;
2. ordentliche Schüler einer öffentlichen Schule nach dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, sind;
3. ordentliche Schüler einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht nach § 14 Abs. 1 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, sind;
4. ordentliche oder außerordentliche Schüler einer Statutschule mit Öffentlichkeitsrecht nach § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes sind und diese zertifiziert ist (§ 68);

5. Schüler einer sonstigen, nichtschulischen Bildungseinrichtung sind und diese zertifiziert ist (§ 68).

(2) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis der Schulausbildung als ausschließlicher Aufenthaltswitz jedenfall nicht beeinträchtigen.

Zertifizierte Schule oder nichtschulische Bildungseinrichtung

§ 68. (1) Der Bundesminister für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Statutschulen mit Öffentlichkeitsrecht nach § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes oder nichtschulischen Bildungseinrichtungen auf Antrag ein Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren auszustellen, wenn diese grundsätzlich den Aufgaben einer Schule im Sinn des § 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes und im Besonderen den Aufgaben nach Art und Umfang ihres Bestehens entsprechen. Den Inhalt und die Form der Zertifizierung hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen. Zertifizierte Statutschulen oder nichtschulische Bildungseinrichtungen sind regelmäßig in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Statutschulen oder nichtschulische Bildungseinrichtungen, die von Rechtsträgern im Sinn des § 1 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes (AHG), BGBl. Nr. 20/1949, betrieben werden, bedürfen keiner Zertifizierung.

(2) Eine Verlängerung des Zertifikates ist zu verweigern und ein bestehendes Zertifikat ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen der Zertifizierung nicht oder nicht mehr vorliegen oder die Zertifizierung erschlichen wurde.

(3) Die Verlängerung des Zertifikates kann verweigert oder ein bestehendes Zertifikat entzogen werden, wenn Verantwortliche einer Statutschule oder einer nichtschulischen Bildungseinrichtung mehr als einmal wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 81 Abs. 2 Z 1 oder 2 rechtskräftig bestraft wurde.

(4) Verantwortliche von zertifizierten Statutschulen oder nichtschulische Bildungseinrichtungen haben die örtlich zuständige Behörde unverzüglich

1. über jeden Umstand, der die Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 unmöglich machen;
2. über jeden in der Person eines Auszubildenden gelegenen Umstand, der die Fortsetzung seiner Ausbildung nicht erwarten lässt, oder
3. innerhalb von zwei Monaten über den Abschluss einer Ausbildung eines Schülers

in Kenntnis zu setzen.

Studierende

§ 69. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende ausgestellt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. als ordentliche oder außerordentliche Studierende ein ordentliches oder außerordentliches Studium besuchen und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.

(2) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlicher Aufenthaltswitz nicht beeinträchtigen.

(3) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen dem Besuch eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Erteilung einer weiteren Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 75 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflussphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges eine weitere Aufenthaltsbewilligung ausgestellt werden.

Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen EWR-Mitgliedstaates

§ 70. Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen EWR-Mitgliedstaates besitzen, kann eine Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungszwecken (§ 67 oder 69) erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 67 bis 69 erfüllen; § 14 Abs. 1 gilt nur hinsichtlich der Module 1 und 2.

Sozialdienstleistende

§ 71. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Sozialdienstleistende ausgestellt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen;
2. der zu erbringende Dienst nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegt und bei einer überparteilichen und gemeinnützigen Organisation erbracht wird, die selbst keine Erwerbszwecke verfolgt;
3. die Erbringung des Dienstes keine Erwerbszwecke verfolgt;
4. die Organisation, bei der sie ihren Dienst erbringen, eine Haftungserklärung abgegeben hat, und
5. ein Ausbildungs- oder Fortbildungscharakter der Tätigkeit nachgewiesen wird.

(2) Die Aufenthaltsbewilligung ist befristet für höchstens ein Jahr auszustellen; eine Verlängerung ist nicht möglich.

Forscher

§ 72. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung als Forscher ausgestellt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. eine Tätigkeit für eine Forschungseinrichtung ausüben, die vom sachlichen Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen ist.

(2) Liegt eine Aufnahmevereinbarung einer zertifizierten Forschungseinrichtung mit einem Drittstaatsangehörigen vor (§ 74), ist ihm eine Aufenthaltsbewilligung als Forscher zu erteilen. In diesem Fall entfällt die Prüfung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Z 3 und 4.

Zertifizierte Forschungseinrichtung

§ 73. (1) Der Bundesminister für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Forschungseinrichtungen auf Antrag ein Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren auszustellen, wenn

1. der Forschungszweck der Einrichtung besteht;
2. die Haftung für Forscher auf Grund einzugehender Aufnahmevereinbarungen (§ 74) erklärt wurde;
3. die Mittel zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen (§ 74) nachgewiesen werden, und
4. die Voraussetzungen sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zum Betrieb der Forschungseinrichtung erfüllt sind.

Den Inhalt und die Form der Zertifizierung hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen. Zertifizierte Forschungseinrichtungen sind regelmäßig in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Forschungseinrichtungen, die von Rechtsträgern im Sinn des § 1 Abs. 1 AHG betrieben werden, bedürfen keiner Zertifizierung zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen.

(2) Eine Verlängerung des Zertifikates ist zu verweigern und ein bestehendes Zertifikat ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen der Zertifizierung nicht oder nicht mehr Vorliegen oder die Zertifizierung erschlichen wurden.

(3) Die Verlängerung des Zertifikates kann verweigert oder ein bestehendes Zertifikat entzogen werden, wenn Verantwortliche einer Forschungseinrichtung mehr als einmal wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 81 Abs. 2 Z 1 oder 2 rechtskräftig bestraft wurde.

(4) Verantwortliche einer zertifizierten Forschungseinrichtungen haben die örtlich zuständige Behörde unverzüglich

1. über jede vorzeitige Beendigung einer Aufnahmevereinbarung;
2. über jeden sonstigen Umstand, der die Durchführung des Forschungsprojektes verhindert;
3. über jeden in der Person des Forschers gelegenen Umstand, der seine weitere Mitwirkung im Rahmen des Forschungsprojektes nicht erwarten lässt, oder
4. innerhalb von zwei Monaten über die Beendigung des Forschungsprojektes und die vereinbarte Beendigung der Aufnahmevereinbarung

in Kenntnis zu setzen.

Aufnahmevereinbarung

§ 74. Die Forschungseinrichtung hat vor Abschluss einer Aufnahmevereinbarung die Qualifikation des Forschers für das konkrete Forschungsprojekt zu prüfen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Vertragspartner;
2. den Zweck, die Dauer, den Umfang und die Finanzierung des konkreten Forschungsprojektes;

3. eine Haftungserklärung gegenüber allen Gebietskörperschaften für Aufenthalts- und Rückführungskosten; diese Haftung endet sechs Monate nach Auslaufen der Aufnahmevereinbarung, es sei denn, sie wurde erschlichen.

Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft

§ 75. (1) Bestand im Herkunftsstaat des Drittstaatsangehörigen eine Familiengemeinschaft, so kann seinen Familienangehörigen eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des Drittstaatsangehörigen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, denen eine Aufenthaltsbewilligung für Betriebsentsandte (§ 63), für Selbständige (§ 64) oder Sozialdienstleistende (§ 71) erteilt wurde.

6. Hauptstück

Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen

Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen

§ 76. (1) Die Behörde kann im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses (§ 11), ausgenommen bei Vorliegen eines Aufenthaltsverbotes (§ 11 Abs. 1 Z 1 und 2), in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen von Amts wegen eine Aufenthaltsbewilligung erteilen. Besonders berücksichtigungswürdige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Drittstaatsangehörige einer Gefahr gemäß § 52 FPG ausgesetzt ist. Drittstaatsangehörigen, die ihre Heimat als Opfer eines bewaffneten Konflikts verlassen haben, darf eine solche Aufenthaltsbewilligung nur für die voraussichtliche Dauer dieses Konfliktes, höchstens jedoch für drei Monate erteilt werden.

(2) Zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen Handlungen kann Drittstaatsangehörigen, insbesondere Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel sind, eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen für die erforderliche Dauer erteilt werden.

(3) Drittstaatsangehörige, denen eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt werden soll, haben eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung, eine Unterkunft und entsprechende Unterhaltsmittel glaubhaft zu machen.

Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen

§ 77. (1) Die Behörde kann Drittstaatsangehörigen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 76 eine Niederlassungsbewilligung erteilen, die hinsichtlich ihres Geltungsumfanges einer „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ (§ 48) oder einer „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (§ 47) entspricht. Die Bestimmungen über die Quotenpflicht finden keine Anwendung

(2) Die „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ aus humanitären Gründen kann von Amts wegen erteilt werden, wenn

1. der Fremde die Integrationsvereinbarung (§ 14) erfüllt hat und
2. im Fall einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.

(3) Die „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ aus humanitären Gründen kann von Amts wegen erteilt werden, wenn der Fremde die Integrationsvereinbarung (§ 14) erfüllt hat.

(4) Soll die „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (§ 47) aus humanitären Gründen im Falle einer Familienzusammenführung (§ 49 Abs. 6) erteilt werden, hat die Behörde auch über einen gesonderten Antrag als Vorfrage zur Prüfung humanitärer Gründe (§ 76) zu entscheiden und gesondert über diesen abzusprechen, wenn dem Antrag nicht Rechnung getragen wird. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Antrag in der Hauptfrage auf Familienzusammenführung eingebracht wird oder ein solcher bereits anhängig ist. Die Voraussetzung der Erfüllung der Integrationsvereinbarung entfällt; unbeschadet hievon ist die Pflicht zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung.

Inlandsantragstellung

§ 78. Die Behörde kann von Amts wegen die Inlandsantragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 76 erfüllt werden.

Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen

§ 79. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen nach §§ 76 bis 78 bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Inneres.

7. Hauptstück Vertriebene

§ 80. (1) Für Zeiten eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates mit Verordnung davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden (Vertriebene), ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind Einreise und Dauer des Aufenthaltes der Fremden unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falles zu regeln.

(3) Das durch die Verordnung eingeräumte Aufenthaltsrecht ist durch die Behörde im Reisedokument des Fremden zu bestätigen. Sofern er über kein Reisedokument verfügt, ist ihm ein Ausweis für Vertriebene von Amts wegen auszustellen.

(4) Wird infolge der längeren Dauer der in Abs. 1 genannten Umstände eine dauernde Integration erforderlich, kann in der Verordnung festgelegt werden, dass bestimmte Gruppen der Aufenthaltsberechtigten einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wirksam im Inland stellen können und dass ihnen die Niederlassungsbewilligung trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes erteilt werden kann.

(5) Der Ausweis ist als „Ausweis für Vertriebene“ zu bezeichnen, kann verlängert werden und genügt zur Erfüllung der Passpflicht. Der Bundesminister für Inneres legt durch Verordnung die Form und den Inhalt des Ausweises sowie der Bestätigung gemäß Abs. 3 fest.

3. TEIL STRAFBESTIMMUNGEN

§ 81. (1) Wer

1. eine Änderung des Aufenthaltszweckes während der Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Behörde nicht ohne unnötigen Aufschub bekannt gibt oder Handlungen setzt, die vom Zweckumfang nicht erfasst sind;
2. mehr als einmal nach Ablauf des erteilten Aufenthaltstitels einen Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels einbringt;
3. ein ungültiges oder gegenstandsloses Dokument nicht bei der Behörde abgibt, oder
4. zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis fünf Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach diesem Bundesgesetz aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, es sei denn, ihm wurde ein Aufschub gemäß § 14 Abs. 4 gewährt,
5. eine Anmeldebescheinigung oder eine Daueraufenthaltskarte nach §§ 57 und 58 nicht rechtzeitig beantragt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 200 Euro zu bestrafen.

(2) Wer

1. der Meldeverpflichtung gemäß § 68 Abs. 4 und § 73 Abs. 4 nicht nachkommt oder
2. eine Haftungserklärung gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 abgegeben hat, obwohl er wusste oder wissen musste, dass er seiner Verpflichtung aus der Haftungserklärung nicht nachkommen kann,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

§ 82. Wer eine Aufnahmevereinbarung (§ 74) abschließt, ohne im Einzelfall die erforderliche Qualifikation des Forschers ausreichend festgestellt zu haben, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

4. TEIL

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 83. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer auf gleiche Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 84. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Verweise auf andere Rechtsnormen beziehen sich auf die Rechtsnorm zum Zeitpunkt der Kundmachung des Verweises.

Übergangsbestimmungen

§ 85. (1) Verfahren auf Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen, die bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu Ende zu führen.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer und ihres Gültigkeitszweckes insoweit weiter, als sie nach dem Zweck des Aufenthaltes den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen. Das Recht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bedarf jedenfalls der Ausstellung eines Aufenthaltstitels nach diesem Bundesgesetz, sofern dieses nicht bereits im Fremden gesetz 1997 möglich war.

(3) Vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes erteilte Aufenthaltsberechtigungen, die, weil es sich um einen Fall einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 1 Z 7 und 8) handelt, keinem Zweck des Aufenthaltes den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablauf.

(4) EWR-Bürger, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen und nach dem Meldegesetz gemeldet waren, haben innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes die Anmeldebescheinigung (§ 57) zu beantragen.

(5) Die Erfüllung der Integrationsvereinbarung nach diesem Bundesgesetz gilt als erbracht, wenn Fremde zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens die Integrationsvereinbarung gemäß § 50a FrG bereits erfüllt haben oder von der Erfüllung ausgenommen waren. Auf Fremde, die zum Eingehen der Integrationsvereinbarung gemäß § 50a FrG verpflichtet sind, finden die Bestimmungen über die Integrationsvereinbarung (§§ 14 ff.) keine Anwendung, wenn sie vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes mit der Erfüllung der Integrationsvereinbarung begonnen haben und diese nach § 50a FrG bis längstens 31. Dezember 2006 erfüllen. Eine solche Erfüllung gilt als Erfüllung der Integrationsvereinbarung nach diesem Bundesgesetz.

(6) § 81 Abs. 1 Z 4 gilt nicht für Fremde, die bereits vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes niedergelassen waren.

In-Kraft-Treten

§ 86. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XX.XX.XXXX in Kraft.

(2) Verordnungen oder Regierungsübereinkommen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen oder abgeschlossen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Vollziehung

§ 87. Mit der Vollziehung der §§ 43 Abs. 1 und 80 Abs. 1 ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung des § 68 Abs. 1 ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der Vollziehung des § 73 Abs. 1 ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, und mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.

Artikel 2 Änderung des Fremdengesetzes 1997

Das Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremden-gesetz 1997 – FrG), BGBl. I Nr. 75/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2002, wird geändert wie folgt:

1. Der Titel, Kurztitel und die Abkürzung dieses Bundesgesetzes lauten:

„Bundesgesetz über die Erlassung der Niederlassungsverordnung (NiederlassungsverordnungsG 2005 – NLV-G 2005)

2. § 1 lautet

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Erlassung der Verordnung der Bundesregierung, mit der für jeweils ein Jahr die Anzahl der Niederlassungsbewilligungen und die Höchstzahl der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde festgelegt werden.

(2) Die Bundesregierung erlässt die Niederlassungsverordnung (§ 18) über Vorschlag des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates.“

3. Die §§ 2 bis 17, 18 Abs. 4 sowie 24 bis 117 entfallen.

4. § 18 Abs. 1 bis 3 lauten:

„§ 18. (1) In der Niederlassungsverordnung ist die Anzahl der Niederlassungsbewilligungen festzu-legen, die

1. Schlüsselkräften (§§ 2 Abs. 5 und 12 Abs. 8 AuslBG) und deren Familienangehörigen;
2. Drittstaatsangehörigen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ (§ 52 NAG) eines anderen Mitgliedstaates der EU sind und zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit oder in den Fällen des § 47 Abs. 4 NAG nach Österreich kommen wollen;
3. Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen (§ 49 Abs. 6 NAG);
4. Drittstaatsangehörigen, die im Besitz eines aufrechten Aufenthaltstitels sind und eine Zweckänderung auf eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ oder „Niederlassungsbewilligung - beschränkt“ anstreben und
5. Drittstaatsangehörigen und deren Familienangehörigen, die sich ohne Erwerbsabsicht (§ 47 NAG) auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen,

in dem Jahr, für das die Verordnung erlassen wird, höchstens erteilt werden dürfen. Die Bundesregierung hat dabei die Entwicklung eines geordneten Arbeitsmarktes sicherzustellen und in der Verordnung die Bewilligungen so auf die Länder aufzuteilen, wie es deren Möglichkeiten und Erfordernissen entspricht.

(1a) In der Verordnung gemäß Abs. 1 ist die Anzahl jener Fremden festzulegen, die innerhalb der Quote gemäß Abs.1 Z 1 zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Schlüsselkraft ermächtigt sind.

(2) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Österreichische Industriellenvereinigung und das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut zu hören. Den Ländern ist die Möglichkeit zu geben, konkrete Vorschläge für die Zahl der im jeweiligen Bundesland benötigten Niederlassungsbewilligungen zu erstatten (Abs. 1 Z 1 bis 5); die Länder haben hiefür die bestehenden Möglichkeiten im Schul- und Gesundheitswesen sowie - nach Anhörung der maßgeblichen Gemeinden - die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt und - nach Anhörung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Landesebene - die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

(3) In der Niederlassungsverordnung hat die Bundesregierung weiters festzulegen:

1. die Höchstzahl der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde (§ 5 AuslBG), mit denen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder auf befristete Zweckänderung verbinden darf und

2. die Höchstzahl der Beschäftigungsbewilligungen für Erntehelfer (§ 5 AuslBG), mit denen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verbinden darf.

5. § 18 Abs. 6 bis 8 lauten:

„(6) Ist anzunehmen, dass das Angebot an Arbeitskräften auf dem inländischen Arbeitsmarkt während der Geltungsdauer der Verordnung die Nachfrage deutlich übersteigen wird, so ist bei Erlassung der Verordnung im Hinblick auf Erwerbstätige (Abs. 1 Z 1, 2 und 4, Abs. 1a) nur auf die im Inland nicht verfügbaren Arbeitskräfte, deren Beschäftigung als Schlüsselkräfte (§§ 2 Abs. 5 und 12 Abs. 8 AuslBG) im Hinblick auf den damit verbundenen Transfer von Investitionskapital oder im Hinblick auf ihre besondere Ausbildung und ihre speziellen Kenntnisse im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt, und auf deren Familiennachzug Bedacht zu nehmen. Bei Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 hat die Bundesregierung unter Bedachtnahme auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes abzuwägen, in welchem Ausmaß bei Vorrang der Integration der ansässigen erwerbsbereiten Fremden in den Arbeitsmarkt weitere erwerbsbereite Fremde zu unselbständiger Erwerbstätigkeit zugelassen werden können. Hierbei kann die Bundesregierung Gruppen ansässiger Drittstaatsangehöriger bezeichnen, denen in Hinblick auf ihre fortgeschrittene Integration der Familiennachzug bevorzugt ermöglicht werden soll. Außerdem kann die Bundesregierung Gruppen von Familienangehörigen bezeichnen, denen auf Grund bestimmter, die Integration erleichternder Umstände, wie etwa der bevorstehende Eintritt der Schulpflicht, der Familiennachzug bevorzugt ermöglicht werden soll.“

(7) Die Niederlassungsverordnung ist jeweils so rechtzeitig zu erlassen, dass sie mit Beginn des folgenden Jahres in Kraft treten kann. Wird diese Verordnung nicht rechtzeitig erlassen, so ist die im Vorjahr geltende Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass in jedem Monat höchstens ein Zwölftel der Anzahl der Niederlassungsbewilligungen erteilt werden darf.

(8) Sofern eine wesentliche Änderung der Umstände dies notwendig macht, hat die Bundesregierung diese Verordnung auch während ihrer Geltungsdauer unter Beachtung der Abs. 1 und 5 abzuändern.“

6. § 19 lautet samt Überschrift:

„Sprachliche Gleichbehandlung

§ 19. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer auf gleiche Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

7. § 20 lautet samt Überschrift

„Verweisungen

§ 20. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Verweise auf andere Rechtsnormen beziehen sich auf die Rechtsnorm zum Zeitpunkt der Kundmachung des Verweises.“

8. § 21 lautet samt Überschrift:

„Übergangsbestimmungen

§ 21. Verfahren auf Erteilung von quotenpflichtigen Niederlassungsbewilligungen die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind hinsichtlich der Quotenregelung nach diesem Bundesgesetz fortzuführen.“

9. § 22 lautet samt Überschrift:

„Vollziehung

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1 und 18 Abs. 1 und 1a sowie 3 bis 8 die Bundesregierung, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres, betraut.“

10. Der bisherige § 111 wird zum neuen § 23 und es wird folgender Abs. 13 angefügt

„(13) Der Titel, die §§ 1 und 18 bis 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX treten mit xx. xx. xxxx in Kraft. Die §§ 2 bis 17, 18 Abs. 4 und 24 bis 117 treten mit Ablauf des xx. xx. xxxx außer Kraft.“

Artikel 3 **Änderung des Gebührengesetzes 1957**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 180/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Tarifpost 8 Abs. 5 lautet:

- „(5) Erteilung und Ausfolgung eines Aufenthaltstitels durch eine Behörde mit dem Sitz im Inland
1. befristeter Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 Z 1 und 4 NAG)..... 100 Euro
2. unbefristeter Aufenthaltstitel (8 Abs. 1 Z 3 NAG)..... 150 Euro.“

2. In § 14 Tarifpost 8 ist folgender Abs. 5a anzufügen:

- „(5a) Ausstellung
1. einer Anmeldebescheinigung (§ 9 Abs. 1 Z 1 NAG)..... 15 Euro
2. einer Daueraufenthaltskarte (9 Abs. 1 Z 2 NAG) 56 Euro
3. eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger (9 Abs. 2 NAG) 56 Euro.“

3. In § 14 Tarifpost 8 ist folgender Abs. 5b anzufügen:

„(5b) Abnahme der erkennungsdienstlichen Daten bei Antragstellung, die zur Herstellung eines Aufenthaltstitels erforderlich sind (§ 19 Abs. 5 NAG)..... 10 Euro.“

Erfolgt die Abnahme dieser Daten durch eine Behörde eines Landes oder Gemeinde steht dieser Gebietskörperschaft der Betrag zur Gänze zu.“

4. § 14 Tarifpost 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Erteilung von Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 5 und die Dokumentationen gemeinschaftlicher Aufenthaltsrechte gemäß Abs. 5a sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.“

5. § 14 Tarifpost 8 Abs. 7 lautet:

„(7) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld, des Gebührenschuldners sowie des Pauschalbetrages bei Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 5 und bei Dokumentationen gemeinschaftlicher Aufenthaltsrechte gemäß Abs. 5a gelten die Abs. 3 und 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Pauschalbetrag im Falle des Abs. 5 Z 1 35 Euro, im Falle des Abs. 5 Z 2 50 Euro je erteiltem Aufenthaltstitel, im Falle des Abs. 5a Z 1 2 Euro und im Falle des Abs. 5a Z 2 und 3 35 Euro je ausgestellter Dokumentation gemeinschaftlichen Aufenthaltsrechtes beträgt. Bei Abnahme der Daten nach Abs. 5b sind für das Entstehen der Gebührenschuld § 11 Abs. 1 Z 3 und für die Person des Gebührenschuldners § 13 Abs. 1 Z 3 anzuwenden. Die Behörde darf Aufenthaltstitel (Abs. 5) und Dokumentationen gemeinschaftlicher Aufenthaltsrechte (Abs. 5a) nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.“

5. In § 37 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 14 Tarifpost 8 Abs. 5, 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX und Abs. 5a und 5b treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, für welche die Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 2005 entsteht. § 14 Tarifpost 8 Abs. 5, 6 und 7 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/XXXX sind letztmalig auf Sachverhalte anzuwenden, für welche die Gebührenschuld vor dem 1. Jänner 2006 entsteht.“

Artikel 4 **Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967**

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 157/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 erster Satz lautet:

„Personen haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben.“

2. § 3 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie nach §§ 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, rechtmäßig niedergelassen sind.“

(2) Anspruch auf Familienbeihilfe besteht nach dieser Bestimmung nur für Kinder, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sofern sie nach §§ 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, rechtmäßig niedergelassen sind.

(3) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, denen Asyl nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, gewährt wurde, Anspruch auf Familienbeihilfe. Dieser Anspruch besteht auch für Kinder, denen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, Asyl gewährt wurde.“

3. Nach § 54 wird folgender § 55 angefügt:

„§55. Die §§ 2 Abs. 8 und 3 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX treten mit 1. Jänner 2006, nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, sowie des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2004, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Z 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 4 und 5 werden angefügt:

- „4. der Elternteil und das Kind den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben und
- 5. der Elternteil und das Kind nach §§ 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, rechtmäßig in Österreich niedergelassen sind, es sei denn, es handelt sich um österreichische Staatsbürger oder Personen, denen Asyl nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, gewährt wurde.“

3. § 2 Abs. 2 und 3 entfällt.

4. Die Abs. 4, 5, 6 und 7 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“, „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

5. In § 5 Abs. 6 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 7)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 5)“ ersetzt.

6. § 6 lautet wie folgt:

„§ 6. (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht, sofern ein Anspruch auf Wochengeld gemäß § 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 oder gleichartige Leistungen nach anderen österreichischen oder ausländischen Rechtsvorschriften oder ein Anspruch auf Wochengeld gemäß § 102a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder § 98 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, besteht, in der Höhe des Wochengeldes.

(2) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für ein Kind ruht nicht, sofern ein Anspruch gemäß Abs. 1 anlässlich der Geburt eines weiteren Kindes besteht.“

7. In § 8 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 7 und § 9 Abs. 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 5 und § 9 Abs. 4)“ ersetzt.

8. § 49 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§ 2 Abs. 1 Z 2 bis 5, 2 Abs. 2 bis 5, 5 Abs. 6, 6 und 8 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX treten mit 1. Jänner 2006, nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, sowie des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, in Kraft.“

Vorblatt

Ziel und Problemlösung:

Mit dem in Art. 1 enthaltenen Gesetzesentwurf über ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) soll die mit dem Entwurf eines Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) eingeleitete Trennung von fremdenpolizeilichen Bestimmungen einerseits und niederlassungs- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen andererseits konsequent weitergeführt und finalisiert werden. Bisher waren diese Bestimmungen trotz ihrer unterschiedlichen Regelungszwecke in - vor allem auf Grund zahlreicher teilweise umfangreicher Novellierungen – zuletzt unübersichtlicher Weise im Fremdenengesetz 1997 (FrG) geregelt, was in vielen Fällen die Rechtsanwendung und die Rechtssicherheit nicht unwesentlich beeinträchtigt hat.

Des Weiteren soll eine klare und übersichtliche Struktur der Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen und des damit zusammenhängenden Verfahrens geschaffen werden, was insbesondere durch eine zahlenmäßige Reduktion der Aufenthaltstitel und einer einheitlichen Regelung der entsprechenden Verfahrensbestimmungen erreicht wird.

Die Neuschaffung einzelner Aufenthaltstitel und Dokumentationen sowie die Änderung oder Anpassung bestehender aufenthalts- und niederlassungsrechtlicher Bestimmungen über die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln und die Dokumentation von gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechten sind auf Grund der innerstaatlichen Umsetzung von zahlreichen Richtlinien der EU sowie auch in Durchführung der Verordnung zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel erforderlich.

Im Bereich der Integration von Fremden, die sich in Österreich längerfristig oder auf Dauer niederlassen wollen, sollen durch eine Verbesserung und eine qualitative und quantitative Ausweitung der Integrationsvereinbarung im Besonderen die Position aller auf Dauer niedergelassenen Fremden einschließlich ihrer Familienangehörigen und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gestärkt und damit den strengen Anforderungen einer erfolgreichen Migrationspolitik bestmöglich entsprochen werden.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Systems, soweit es nicht um die zwingende Umsetzung von Richtlinien der EU geht.

Inhalt:

Inhaltliche Trennung des Fremdenengesetzes 1997 in ein Fremdenpolizeigesetz (FPG) und ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

Umsetzung von EU-Richtlinien und Durchführung einer EU-Verordnung

Schaffung einer überarbeiteten und teilweise neuen Systematik des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts durch die betroffenen Gesetzesmaterien des Fremdenpolizeigesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Neugestaltung der Aufenthaltstitel und Dokumentationen

Überarbeitung und qualitative und quantitative Ausweitung der Integrationsvereinbarung

Redaktionelle Auswirkungen in verwandten Gesetzesmaterien

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die noch bessere Verschränkung mit dem Ausländerbeschäftigungsrecht sind insgesamt positive Auswirkungen auf den Beschäftigungsstandort Österreich zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

Das NAG bringt eine weitgehende Änderung in der Art und Systematik der Aufenthaltsberechtigungen gegenüber dem FrG

Die Kalkulation wurde aufgrund der statistischen Daten des Jahres 2004 vorgenommen. Aus heutiger Sicht ist eine Schätzung der Anzahl der Personen, die vom NAG ab dem Jahre 2006 betroffen sein werden, nicht möglich.

Sämtliche Personalkostenberechnungswerte wurden dem BGBl. II Nr. 387/2004 entnommen.

Zuständigkeitsverlagerungen

1. von den Bundespolizeidirektionen an den Landeshauptmann (1. Instanz)

1.1. Aufenthaltserlaubnisse

Kalkulationsbasis: Statistik des Jahres 2004

* von ca. 25.000 erteilten Aufenthaltserlaubnisse wurden ca. 10.000 von den BPDs bearbeitet

* pro Aufenthaltserlaubnis werden durchschnittlich 30 Minuten benötigt

* für die Bearbeitung von ca. 10.000 Fällen werden daher rd. 3 VBÄ/Jahr benötigt (= 10.000 Fälle à 30 min;

100.800 min. Arbeitszeit/Jahr/VBÄ)

Personalkosten Länder

Art der Kosten	Anzahl VBÄ	Jahressumme EUR
Bearbeitung der Aufenthaltserlaubnisse 1.Instanz (A1-Bed.)	3,0	203.382

Verwaltungsgemeinkosten Länder

(in Ermangelung von Detailwerten sind 20 % der Personalkosten heranzuziehen)

(20 % der Personalkosten) 40.676

Sachausgaben Länder (laufend)

(in Ermangelung von Detailwerten sind 12 % der Personalkosten heranzuziehen)

(12 % der Personalkosten) 24.406

Raum-/Bürokosten Länder

(in Ermangelung von Detailwerten sind pro Bedienstetem 14 m² heranzuziehen)

Anzahl der Bediensteten	Nutzwert (€m ²)	
3,0	7,40	3.730

Gesamtsumme

272.194

Kostensparnis Bund durch Verlagerung der Zuständigkeit zu den Ländern

Art der Ersparnis	Anzahl VBÄ	Jahressumme EUR
Einsparung (A1 Bed.)	-3,0	-272.194
Summe	-3,0	-272.194

1.2. Niederlassungsbewilligungen und -nachweise

Kalkulationsbasis: Statistik des Jahres 2004

* von den BPDs wurden im Jahr 2004 36.000 Fälle bearbeitet

* pro Niederlassungsbewilligung werden durchschnittlich 30 Minuten benötigt

* für die Bearbeitung von 36.000 Fällen werden daher rd. 11 VBÄ/Jahr benötigt (= 36.000 Fälle à 30 min;

rd. 100.800 min. Arbeitszeit/Jahr/VBÄ)

Personalkosten Länder		
Art der Kosten	Anzahl VBÄ	Jahressumme EUR
Bearbeitung 1.Instanz (A1-Bed.)	1,0	67.794
Bearbeitung 1.Instanz (A2-Bed.)	1,0	42.984
Bearbeitung 1.Instanz (A3-Bed.)	9,0	276.372
Summe	11,0	387.150

Verwaltungsgemeinkosten Länder		
(in Ermangelung von Detailwerten sind 20 % der Personalkosten heranzuziehen)		
(20 % der Personalkosten)		55.274

Sachausgaben Länder (laufend)		
(in Ermangelung von Detailwerten sind 12 % der Personalkosten heranzuziehen)		
(12 % der Personalkosten)		33.165

Raum-/Bürokosten Länder		
(in Ermangelung von Detailwerten sind pro Bedienstetem 14 m ² heranzuziehen)		
Anzahl der Bediensteten	Nutzwert (€m ²)	
11,0	7,40	13.675

Gesamtsumme		378.486
--------------------	--	----------------

Kostensparnis Bund durch Verlagerung der Zuständigkeit zu den Ländern		
Art der Ersparnis	Anzahl VBÄ	Jahressumme EUR
Einsparung (A1, A2 und A3 Bed.)	-11,0	-378.486
Summe	-11,0	-378.486

2. von den Sicherheitsdirektionen zum Bundesministerium für Inneres (2. Instanz)

Kalkulationsbasis: Statistik des Jahres 2004

Von den Sicherheitsdirektionen wurden im Jahr 2004 rd. 1.000 Berufungen bearbeitet. Durch die Verlagerung der Zuständigkeit ergibt sich zumindest eine aufkommensneutrale Umschichtung innerhalb des Innenressorts. Es ist davon auszugehen, dass es durch die Zuständigkeitsverlagerungen zu einem Konzentrationseffekt und somit und somit zu Synergieeffekten im BM.I kommen wird.

3. vom BM.I zum Österr. Integrationsfonds betreffend den Beirat für Asyl- und Migrationsfragen (BAM)

Personalersparnis Bund durch Verlagerung der Zuständigkeit zum ÖIF

Art der Ersparnis	Anzahl VBÄ	Jahressumme EUR
Einsparung (A1 Bed.)	-0,5	-33.897
Summe	-0,5	-33.897

Sonstige Sachkosten

Sachausgaben (einmalig)

Schulung von 150 Teilnehmern (Kernpersonal) in Unterrichtseinheiten (rd. € 39 pro UE)	640	24.640
Kosten gem. RGV für 15 dezentrale Kurse; pro Kurs €	70	1.050
Summe		25.690

Weitere Sachkosten

siehe unten angeführte Einzelwerte *)

Aufenthaltstitel in Kartenform - die Personalisierung der Aufenthaltstitel in Kartenform wird zentral erfolgen; die dadurch entstehenden Kosten erscheinen aus der dzt. Sicht durch die im Gebührengesetz vorgesehenen Tarife als abgedeckt.

Sachaufwand für die Ausübung der Tätigkeiten des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen		5.000
Summe		5.000

***) Einzelwerte:**

Die Sprachkurse (Integrationsvereinbarung) sind modulartig aufgebaut. Mit dem NAG wird die Zielgruppe ausgeweitet, Ausnahmetatbestände gegenüber FrG verringert und die Integrationskurse vertieft (mehr Stundenanzahl gegenüber dem geltenden FrG). Eine seriöse Schätzung der Gesamtkosten der Integrationsvereinbarung ist insofern schwierig, da die Anzahl der Analphabeten sowie jene, die bereits gute Deutschkenntnisse vorweisen können, nicht bezifferbar ist. Darüber hinaus sind die Kurse innerhalb einer Frist von 2 - 3 Jahren zu absolvieren, um Kostenersatz (Bund/Land) zu erhalten. Durchschnittlich ist mit einem Wert von 5 Euro/Kursstunde zu rechnen.

Die Höchstsätze für die Module 1 und 2 sind mit Verordnung des BM.I iEm BMF festzusetzen.

Der Höchstsatz für das Modul 3 ist mit Verordnung des Landeshauptmannes festzusetzen.

Modul 1 (Alphabetisierungskurse-neue Regelung):

Anzahl der Stunden: 75/Person

Anzahl der Personen: nicht bezifferbar

Kostentragung durch den Bund: 100%

Modul 2 (Erwerb der deutschen Sprache-"A2-Niveau"-Erweiterung der bestehenden Regelung):

Anzahl der Stunden: 300/Person (vormals 100/Person)

Anzahl der Personen: rd. 12.000

Kostentragung durch den Bund: 50% (nur bei positiver Erfüllung binnen zwei Jahren); allerdings nicht für unselbständig Erwerbstätige und Studenten sowie deren Familienangehörigen

Modul 3 (Kurse zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Integration-neue Regelung):

Anzahl der Stunden: 30/Person

Anzahl der Personen: rd.12.000

Kostentragung durch die Länder: 50% (nur bei positiver Erfüllung binnen eines Jahres)

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) werden innerstaatlich folgende Richtlinien umgesetzt bzw. folgende Verordnung durchgeführt:

Richtlinie 2004/114/EG über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst, ABl. Nr. L 375 vom 23.12.2004 S. 12;

Richtlinie 2004/81/EG über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. Nr. L 261 vom 06.08.2004 S. 19;

Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 03.04.2004 S. 77;

Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44;

Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 03.10.2003 S. 12;

Vorschlag für eine Richtlinie über ein besonderes Verfahren für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung vom 18.11.2004, Dokument Nr. 14473/04 MIGR 100 RECH 215 COMPET 177;

Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, ABl. Nr. L 157 vom 15.06.2002 S. 1.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht gründen sich die Artikel dieses Entwurfs auf folgende durchwegs im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegenden Kompetenztatbestände:

Art. 1 (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) und Art. 2 (Änderung des Fremdengesetzes 1997): „Ein- und Auswanderungswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG), „Passwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG), „Strafrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) und „Fremdenpolizei“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) sowie Art. 17 B-VG in Bezug auf die freiwilligen Leistungen des Bundes (Integrationsförderung);

Art. 3 (Änderung des Gebührengesetzes 1957): „Bundesfinanzen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG) und Abgabenwesen (Art. 13 B-VG) iVm § 7 Abs. 1 F-VG und § 7 Z 2 FAG 2005;

Art. 4 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) und 5 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes): „Bevölkerungspolitik“ (Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu Art. 1 (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz):

A. Als inhaltliche Schwerpunkte dieses Entwurfes ist insbesondere auf folgende Änderungen und Neuerungen hinzuweisen:

Die inhaltliche Trennung des Fremdengesetzes 1997 in ein Fremdenpolizeigesetz und ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.

Die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie 2004/114/EG über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst, ABl. Nr. L 375 vom 23.12.2004 S. 12; der Richtlinie 2004/81/EG über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. Nr. L 261 vom 06.08.2004 S. 19; der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 03.04.2004 S. 77; der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44; der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 03.10.2003 S. 12; sowie des formell noch nicht beschlossenen, politisch aber akkordierten Entwurfs für eine Richtlinie über ein besonderes Verfahren für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung vom 18.11.2004, Dokument Nr. 14473/04 MIGR 100 RECH 215 COMPET 177;

Die innerstaatliche Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, ABl. Nr. L 157 vom 15.06.2002 S. 1.

Die Schaffung einer überarbeiteten und teilweise neuen Systematik des Aufenthaltsrechts durch die betroffenen Gesetzesmaterien des Fremdenpolizeigesetzes, Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes.

Die Neugestaltung der Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen und der Dokumentationen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts.

Die Überarbeitung und qualitative und quantitative Ausweitung der Integrationsvereinbarung.

Regelung der Familienzusammenführung.

B. Auf die einzelnen Bestimmungen wird im Besonderen Teil der Erläuterungen Bezug genommen; die nachfolgenden Ausführungen dienen der Darstellung des Zusammenspiels der Normen.

Die inhaltliche Trennung des Fremdengesetzes 1997 in ein Fremdenpolizeigesetz und ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.

Da das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen richtlinienbedingt einer grundlegenden Umarbeitung und Umstrukturierung bedarf und die Vollzugszuständigkeiten des Fremdenpolizeiwesens und des Niederlassungswesens strukturell klar getrennt werden, soll auch eine gesetzliche Trennung der beiden Regelungsmaterien erfolgen.

Das Fremdengesetz 1997 beruhte auf der Unterscheidung von Niederlassung als Dauerperspektive, Aufenthalt als vorübergehende Perspektive bzw. zeitweise Niederlassung und Ausnahmen von Zweckaufenthalt ohne Zuwanderungsperspektive.

Nunmehr sollen klare Angaben zum Umfang der jeweiligen Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsperspektive und zum Umfang der jeweiligen Berechtigungen gemacht werden. Insbesondere sollen auch klare Bedingungen und Möglichkeiten bei der geplanten Änderung des Aufenthaltswesens geregelt werden.

Die Umsetzung von Richtlinien und Durchführung einer Verordnung

Die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, verleiht jedem Unionsbürger das elementare und persönliche Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der im Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen

und aufzuhalten. Dieses Recht der Unionsbürger soll auch den Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt werden und ihnen die Ausübung der Feizügigkeit in der Form erleichtert werden, dass sie, wenn sie in Besitz einer Aufenthaltskarte sind, von der Pflicht befreit werden, sich ein Visum zu beschaffen.

Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit erfordert, dass alle Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die sich auf Grund dieser Richtlinie in einem Mitgliedstaat aufhalten, in diesem Mitgliedstaat die gleiche Behandlung wie Inländer genießen. Dies schlägt sich im Besonderen bei den Regelungen über die Integrationsvereinbarung nieder.

Der Europäische Rat hat bereits auf seiner Tagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 die Notwendigkeit anerkannt, die nationalen Rechtsvorschriften über die Bedingungen für die Zulassung und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu harmonisieren. Das Ergebnis dieses Prozesses, die Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht der Familienzusammenführung, steht im Einklang mit den Grundrechten und berücksichtigt die Grundsätze, die insbesondere in Artikel 8 EMRK und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Die Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist und soll zu dessen Wahrung die materiellen Voraussetzungen nach gemeinsamen Kriterien bestimmt werden.

Die Familienzusammenführung kann grundsätzlich aus besonderen Gründen, die sich gegenständlich durch Festlegung der Erteilungsvoraussetzungen manifestieren, abgelehnt werden. Darüber hinaus sollen die Personen, die die Familienzusammenführung erreichen möchten, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen.

Familienangehörigen soll eine vom Zusammenführenden unabhängige Rechtsstellung zuerkannt werden, insbesondere wenn deren Ehe ohne eigenes Verschulden zerbricht, und ihnen damit ein eigenständiger Zugang zur Beschäftigung gewährt werden.

Die Integration von Drittstaatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten langfristig ansässig sind, trägt entscheidend zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bei und soll durch die Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen gewährleistet werden. Wesentlich für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten soll die Dauer des Aufenthaltes im jeweiligen Mitgliedstaat sein, wobei eine gewisse Flexibilität vorgesehen werden kann, um Umstände zu berücksichtigen, die einen Fremden gerechtfertigter Weise veranlassen können, das Land zu verlassen (typischerweise etwa die Ableistung des Präsenzdienstes).

Langfristig Aufenthaltsberechtigte sollen verstärkten Ausweisungsschutz genießen, welcher durch die korrespondierenden Bestimmungen zur Aufenthaltsverfestigung im Fremdenpolizeigesetz erreicht werden soll.

Die Richtlinie 2004/114/EG über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder eines Freiwilligendienstes ist die Verwirklichung der Strategie, die darauf abzielt, dass ganz Europa im Bereich von Studium und beruflicher Bildung Maßstäbe setzt. Es soll die Bereitschaft gefördert werden, sich zu Studienzwecken in die verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu begeben.

Berücksichtigung im vorliegenden Gesetz fand auch die Richtlinie 2004/81/EG über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren in der Weise, dass explizit Aufenthaltstitel mit humanitären Aspekt vorgesehen sind.

Auch die im Stadium der formellen Annahme befindliche Richtlinie des Rates über ein besonderes Verfahren für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung fand bereits dahingehend Berücksichtigung, als die Institute der Zertifizierung einer Forschungseinrichtung und der Aufnahmevereinbarung ermöglicht werden sollen.

Die – unmittelbar anwendbare – Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 über die einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige richtet sich hinsichtlich ihrer praktischen Durchführung direkt an die Mitgliedstaaten, die Aufenthaltstitel nach einheitlichen Regeln nur mehr als Aufkleber oder in Scheckkartenformat ausstellen dürfen.

Die Schaffung einer überarbeiteten und teilweise neuen Systematik des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts durch die betroffenen Gesetzesmaterien.

Das nun konzipierte System zur Begründung eines Aufenthaltsrechts findet im Fremdenpolizeigesetz, im Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie auch im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz seinen Nieder-

schlag. Bestimmte Kategorien des Aufenthaltsrechtes werden ausschließlich im Fremdenpolizeigesetz geregelt, wie etwa in den Fällen der kurzfristigen Ausübung einer selbständigen Tätigkeit oder einer Tätigkeit, die vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen ist; andere Formen des Aufenthaltsrechtes wiederum werden im Zusammenspiel zweier Materien begründet, etwa in den Fällen der kurzfristigen Ausübung von unselbständigen Tätigkeiten, wie jene der Saisoniers oder Erntehelfer, die nach Erteilung einer Sicherungsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung künftig ein Aufenthalts-Reisevisum gemäß § 24 FPG erhalten werden.

Eine besonders ausgeprägte Form des Zusammenspiels zweier Gesetzesmaterien findet zwischen dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und dem Ausländerbeschäftigungsgesetz statt, wo in manchen Fällen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels das Vorhandensein einer Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz Voraussetzung ist und in anderen Fällen lediglich eine entsprechende Mitteilung der nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zuständigen Behörden vorliegen muss.

Die Neugestaltung der Aufenthaltstitel und Dokumentationen

Die Gestaltung der Aufenthaltstitel soll in der Form erfolgen, dass diese in Niederlassungsbewilligungen, die jeweilige Kategorie dem Aufenthaltszweckes wie „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft, beschränkt, unbeschränkt oder ausgenommen Erwerbstätigkeit“ entsprechend, in spezifische Aufenthaltstitel, wie „Familienangehöriger“ oder „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt und in Aufenthaltsbewilligungen für Rotationsarbeitskräfte, Betriebsentsandte, Schüler oder Studenten etc. geteilt sind.

Daneben werden für Unionsbürger und deren Angehörige deklaratorische Dokumentationsformen ihres kraft Gemeinschaftsrecht originär bestehenden Aufenthalts- und Niederlassungsrechts durch Anmeldebescheinigungen und Daueraufenthaltskarten geschaffen.

Überarbeitung und qualitative und quantitative Ausweitung der Integrationsvereinbarung.

Die Bereitschaft zur Integration, im Besonderen durch den Erwerb der deutschen Sprache wird besondere Bedeutung zugemessen. Auch wenn die Integration sehr viele Facetten aufweist, so scheint die Konzentration auf den Spracherwerb deshalb so vordringlich, weil dies einerseits die unverzichtbare Schlüsselqualifikation für weitergehende Integrationschritte darstellt und andererseits stark von der individuellen Bereitschaft des Fremden abhängt, sich mit seinem neuen Lebensumfeld offen und kommunikativ auseinanderzusetzen.

Demnach wird vorgeschlagen die Integrationsvereinbarung in qualitativer Hinsicht dahingehend auszuweiten, dass nicht nur die Fähigkeit des Lesens und Schreibens, die Kenntnis der deutschen Sprache, sondern auch die Befähigung, am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen, vermittelt wird.

Korrespondierend dazu sollen entsprechende Verwaltungsstraftatbestände und einschränkende Regelungen bei Zweckänderungen Maßnahmen dafür sein, die Integrationsvereinbarung, so weit noch vertretbar, effektiv auszugestalten.

Regelung der Familienzusammenführung

Die Regeln über die Familienzusammenführung bedürfen insbesondere auf Grund des Erfordernisses der innerstaatlichen Umsetzung der Unionsbürger- und Familienzusammenführungs-Richtlinie einer umfassenden Adaptierung. Bezüglich der Familienzusammenführung von Österreichern und EWR- und Schweizer Bürgern, die das Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch genommen haben, werden ebenfalls gleichwertige Regelungen getroffen, wobei diesbezüglich kein richtlinienbezogener Umsetzungsbedarf gegeben ist.

C. Im Hinblick auf den derzeitigen Begutachtungsentwurf des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG 2005), welches noch an die niederlassungs- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997 anschließt, sei, um das System als einheitliches Ganzes darzustellen, auf Folgendes hingewiesen:

Sonderbestimmungen zur Erteilung von Visa zu Erwerbszwecken, § 24 FPG

Diese Bestimmung wird dahingehend ausgeweitet, als sämtlichen kurzfristigen Erwerbstätigen, das sind jene Tätigkeiten die innerhalb eines Jahres nicht länger als sechs Monate ausgeübt werden dürfen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ein Aufenthalts-Reisevisum zu erteilen ist (Visum D-C). Ausdrückliche Berücksichtigung finden die Beschäftigungsbewilligungen nach § 5 AuslBG, weil sie nicht an diese zeitliche Begrenzung gebunden sind.

§ 2 Abs. 4 Z 19 und § 24 FPG hätten somit zu lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. ...

(4) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

19. eine bloß vorübergehende unselbständige Tätigkeit eine solche, bei der eine Berechtigung oder sonstige Bestätigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Gültigkeit vorhanden ist oder innerhalb eines Jahres nicht länger als sechs Monate eine Tätigkeit aufgrund einer Ausnahme nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (§§ 1 Abs. 2 bis 4 AuslBG und 2 Abs. 2 AuslBG) ausgeübt wird.“

„Sonderbestimmungen zur Erteilung von Visa zu Erwerbszwecken

§ 24. (1) Beabsichtigt ein Fremder,

1. eine bloß vorübergehend selbständige Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 4 Z 18);
2. eine bloß vorübergehende Tätigkeit (§ 2 Abs. 4 Z 19) oder
3. eine Tätigkeit, zu deren Ausübung eine Beschäftigungsbewilligung nach § 5 AuslBG Voraussetzung ist,

im Bundesgebiet aufzunehmen, so ist dies in jedem Fall nur nach Erteilung eines Aufenthalts-Reisevisums möglich. In diesem Fall ist dem Fremden unter Berücksichtigung des § 21 Abs. 1 und nach Zustimmung der zuständigen Sicherheitsbehörde im Inland ein Aufenthalts-Reisevisum mit sechsmonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen.“

Ausweisung Fremder mit Aufenthaltstitel nach § 57 FPG

Abs. 1 dieser Bestimmung nimmt auf die Versagungsgründe des § 11 NAG Bezug. Abs. 3 bedarf hinsichtlich der Frist, während der die Integrationsvereinbarung zu erfüllen ist, einer Anpassung. In Abs. 5 sind die Fristen mit Bezug zu die §§ 26 und 27 Abs. 4 NAG anzupassen.

§ 57 FPG wäre somit wie folgt zu ändern:

„Ausweisung Fremder mit Aufenthaltstitel

§ 57. (1) Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verfahrens zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufhalten, können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn

1. nachträglich ein Versagungsgrund eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre oder
2. der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund entgegensteht.

.....

(3) Fremde, die eine Integrationsvereinbarung eingegangen sind, sind mit Bescheid auszuweisen, wenn sie diese innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung aus Gründen, die ausschließlich von ihnen zu vertreten sind, nicht erfüllt haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht bereit sind, die Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu erwerben; der Schutz des Privat- und Familienlebens (§ 69) ist zu berücksichtigen.

(4) Darüber hinaus sind Fremde mit Bescheid auszuweisen, die eine Integrationsvereinbarung eingegangen sind, mit deren Erfüllung sie, aus Gründen die ausschließlich von ihnen zu vertreten sind, nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung begonnen haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht bereit sind, die Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu erwerben; der Schutz des Privat- und Familienlebens (§ 69) ist zu berücksichtigen.

(5) Schließlich können Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verfahrens zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufhalten, mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn ihnen

1. eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde, um den Familiennachzug zu gewährleisten und die Voraussetzungen hierfür vor Ablauf von fünf Jahren nach Niederlassung des Angehörigen weggefallen sind oder
2. eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde, sie länger als ein Jahr aber kürzer als fünf Jahre im Bundesgebiet niedergelassen sind und während der Dauer eines Jahres nahezu ununterbrochen keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.“

Aufenthaltsverfestigung nach § 59 FPG

Die Bestimmung des § 59 fasst im Verhältnis zu § 58 FPG, der auf jene Fremde mit Niederlassungsbewilligungen abzielt, die die Voraussetzungen für ein unbefristetes Niederlassungsrecht nicht erfüllen, Frem-

de, die im Besitz eines Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt sind, ins Auge.

§ 59 Abs. 1 hätte somit zu lauten:

„Aufenthaltsverfestigung bei Fremden mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt

§ 59. (1) Fremde, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes auf Dauer niedergelassen waren und über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt verfügen, dürfen nur mehr ausgewiesen werden, wenn ihr weiterer Aufenthalt eine schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde.“

Zu Art. 2 (Änderung des Fremdengesetzes 1997):

Im Bundesgesetz über die Erlassung der Niederlassungsverordnung soll – dem bisherigen System folgend – unter starker Einbindung der Länder die jährliche Niederlassungsverordnung jeweils für das Folgejahr erlassen werden.

Dass dies nun in einem eigenen Gesetz passiert, hat mit der Entbündelung des Fremdenwesens in ein fremdenpolizeiliches Regelwerk und ein niederlassungsrechtliches Regelwerk zu tun. Durch die Verfassungsbestimmung des § 18 Abs. 5 im Fremdengesetz 1997 war eine systematische Einbindung in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nicht möglich. Darüber hinaus bietet gerade der Bereich der Erlassung einer Niederlassungsverordnung eine eigene – vom Einzelfall unabhängige – Normierung durchaus an.

Im Wesentlichen soll sich im Verfahren zur Erlassung der Niederlassungsverordnung nichts ändern; es kommt zu einer Veränderung im Bereich der Quoten, die durch die Umstellung bei den Aufenthaltstiteln bedingt ist.

Zu Art. 3 (Änderung des Gebührengesetzes 1957):

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) setzt nicht nur 6 EU-Richtlinien um, sondern trägt dem Gedanken der Verbesserung der Dokumentenqualität im Niederlassungsbereich Rechnung. Dabei wird der europäische Trend zur Herstellung von Aufenthaltstiteln in Kartenform (samt zukünftiger biometrischer Merkmale) verfolgt.

Die Kosten der Anschaffung der Karte und deren Personalisierung durch die ausstellende Behörde sind gegenüber der bisherigen Form der Aufenthaltstitel wesentlich höher. Die höheren Kosten für die Behörden sollen durch eine Erhöhung der Gebühren abgedeckt werden.

Außerdem sollen die durch das NAG neu geschaffenen Dokumente in jenem Ausmaß den Gebühren unterliegen wie gleichartige Dokumente inländischer Staatsbürger.

Zu Art. 4 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Im Zuge der Neukodifizierung des Fremdenrechts, insbesondere des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts, in Österreich erscheint es angezeigt, im Zuge einer Vereinheitlichung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften auch den Anspruch auf die Familienbeihilfe von Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, nunmehr an die rechtmäßige Niederlassung in Österreich zu knüpfen, da dadurch einerseits ein entsprechender Bezug zu Österreich gesichert ist und gleichzeitig die soziale Treffsicherheit erhöht wird.

Zu Art. 5 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):

Durch die Neukodifizierung des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts von Fremden in Österreich und den im Zuge dessen vorzunehmenden Adaptierungen im Bereich der Familienbeihilfe ist es notwendig, im Sinne einer Vereinheitlichung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften und Erhöhung der sozialen Treffsicherheit auch den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld an die rechtmäßige Niederlassung im Bundesgebiet zu knüpfen.

Weiters bewirken die Anpassungen im Bereich der Familienbeihilfe, dass die Bestimmung im Kinderbetreuungsgeldgesetz für Fälle, in denen ohne Anspruch auf Familienbeihilfe Kinderbetreuungsgeld bezogen werden kann, wenn bestimmte Zeiten einer Pflichtversicherung vorliegen, nicht weiter notwendig ist und daher in Hinkunft entfallen soll.

Besonderer Teil:

Zu Art. 1 (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz):

Zu § 1:

Abs. 1 definiert den Geltungsbereich des Gesetzes. Von der Erteilung, Versagung bzw. Entziehung von rechtsbegründenden (konstitutiven) Aufenthaltstiteln ist die deklaratorische Dokumentation bereits bestehender gemeinschaftsrechtlicher Aufenthalts- und Niederlassungsrechte (sog. Freizügigkeitssachverhalte) zu unterscheiden.

In Abs. 2 findet sich eine taxative Aufzählung, auf welche Fremden dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden ist. Nicht anzuwenden ist dieses Bundesgesetz auf Personen,

- die nach dem Asylgesetz zum Aufenthalt berechtigt sind, das sind insbesondere Asylwerber, deren Antrag auf internationalen Schutz zugelassen ist bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung und Fremde, denen der Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist;
- die nach § 98 Fremdenpolizeigesetz über eine Identitätskarte verfügen. Das sind Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, Privilegien und Immunitäten genießen und
- die nach § 24 FPG zur Ausübung einer befristeten Erwerbstätigkeit berechtigt sind. Hier handelt es sich um Sonderfälle der Erteilung von Visa zu Erwerbszwecken, für die das Visum D/C geöffnet wurde, nämlich für die Ausübung einer bloß vorübergehenden selbständigen Erwerbstätigkeit und einer bloß vorübergehenden vom AuslBG ausgenommen Tätigkeit.

Zu § 2:

Abs. 1 enthält Legaldefinitionen.

Z 1 entspricht § 1 Abs. 1 des Fremdengesetzes 1997 (FrG) und definiert, wer Fremder ist und somit überhaupt in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen kann.

Z 2 entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 4 FrG; die Norm wird lediglich um die Straftatbestände des § 224a (Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden) und § 231 StGB (Gebrauch fremder Ausweise) ergänzt.

Z 3 entspricht § 1 Abs. 5 FrG. Ein Reisedokument hat Gültigkeit, wenn es von dem hiezu autorisierten Völkerrechtssubjekt ausgestellt wurde (im Regelfall der Herkunftsstaat), die Identität des Inhabers zweifelsfrei wieder gegeben wird, das Ablaufdatum des Dokumentes nicht überschritten wurde und die Republik Österreich vom Geltungsbereich des Dokuments nicht ausgeschlossen ist.

Z 4 entspricht § 1 Abs. 9 FrG.

Z 5 definiert, welcher Fremde EWR-Bürger ist und somit – das ergibt sich einerseits aus den EU-rechtlichen Vorgaben und andererseits aus dem Entwurf – im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit besonders privilegiert sein kann.

Z 6 entspricht inhaltlich der Definition des § 1 Abs. 10 FrG.

Eine bloß vorübergehende selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Z 7 ist eine solche, die binnen zwölf Monaten, beginnend ab erstmaliger Ausübung der besagten Erwerbstätigkeit – unabhängig vom Kalenderjahr – nicht länger als 6 Monate ausgeübt wird. Die 6-monatige Erwerbstätigkeit muss nicht ununterbrochen ausgeübt werden. Weiters muss der Betroffene einen Wohnsitz im Ausland aufrecht erhalten, der weiterhin Mittelpunkt seiner Lebensinteressen bildet und darüber hinaus darf keine Versicherungspflicht im Sinne des § 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) entstehen. Durch diese strukturelle Voraussetzung sollen einerseits nicht als solches deklarierte Zuwanderungssachverhalte hintan gehalten werden und andererseits sollen transparente Rahmenbedingungen für jene internationale Dienstleistungserbringer (zB unter MODE 4 des GATS) geschaffen werden, die keinen nachhaltigen Zugang zum Bundesgebiet anstreben.

Eine bloß vorübergehende unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Z 8 ist eine solche, bei der eine Berechtigung oder sonstige Bestätigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorhanden ist, mit der ein Aufenthaltsrecht verbunden ist oder die unselbständige Erwerbstätigkeit binnen eines Jahres – also binnen 12 Monaten, beginnend ab erstmaliger Ausübung der besagten Erwerbstätigkeit – unabhängig vom Kalenderjahr nicht länger als 6 Monate ausgeübt wird. Die 6-monatige Erwerbstätigkeit muss nicht ununterbrochen ausgeübt werden und auf Grund einer Ausnahme nach § 1 Abs. 2 bis 4 und § 2 Abs. 2 lit. b Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht unter das Regime des AuslBG fallen.

Die Definition des Kreises der Familienangehörigen in Z 9 - der sog. „Kernfamilie“ - ergeht in Umsetzung des Art. 4 der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 03.10.2003 S. 12 und umfasst den Ehegatten und das minderjährige unverheiratete Kind des Zusammenführenden und seines Ehegatten. Die Normierung des Mindestalters für Ehegatten von 21 Jahren basiert auf eine EU-rechtliche Möglichkeit nach Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2003/86/EG, um eine strukturelle Sicherungsmaßnahme gegen „Zwangsehen“ einzuführen. Der Kernfamilie muss die Einreise und der Aufenthalt gemäß der Richtlinie 2003/86/EG gestattet werden. Weiteren Angehörigen des Zusammenführenden (Art 4 Abs. 2 und 3) kann die Einreise/der Aufenthalt gestattet werden (§ 51 Abs. 2). Es handelt sich hierbei um unterhaltsberechtignte Verwandte in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, das nicht selbsterhaltfähige volljährige unverheiratete Kind des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, den nichtehelichen Lebenspartner und sonstige Angehörige.

Der in Z 10 definierte „Zusammenführende“ ergeht in Umsetzung des Art. 2 lit. c der Richtlinie 2003/86/EG. Der Zusammenführende muss sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und im Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels mit mindestens einjähriger Gültigkeit sein; nach diesem Bundesgesetz ist dies eine Niederlassungsbewilligung (§§ 45 ff.).

Z 11 und 12 definieren die Begriffe des Verlängerungsantrages und des Zweckänderungsantrages. Diese sind vereinheitlichte Termini, die den Antragsarten der §§ 23 und 25 dieses Bundesgesetzes entsprechen.

Die Begriffsbestimmung der Z 13 dient lediglich der Klarstellung, dass jeder Antrag im Hinblick auf die Erteilung eines bestimmten Aufenthaltstitels, der nicht als Verlängerungs- oder Zweckänderungsantrag zu qualifizieren ist, ein Erstantrag ist. Die Definitionen der Z 11 bis 13 sind wesentlich, weil unterschiedliche Verfahrensnormen an die Qualität des Antrags geknüpft sind.

Z 14 bildet das gemeinschaftsrechtlich garantierte Recht auf Freizügigkeit durch einen – natürlich statischen – Verweis auf die Bestimmungen des EG-Vertrages ab. Wesentlich sind hier vor allem Art. 18 und 43. Die Aufnahme dieses Begriffs in diesem Bundesgesetz ist durch die Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufhalten zu können, ABl. L 158 vom 30.4.2004 S. 77, bedingt. Zu verweisen ist auch auf die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 257 vom 19.10.1968 S. 2, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2434/92, ABl. Nr. L 245 vom 26.8.1992 S. 1.

Z 15 definiert die für mindestens fünf Jahre gültige Haftungserklärung; diese löst die ehemalige Verpflichtungserklärung ab, die im Bereich der Vollziehung des Fremdenengesetzes 1997 praktisch relevant ist. Es handelt sich um eine beglaubigte Erklärung von einem Dritten – nicht vom Fremden selbst – dass dieser Dritte für alle Kosten, die der Republik Österreich durch den Fremden entstehen aufkommt und dafür haftet. Darunter fällt – wenn eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung nicht vorhanden ist – die Kosten einer notwendigen Krankenversorgung, einer Unterkunft und entsprechende Unterhaltsmittel. Weiters umfasst ist der Ersatz jener Kosten, die einer Gebietskörperschaft bei der Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung oder der Vollziehung der Schubhaft, einschließlich der Aufwendungen für den Ersatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung, Art. 15a B-VG umsetzt, entstehen.

Berufsvertretungsbehörden nach Z 16 sind solche Behörden, die mit der berufsmäßigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung Österreichs im Ausland betraut sind. Honorarkonsularische Vertretungen Österreichs im Ausland fallen jedenfalls nicht darunter.

Abs. 2 regelt, was als Niederlassung im Sinn dieses Bundesgesetzes gilt. Es wird auf den tatsächlichen oder zukünftig beabsichtigten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten, näher definierten Zweck abgestellt. Die drei taxativ ausgezählten Zwecke stellen einerseits auf eine längere Dauer des Aufenthalts und die Begründung eines Wohnsitzes (Z 1 und Z 2) und andererseits auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Z 3) ab. In Abs. 3 bzw. 4 werden die Dauer und die Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Niederlassung näher bestimmt. Die drei Zwecke sind nicht kumulativ, sondern alternativ zu erfüllen.

In Abs. 3 wird im Hinblick auf den Niederlassungszweck des Abs. 2 Z 1 (Wohnsitzbegründung auf längere Zeit) die für eine Niederlassung erforderliche Wohnsitzdauer insofern näher bestimmt, als ein Wohnsitz, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht, jedenfalls nicht bloß für kurze Zeit bestimmt sein kann. Für die behördliche Beurteilung wird zwar der Meldung iSd Meldegesetzes eine zentrale Bedeutung zukommen, jedoch wird diese Indizwirkung im Einzelfall durch andere Mittel präzisiert, relativiert oder auch widerlegt werden können.

Durch die Bestimmung des Abs. 4 wird klargestellt, dass nicht jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine – auf längere Dauer angelegte – Niederlassung in Österreich bewirkt. Von dem für die Niederlassung in Österreich erforderlichen Zweck der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Abs. 2 Z 3) sind Fälle der bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit im Sinn des Abs. 1 Z 7 und 8 ausgenommen. Als solche gelten selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeiten, die innerhalb eines Jahres nicht länger als sechs Monate ausgeübt werden. Letztere verleihen dem Fremden bloß das Recht auf einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt zu einer bestimmten Erwerbstätigkeit im Rahmen der Aufenthaltsbewilligung. Solche Aufenthalte sind damit deutlich von der rechtlichen Qualität einer Niederlassung abgegrenzt. Davon unberührt bleibt jedoch das Recht, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes anschließend eine Niederlassungsbewilligung zur Erlangung, sofern die Voraussetzung für eine Niederlassung (nachträglich) erfüllt werden.

Abs. 5 normiert, dass sich die Minderjährigkeit (Z 1) nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) bestimmt. Nach dessen § 21 Abs. 2 sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, minderjährig.

Innerhalb des Anwendungsbereichs dieses Bundesgesetzes ist die Adoption eines Kindes (Annahme an Kindesstatt), - insbesondere im Hinblick auf die damit zusammenhängende Frage nach der Erteilung eines Aufenthaltstitels - ausschließlich nach den Bestimmungen des österreichischen Rechts zu beurteilen (Z 2). Hier kommen vor allem die Bestimmungen der §§ 179 ff. ABGB zur Anwendung.

Ein Unterhaltsanspruch eines unterhaltsberechtigten Fremden ist nicht nur hinsichtlich seines rechtlichen Bestehens, sondern auch hinsichtlich seines tatsächlichen Umfangs zu beurteilen (Z 3). Als von der Behörde zu berücksichtigende Beurteilungsmaßstäbe gelten dabei die tatsächliche Höhe und der tatsächlichen Leistung des Unterhaltsanspruchs sowie die tatsächliche Leistung durch den jeweiligen Unterhaltsverpflichteten. Dadurch soll dem in der Praxis festgestellten Trend begegnet werden, dass unrealistische – aber trotzdem kaum widerlegbare – Behauptungen zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts führen.

Zu § 3:

Abs. 1 dieser Bestimmung regelt die sachliche Zuständigkeit der Niederlassungsbehörden im Inland (bisher § 89 Abs. 1 Fremden-Gesetz). Im Vergleich zu den bisherigen differenzierenden Regelungen über die sachliche Zuständigkeit im Zusammenhang mit Niederlassungsbewilligungen gemäß § 89 FrG kommt es durch die Regelung des § 3 Abs. 1 zu Vereinfachungen und einer einheitlichen Regelung der sachlichen Zuständigkeit bei der Verfahren im Bereich der Niederlassung bei einer einzigen Behörde; die Fremdenpolizeibehörden sollen ihre Zuständigkeit im Niederlassungsbereich verlieren, um sich uneingeschränkt ihren fremdenpolizeilichen Aufgabenstellungen widmen zu können. Von praktischer Relevanz wird dies dort sein, wo eine Bundespolizeidirektion durch Verordnung der Bundesregierung errichtet ist. Damit wird überdies verdeutlicht, dass die Vollziehung in Angelegenheiten der Niederlassung nicht in erster Linie als polizeiliche Handlung (im Sinn einer Gefahrenabwehr) aufzufassen ist. Darüber hinaus soll das schon bisher für den Bereich der Schlüsselkräfte bestehende, bewährte „One-Stop-Shop“-Prinzip ausgebaut werden. Der Landeshauptmann ist als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes sachlich zuständige Behörde erster Instanz (Art. 102 Abs. 1 B-VG). Er ist dabei an die Weisungen des Bundesministers für Inneres gebunden (Art. 103 Abs. 1 B-VG iVm § 87).

Wie schon bisher (§ 89 Abs. 1 FrG) kann der Landeshauptmann durch Verordnung die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden (zwischenbehördliches Mandat). Alle Akte der Bezirksverwaltungsbehörden in diesen Angelegenheiten sind dem Landeshauptmann zuzurechnen und auch mit der Formel „Für den Landeshauptmann“ zu fertigen, zumal eine solche Ermächtigung nicht so weit geht, die gesetzlich festgelegte Zuständigkeit des Landeshauptmannes abzuändern. Dem Landeshauptmann kommt dabei gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden selbstverständlich ein Weisungsrecht zu. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer solchen Ermächtigungsverordnung ist, dass deren Erlassung im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gelegen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Landeshauptmann zu beurteilen, der sich dabei aber an objektiven Kriterien zu orientieren hat (argum. „gelegentlich“); ein bloß subjektives „Erachten“ des Landeshauptmannes reicht nicht aus.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 94 Abs. 4 FrG. Der Bundesminister für Inneres entscheidet im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung als sachlich zuständige Behörde zweiter Instanz über Berufungen gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes oder der in dessen Namen auf Grund seiner Ermächtigung tätig gewordenen Bezirksverwaltungsbehörde (Art. 103 Abs. 4 B-VG).

Die Bestimmung des Abs. 3 regelt die sachliche Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anträgen im Sinn dieses Bundesgesetzes im Ausland. Sachlich zuständig ist in diesen Fällen die Berufsvertretungsbehörde. Ihre Zuständigkeit umfasst über die bloße Entgegennahme hinaus auch die formale Prüfung dieser Anträge. Aus Gründen der Effizienz und der räumlichen Nähe zum Antragsteller hat bereits die zuständige Berufsvertretungsbehörde, bei der der Antrag eingebracht wurde, den Antrag formlos zurückzuweisen,

wenn die formalen Voraussetzungen auch nach einen Verbesserungsauftrag (§ 21 Abs. 2) nicht gegeben sind. Gegen die Zurückweisung durch die Berufsvertretungsbehörde ist kein ordentliches Rechtsmittel (Berufung) zulässig. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs steht dem Antragsteller selbstverständlich offen.

Zu § 4:

Der Begriff des Wohnsitzes richtet sich nach § 1 Abs. 6 Meldegesetz. Das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes i.S.d. Art. 6 Abs. 3 B-VG und § 1 Abs. 7 Meldegesetz ist nicht erforderlich, da gerade von Fremden, die sich nur kurzfristig in Österreich aufhalten, die Absicht der Begründung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen in Österreich nicht angenommen werden kann.

Hält sich der Fremde nicht mehr im Bundesgebiet auf oder ist seine Aufenthalt unbekannt, richtet sich die Zuständigkeit nach der Behörde, die zuletzt eine Aufenthaltsberechtigung erteilt hat.

Zu § 5:

Diese Regelung entspricht § 92 Fremden-Gesetz, wobei die Wortfolge „sofern nichts anderes bestimmt ist“ entfällt.

Mit dem Abs. 2 wurde eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres geschaffen, um Behörden, die nicht mit der berufsmäßigen Vertretung Österreichs im Ausland betraut sind, zur Vornahme von Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz bestimmen zu können. Derzeit sind mit der berufsmäßigen Vertretung Österreichs im Ausland lediglich die Berufsvertretungsbehörden, also Generalkonsulate und Botschaften betraut. Durch die Verordnung soll die Möglichkeit geschaffen werden auch Wahl- oder Honorarkonsulate mit dieser Funktion betrauen zu können, etwa wenn in einem Land weder ein Konsulat noch eine Botschaft vorhanden ist.

Zu § 6:

Durch die Bestimmung benennt Österreich seine nationale Kontaktstelle im Sinn des Art. 25 der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. 16 vom 23.01.2004 S. 44.

Weiters ist der Bundesminister für Inneres auch zuständige Behörde im Sinn des Art. 8 der Richtlinie 2004/114/EG über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst, ABl. Nr. L 375 vom 23.12.2004 S. 12.

Zu § 7:

Mit Abs. 1 wurde eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres geschaffen, um Berufsvertretungsbehörden mit bestimmten – über die allgemein bestehenden Aufgaben hinausgehenden – Aufgaben (Abs. 1 Z 1 bis 4) nach diesem Bundesgesetz betrauen zu können.

Die Berufsvertretungsbehörden sollen neben ihrem allgemein bestehenden Aufgabenbereich insbesondere als allgemeine Kontakt- und Informationsstellen für Fremde dienen; weiters als Kontaktstelle für andere verfahrensführenden Behörden zur Verfügung stehen, um verfahrensrelevante Auskünfte zu erteilen; auch sollen sämtliche Daten erfasst werden können, die einen Bezug zum jeweiligen verfahrensrelevanten Anliegen des Fremden haben; schließlich sollen regionale Informationen gesammelt werden, die einen verfahrensrelevanten Bezug aufweisen oder etwa für Migrationsanalysen von Bedeutung sind.

Zur Überschrift des 3. Hauptstückes:

Das 3. Hauptstück titelt „Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen“ als Überbegriff für alle konstitutiv zu erwerbenden Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen und alle sonstigen bestehenden Aufenthalts- und Niederlassungsrechte, die bereits durch europarechtliche Bestimmungen begründet sind und für die besondere Dokumente mit deklaratorischer Wirkung vorgesehen sind.

Zu § 8:

§ 8 regelt die Arten und die Form der Aufenthaltstitel. Unter einem „Aufenthaltstitel“ ist nach Art. 2 lit. e der Richtlinie 2003/86/EG jede von den Behörden eines Mitgliedstaates ausgestellte Genehmigung zu verstehen, die einen Drittstaatsangehörigen zum rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates berechtigt. Hinsichtlich der einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige gilt Art. 1 der – unmittelbar anwendbaren – Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. Nr. L 157 vom 15.6.2002 S. 1.

Nach Abs. 1 sind insgesamt fünf Arten von Aufenthaltstiteln vorgesehen. Neben dem Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ (§§ 45 ff.) sind die übrigen Aufenthaltstitel neu und ergeben in Umsetzung mehrerer EG-Richtlinien: Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ (§ 51), Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ (§ 52), Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt (§ 53) und „Aufenthaltsbewilligung“ (§§ 62 ff.). Die bisher im § 7 Abs. 1 Fremden-Gesetz vorgesehenen Aufenthaltstitel „Aufenthalts-erlaubnis“ und „Niederlassungsnachweis (langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG)“ entfallen.

Die einzelnen Aufenthaltstitel unterscheiden sich hinsichtlich der Aufenthaltsdauer (befristet oder unbefristet) und dem Aufenthaltszweck, der jeweils im Besonderen Teil näher bestimmt ist (§§ 45 bis 80).

Wie bisher in § 7 Abs. 5 Fremden-Gesetz 1997 wird im Abs. 2 dem Bundesminister für Inneres die gesetzliche Ermächtigung erteilt, durch Verordnung das Aussehen und den Inhalt der einzelnen Aufenthaltstitel festzulegen. Er hat dabei hinsichtlich Gestaltung und Inhalt der Aufenthaltstitel die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002, insbesondere in deren Anhang, entsprechend zu berücksichtigen und auszuführen. Die einheitlich gestalteten Aufenthaltstitel sollen alle notwendigen Informationen enthalten und sehr hohen technischen Anforderungen, insbesondere an den Schutz vor Fälschungen und Verfälschungen genügen. Dadurch soll zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des illegalen Aufenthalts beigetragen werden. Zudem soll der einheitliche Aufenthaltstitel zur Verwendung durch alle Mitgliedstaaten geeignet sein und von jedem erkennbare und mit bloßem Auge wahrnehmbare harmonisierte Sicherheitsmerkmale tragen (Erwägungsgrund Nr. 5 zur Verordnung (EG) Nr.1030/2002).

Nach Abs. 3 haben im Fall einer Aufenthaltsbewilligung (vorübergehender befristeter Aufenthalt zu einem bestimmten Zweck) die Familienangehörigen der Kernfamilie des Drittstaatsangehörigen (der Ehegatte und minderjährige unverheiratete Kinder) ein von diesem abgeleitetes Aufenthaltsrecht, das innerhalb der Fünf-Jahres-Frist automatisch mit dem Ende der Aufenthaltsbewilligung des Zusammenführenden endet (vgl. § 26 Abs. 1). Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung einer abgeleiteten Aufenthaltsbewilligung für die Familienangehörigen des Zusammenführenden gilt § 75.

Die Bestimmung des Abs. 4 erlaubt es Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltsbewilligung, während deren Geltungsdauer im Inland eine neue Aufenthaltsbewilligung mit anderem Zweckumfang nach den §§ 62 ff. oder eine Niederlassungsbewilligung nach den §§ 45 ff. zu beantragen. Im Fall eines solchen Antrages hat der Fremde auch nach Ablauf der Geltungsdauer seiner ersten Aufenthaltsbewilligung bis zur erstinstanzlichen Entscheidung ein weiteres Bleiberecht. Der Ausdruck Bleiberecht verdeutlicht, dass der Berechtigungsumfang des bisherigen Aufenthaltsrechtes jedenfalls nicht schon durch ein Antragstellung einseitig ausgedehnt bzw. die Bewilligung inhaltlich vorweggenommen werden kann.

Zu § 9:

Die zweite Kategorie der Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen stellen die bereits bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechte von Unionsbürgern bzw. EWR-Bürgern und deren Angehörigen auf Grund des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts dar. Das Aufenthaltsrecht in diesen Fällen ergibt sich somit nicht aus einer nationalen gesetzlichen Berechtigung, sondern Kraft unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts („acquis“). Nach welchen Voraussetzungen ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht besteht, richtet sich ausschließlich nach EU-Recht, im Speziellen nach der Verordnung (EWG) 1612/68 und der Richtlinie 2004/38/EG. Zu berücksichtigen ist ferner die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes, die für Freizügigkeitssachverhalte ein sog. „grenzüberschreitendes Element“ verlangt und erklärt, dass Vorschriften über die Freizügigkeit nicht auf Sachverhalte anwendbar sind, die mit keinem Element über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinausweisen (vgl. u.a. Urteile C-64/96, C-65/96, C-19/92, C-18/95).

Diese bereits bestehenden Rechte sind durch besondere Dokumente nachzuweisen, denen lediglich deklaratorische Wirkung zukommt und das bestehende subjektive Recht an sich nicht betrifft. Durch die Dokumentation des jeweiligen gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts auf Grund eines „Freizügigkeitssachverhaltes“ wird vom – weitestgehend undifferenziert an der EWR-Bürgerschaft orientierten – Ansatz der „Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit“ des FrG abgegangen. Das Erfordernis der Dokumentation ergibt sich europarechtlich aus der Richtlinie 2004/38/EG.

Zur Dokumentation des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts sind in Abs. 1 zwei Dokumente vorgesehen: eine „Anmeldebescheinigung“ (Z 1) und eine „Daueraufenthaltskarte“ (Z 2). Nach Art. 8 der Richtlinie kann ein Mitgliedstaat verlangen, dass sich Unionsbürger bzw. EWR-Bürger für Aufenthalte von über drei Monaten bei der zuständigen Behörde anmelden. Dabei ist ihnen und ihren Familienangehörigen, die selbst Unions- bzw. EWR-Bürger sind, eine Anmeldebescheinigung auszustellen. Dieses Erfordernis wird durch die Bestimmung der Z 1 umgesetzt. Im Einzelnen gilt hinsichtlich der Anmeldebescheinigung § 57.

Nach Art. 9 der Richtlinie ist Familienangehörigen von Unionsbürgern, die selbst Drittstaatsangehörige sind und die sich länger als drei Monate in einem Mitgliedstaat aufhalten, eine „Aufenthaltskarte“ mit fünfjähriger Gültigkeitsdauer auszustellen. Im Fall eines sog. „Daueraufenthalts“ von über fünf Jahren ist diesem nach Art. 20 der Richtlinie eine „Daueraufenthaltskarte“ auszustellen, die alle zehn Jahre automatisch verlängerbar ist. Entsprechend dem Günstigkeitsprinzip bei der Richtlinienumsetzung (Art. 37 der Richtlinie) wird durch die alleinige Einführung der Daueraufenthaltskarte und dem Verzicht der Aufenthaltskarte insofern eine günstigere Regelung geschaffen, als Familienangehörige von EWR-Bürgern, die selbst Drittstaatsangehörige sind, nicht erst eine Aufenthaltskarte mit kürzerer Dauer beantragen müssen, sondern im Fall eines Antrages gleich die Daueraufenthaltskarte mit 10-jähriger Gültigkeitsdauer erhalten. Das Nähere über die Daueraufenthaltskarte ist in § 58 geregelt.

Abs. 2 sieht vor, dass EWR-Bürger wie bisher einen „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“ (§ 86 Fremden-Gesetz) beantragen können, der ebenso wie die Daueraufenthaltskarte als Identitätsdokument gilt. Eine Verpflichtung zur Beantragung des Lichtbildausweises besteht wie bisher jedoch nicht. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung die Form und den Inhalt der Anmeldebescheinigung, des Lichtbildausweises für EWR-Bürger und der Daueraufenthaltskarte festzulegen.

Zu § 10:

Nach Abs. 1 werden Aufenthaltstitel und Dokumentationen des (gemeinschaftsrechtlichen) Aufenthalts- und Niederlassungsrechts im Fall eines durchsetzbaren oder rechtskräftigen Aufenthaltsverbots (§§ 63 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 [FPG]) oder einer Ausweisung (§§ 56 FPG) ungültig, womit sie zugleich ihr Recht auf Niederlassung verlieren. Der Aufenthaltstitel oder die Dokumentation lebt ex lege wieder auf, wenn innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Geltungsdauer das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung anders als nach § 67 FPG behoben wird. Solche Fälle sind vor allem dann gegeben, wenn ein Aufenthaltsverbot bereits durchsetzbar aber noch nicht rechtskräftig ist und dieses im weiteren Rechtsweg (Berufungsverfahren) aufgehoben wird.

Abs. 2 regelt die Gründe für die Gegenstandslosigkeit eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation. Nach Z 1 und 2 wirkt sich die Gegenstandslosigkeit insofern zugunsten des Fremden aus, als er eine weitere Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigung mit überschneidender Gültigkeit bekommt oder die Staatsbürgerschaft Österreichs oder eines anderen EWR-Staates erhält. Durch die Gegenstandslosigkeitsgründe der Ziffern 3, 4 und 5 wird Art. 9 Abs. 4 der Richtlinie 2003/109/EG entsprechend umgesetzt. Durch den Verweis in Z 6 wird klar gestellt, dass der Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen dann gegenstandslos wird, wenn der Aufenthaltstitel des Zusammenführenden nicht mehr besteht.

Abs. 3 bestimmt, dass die Ungültigkeit oder die Gegenstandslosigkeit jedenfalls in jenem Reisedokument eingetragen werden muss, in dem auch der ungültig oder gegenstandslos gewordene Aufenthaltstitel ersichtlich war. Um Rechtsunsicherheit und Missbrauch zu verhindern, soll jede Behörde anlässlich einer Amtshandlung nach diesem Bundesgesetz zu einer derartigen Eintragung im Reisedokument befugt sein.

Hinsichtlich ungültiger oder gegenstandsloser Dokumente bestimmt Abs. 4, dass diese der Behörde abzuliefern sind. Ist das nicht der Fall, so sind die Behörde oder die einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befugt, diese Dokumente einzuziehen. Letztere haben diese Dokumente der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Nichtablieferung eines solchen ungültigen oder gegenstandslosen Dokuments stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 81 Abs. 1 Z. 3 dar und ist mit Geldstrafe bis 200 Euro zu bestrafen.

Zu § 11:

§ 11 normiert, unter welchen Voraussetzungen einem Fremden ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf (absolute Versagungsgründe) und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um einem Fremden einen Aufenthaltstitel zu erteilen (relative Erteilungsvoraussetzungen). Nach den §§ 23 f. des Entwurfs ist einem Fremden, der bereits niedergelassen ist und dies auch bleibt, auch bei Vorliegen von Versagungsgründen oder bei Fehlen von Erteilungsvoraussetzungen ein weiterer Titel für den gleichen Aufenthaltswert zu erteilen, wenn nicht mit einer Ausweisung oder einem Aufenthaltsverbot vorgegangen werden kann.

Die Versagungsgründe finden sich in Abs. 1 und stellen in den Z 1 bis 3 auf fremdenrechtliche Titel ab, die gegen den Fremden erlassen wurden, nämlich auf ein inländisches oder ausländisches Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung, die in den letzten zwölf Monaten erteilt worden ist; selbstverständlich müssen diese Titel rechtskräftig erlassen worden sein. Der Entwurf geht davon aus, dass ein Fremder, gegen den ein solcher Titel erlassen wurde, während der Zeit des Einreiseverbots – das sich bei der Ausweisung aus § 76 FPG ergibt, wenn dem Fremden keine besondere Bewilligung erteilt wird – eine Niederlassung nur in Ausnahmefällen ermöglicht werden soll.

In Z 4 wird auf eine rechtlich bestehende Scheinehe oder Scheinadoption abgestellt; während des Bestehens einer solchen Beziehung kann keine Niederlassung in Österreich begründet werden. Die Scheinehe und die Scheinadoption sind in § 32 näher determiniert; das fremdenpolizeiliche Anschlussstück findet sich in § 63 Abs. 2 Z 9 und 10 FPG. Diese Begriffe werden trotz einer gewissen Missverständlichkeit – Ehen und Adoptionen kommen zivilrechtlich nicht nur „scheinbar“, sondern tatsächlich zu Stande – verwendet, da sie die Sachverhalte am besten beschreiben.

In Z 5 sollen jene Fälle erfasst werden, die zwar zur Inlandsantragstellung berechtigt sind, aber dann rechtswidrig länger im Bundesgebiet bleiben, um das Ergebnis des Niederlassungsverfahrens abzuwarten. Diese Fremden sollen nach der rechtmäßigen Inlandsantragstellung ausreisen und dann im Ausland ihr Verfahren abwarten. Es soll so – in Zusammenschau mit § 20 Abs. 3 – verhindert werden, dass Fremde ihren Aufenthalt im Bundesgebiet durch das Stellen eines Antrags nach diesem Bundesgesetz über den Zeitraum, der von der Sichtvermerkpflcht ausgenommen ist, hinaus legalisieren.

In Z 6 sollen solche Fremde von der Niederlassung ausgeschlossen werden, die wegen Umgehung der Grenzkontrolle – also wegen einer rechtswidrigen Einreise – bestraft worden sind. Es wird vorgeschlagen, hier auf eine – wenn auch nicht rechtskräftige – Bestrafung durch die erste Instanz abzustellen, um das Ergreifen eines Rechtsmittels gegen die Bestrafung nicht nur aus Gründen des Niederlassungswesens attraktiv zu machen. Wird die Entscheidung im Berufungsverfahren behoben, greift Z 6 selbstverständlich nicht mehr; es stellt sich gegebenenfalls die Frage einer Amtshaftung.

Die Erteilungsvoraussetzungen des Abs. 2 sollen positiv umschreiben, welche Voraussetzungen – neben dem Fehlen von absoluten Versagungsgründen nach Abs. 1 – erfüllt sein müssen, um eine Niederlassung von Fremden gestatten zu können. Die Niederlassung darf nicht öffentlichen Interessen – diese sind in Abs. 4 näher determiniert – widerstreiten, es muss ein ortstüblicher Wohnraum vorhanden sein, der Fremde muss über eine in Österreich leistungspflichtige Krankenversicherung verfügen, die alle Risiken abdeckt, die Niederlassung darf für Bund, Land und Gemeinde zu keiner finanziellen Belastung führen und die Erteilung des Aufenthaltstitels darf die Beziehungen zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigen. Letzteres wird dann nicht der Fall sein, wenn die Niederlassung einer Verbesserung der Beziehungen entgegensteht, ohne dass es zu einer Verschlechterung kommt oder wenn die Beziehungen aus Gründen, die in den Beziehungen mit einem Staat mit demokratischer Grundhaltung unbeachtlich gewesen wären, zu keiner beachtlichen Belastung geführt hätten.

Z 6 des Abs. 2 stellt nur auf Verlängerungsanträge ab. Im Verlängerungsfall – frühestens aber nach einem Jahr – muss der Fremde zumindest ein Modul der Integrationsvereinbarung bereits erfüllt haben. Dies ist bei Fremden, die des Lesen und Schreibens mächtig sind, mit Vorlage eines Zeugnisses (siehe § 14 Abs. 5 Z 1) der Fall; andernfalls muss der Fremde im ersten Jahr zumindest das Modul 1 – also das Erlernen des Lesen und Schreibens – erfüllen.

Abs. 3 stellt klar, dass ein Aufenthaltstitel zur gebotenen Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens auch dann erteilt werden kann, wenn eine Erteilungsvoraussetzung nicht gegeben ist. Diese Regel ist weiter als die §§ 23 f, die nur auf Verlängerungsanträge abstellen, aber es handelt sich hierbei um keinen humanitären Titel. Trotzdem wird nicht jeder Sachverhalt mit Familienbezug die Aufrechterhaltung der Niederlassung in Österreich automatisch geboten erscheinen lassen. Es sind vielmehr die Kriterien der Angemessenheit und Zumutbarkeit alternativer Möglichkeiten im konkreten Einzelfall mit einzubeziehen.

Abs. 4 regelt klar, wann die Niederlassung eines Fremden dem öffentlichen Interesse entgegensteht. Das ist der Fall, wenn sein Aufenthalt eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellen würde oder anzunehmen ist, dass er einerseits gegen die Wertvorstellungen eines europäischen, demokratischen Staaten und seiner Gesellschaft eingestellt ist und andererseits andere Menschen durch Kommunikation über Wort, Bild oder Schrift von diesen Einstellungen zu überzeugen suchen wird oder bereits hat oder aber Personen und Organisationen unterstützt, die diese Ziele verfolgen oder gutheißen. Die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates sind wohl nur in einem Vergleich der gemeinsamen Vorstellungen zu finden. Hier ist vor allem an die Europäische Konvention der Menschenrechte samt Zusatzprotokollen zu denken aber auch an die Gleichstellung von Mann und Frau und damit zusammenhängende Rechtsstandards – etwa die Einehe oder die Strafbarkeit von Gewalt in der Familie – und an die demokratische Grundstruktur der Staaten sowie natürlich das Verbot der Todesstrafe und die ablehnende Einstellung zu totalitären Regimen wie dem Nationalsozialismus. Es wird immer nur im Einzelfall feststellbar sein, ob ein Mensch gegen die Wertvorstellungen eines demokratischen europäischen Staates eingestellt ist. Darüber hinaus muss aber auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen sein, der Mensch werde diese Einstellung entweder „unter das Volk“ bringen wollen (Demagoge) oder dazu alternativ eine Person oder Organisation unterstützen, die solche Ziele verfolgt.

Abs. 5 stellt klar, wann der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung führt.

In Abs. 6 wird für bestimmte Fälle die Möglichkeit der Abgabe einer Haftungserklärung eröffnet; wo dies möglich ist, ergibt sich aus dem besonderen Teil des Gesetzes. Eine Haftungserklärung ist selbstverständlich nur dann geeignet, die Voraussetzungen zu erfüllen, wenn sie § 2 Abs. 1 Z 15 entspricht.

Zu § 12:

§ 12 normiert, welche Aufenthaltstitel der Quotenpflicht unterliegen. Dies sind alle Niederlassungsbewilligungen, die auf Grund eines Erstantrages gestellt werden oder alle Niederlassungsbewilligungen, die nach einer Zweckänderung erteilt werden, wenn der beantragte Aufenthaltstitel bei einem Erstantrag quotenpflichtig wäre. Hinsichtlich der Quotenregelung ist auf die Ermächtigung des Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2003/109/EG hinzuweisen.

Abs. 2 stellt die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge dar; dies ist wesentlich, wenn mehr Anträge gestellt werden, als Quotenplätze vorhanden sind und soll Vorreihungen auf Grund von Interventionen hintanhalten. Damit soll dem Rechtsstaatsprinzip – auch im Hinblick auf das Erkenntnis des VfGH v. 8. 10. 2003 (G 119/03) –, das eine Überprüfbarkeit der Kriterien für die Reihung verlangt, Genüge getan werden. Zwar hat sich das Erkenntnis auf Grund des Anlassfalls nur auf den Familiennachzug bezogen, jedoch ist – gerade bei der stärkeren Rechtsfolge der Zurückweisung in anderen Fällen – davon auszugehen, dass eine überprüfbare Reihung in allen Fällen notwendig sein wird.

Abs. 3 normiert, dass Anträge – von Fällen der Familienzusammenführung abgesehen – zurückzuweisen sind, wenn kein Quotenplatz mehr vorhanden ist. Dem Antragsteller ist mitzuteilen, welchen Platz er in der Reihung eingenommen hatte und wie viele Quotenplätze zur Verfügung gestanden wären. Gegen die Zurückweisung ist ein Instanzenzug nicht vorgesehen; selbstverständlich kann der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden.

Abs. 4 hat normiert eine davon differenzierte Vorgehensweise in Fällen der Familienzusammenführung. Kann einem Antrag nicht stattgegeben werden, weil kein Quotenplatz mehr vorhanden ist, ist die Entscheidung aufzuschieben; der Aufschub hemmt den Ablauf der Entscheidungsfristen. Der Antragsteller und der Zusammenführende erhalten einmalig in Bescheidform eine Mitteilung, an welchem Platz der Fremde in der Reihung steht. Wie viele Quotenplätze vorhanden sind, ergibt sich aus der Niederlassungsverordnung für das jeweilige Jahr. Nach diesem Bescheid können weitere Reihungsmittelungen auf technisch geeignete Weise – etwa durch eine Internetseite oder in Briefform – ergehen. Wesentlich ist hierbei der Schutz personenbezogener Daten. Drei Jahre nach der Antragstellung ist ein weiterer Aufschub nicht mehr zulässig – eine Bewilligung darf auch erteilt werden, wenn keine Quote mehr vorhanden ist. Hiernit soll einerseits die Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung umgesetzt und andererseits dem oben angeführten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Genüge getan werden. Ist eine Familienzusammenführung mangels Quote nicht möglich, aber nach Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geboten, so bietet der Vorschlag in § 77 Abs. 4 nun explizit die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen zu stellen.

Kinder von rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen Fremden oder von Österreichern und Asylberechtigte, denen aus den Gründen des § 7 Abs. 1 Z 3 Asylgesetz 2005 der Status aberkannt worden ist, benötigen keinen Quotenplatz, wenn ihnen eine Niederlassungsbewilligung erteilt wird (Abs. 5). Diese Bestimmung stützt sich unter anderem auf Art. 8 der Richtlinie 2003/86/EG.

Zu § 13:

§ 13 schlägt vor, vom bisherigen System des obligatorischen Gesundheitszeugnisses abzugehen. Ein Gesundheitszeugnis ist nur mehr notwendig, wenn der Fremde ein solches gemäß § 23 FPG bräuchte. Das ist dann der Fall, wenn sich der Fremde in den letzten sechs Monaten vor der Einreise in das Bundesgebiet – also mit Erteilung des Visums nach § 22 Abs. 2 – in einem Staat aufgehalten hat, für den eine Verordnung nach § 23 Abs. 1 FPG bestand. Das Gesundheitszeugnis umfasst Krankheiten, bei denen örtlich ein wesentlich erhöhtes Risiko der Ansteckung besteht.

Zur Erlassung der Verordnung ist der Bundesminister für Gesundheit und Frauen im Einzelfall unter Bezeichnung des jeweiligen Landes berufen.

Durch die Umstellung des Systems werden – unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf § 23 FPG – alle bewilligungspflichtigen Einreisen aus Gebieten mit erhöhter Gefahr der Ansteckung mit gefährlichen Krankheiten erfasst und es kommt trotzdem zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands.

Zu § 14:

Durch die Fremdengesetznovelle 2002 wurde im Bereich der Zuwanderung die Integrationsvereinbarung, die dem Erwerb der deutschen Sprache dient, eingeführt.

Das System der Integrationsvereinbarung wird wesentlich umgestaltet und es wird vorgeschlagen, die Integrationsvereinbarung qualitativ und quantitativ auszuweiten. Das Erfordernis der Erfüllung der Integ-

rationsvereinbarung stützt sich gemeinschaftsrechtlich auf Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86/EG sowie Art. 5 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2003/109/EG. Weiters zu erwähnen ist hier die Annahme der „Common Basic Principles for Immigrant Integration Policy“ des Rates vom 18.11.2004, denen zufolge eine grundlegende Kenntnis der Sprache, Geschichte und institutionellen Struktur des Aufnahmestaates ein unerlässliches Erfordernis einer erfolgreichen Integration von Immigranten darstellt (vgl. Prinzip 4).

Unter Integration ist ein zweiseitiger und nachhaltiger Prozess zu verstehen, der viele Aspekte und Zuständigkeiten umfasst. Integration kann nicht nur im Bereich des Niederlassungswesens stattfinden; vielmehr handelt es sich um eine Querschnittsmaterie. Im Bereich des Niederlassungswesens gilt es aber wesentliche Grundsteine zu legen. Durch die Integrationsvereinbarung sollen nur solche Aspekte betroffen sein, die im Bereich des Niederlassungsrechts von Zuwanderern einerseits gefordert und andererseits auch unterstützt werden können. Zur Erreichung dieses Zwecks kam der Integrationsvereinbarung seit deren Einführung eine zentrale Rolle zu; es wurde vor allem Sprachkompetenz vermittelt, die den Grundstock für eine erfolgreiche Integration – im Sinne der Möglichkeit selbständig im österreichischen Kulturkreis leben zu können – darstellt. Zweck ist jedenfalls nicht ein „Zwang zur Assimilation“, es gilt lediglich die Kommunikationsfähigkeit zu stärken und damit auch die Möglichkeit zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Partizipation zu eröffnen oder zu verbessern. Integration wird vom Gesetzgeber gewünscht und ist Voraussetzung für die Erreichung eines höherwertigen Aufenthaltsrechts; auch soll damit die Erreichung des Ziels „Integration vor Neuzug“ unterstützt werden.

Abs. 1 beschreibt den Zweck der Integrationsvereinbarung.

Abs. 2 normiert, wie viele und welche Module die Integrationsvereinbarung in Zukunft haben sollen. Migrantinnen soll – soweit die Fähigkeiten nicht schon bestehen – das Lesen und Schreiben, die deutsche Sprache und die Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich vermittelt werden.

Abs. 3 stellt fest, dass es sich hierbei um eine hoheitliche Verpflichtung handelt; diese muss daher nicht eingegangen werden, sie besteht – bei Vorliegen der Voraussetzungen – vielmehr ex lege. Allerdings hat der Fremde das Zur-Kennntnis-Bringen dieser Pflicht mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Damit soll erreicht werden, dass sich der Fremde auch wirklich zu Erfüllung verpflichtet fühlt (psychologisches Element). Die Verpflichtung zur Erfüllung besteht nicht, wenn der Fremde schriftlich erklärt, dass er nicht länger als zwölf Monate binnen zwei Jahren niedergelassen bleiben will. Diesfalls kann der Fremde allerdings keinen Verlängerungsantrag stellen.

Ausgenommen von der Erfüllung der Integrationsvereinbarung sind Fremde, die beim Entstehen der Pflicht der Erfüllung der Integrationsvereinbarung, die binnen 5 Jahren zu erfüllen ist, das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und solche Fremde, denen auf Grund eines hohen Alters oder eines schlechten Gesundheitszustandes die Erfüllung der Integrationsvereinbarung nicht zugemutet werden kann. Die Entscheidung trifft die Behörde, im Falle eines schlechten Gesundheitszustandes hat der Fremde dies mit einem amtsärztlichen Gutachten nachzuweisen. Ein einmal ausgenommener Fremder untersteht der Pflicht auch nicht mehr, wenn sich sein Gesundheitszustand später bessert. Dem Fremden wird im Hinblick auf die weitreichenden Folgen die Erlassung eines Feststellungsbescheides auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zustehen.

Abs. 5 normiert, wann die Module jedenfalls erfüllt sind; es handelt sich hierbei um typische Tatsachen, die mit dem Erreichen der Lernziele des Moduls einhergehen.

Für das Modul 1 reicht ein Nachweis über Kenntnisse des Lesens und Schreibens. Hier ist vor allem an Schulzeugnisse – auch aus dem Heimatstaat des Fremden – zu denken. Modul 1 setzt noch nicht die Kenntnis der deutschen Sprache voraus (vgl. Abs. 2).

Modul 2 wird vor allem durch den erfolgreichen Abschluss eines Deutsch-Integrationskurses – die Inhalte sind in Abs. 6 und die entsprechenden Kursangebote sind in § 16 geregelt – erfüllt werden. Darüber hinaus kann Modul 2 auch erfüllt werden, wenn der Fremde mindestens 5 Jahre in Österreich die Pflichtschule besucht hat und im 5. Jahr oder einem Pflichtschuljahr danach das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen hat oder aber das Unterrichtsfach „Deutsch“ in der 9. Schulstufe – unabhängig von der Dauer des Schulbesuchs – positiv abgeschlossen hat. Letzteres gilt analog für den positiven Abschluss auf einer entsprechenden ausländischen Schule. Auch soll ein sonstiger Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse für Modul 2 genügen; dabei kann es sich um anerkannte Sprachdiplome oder auch die von einem zuständigen Organwalter erlebte Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Kommunikation handeln.

Modul 3 – und damit die gesamte Integrationsvereinbarung – hat erfüllt, wer eine berufsbildende mittlere oder eine höhere Schule abgeschlossen oder eine Lehrabschlussprüfung absolviert hat; ebenso wird unwi-

derleglich vermutet, dass Fremde, denen eine Niederlassungsbewilligung als Schlüsselkraft erteilt wurde oder die besondere Führungskräfte iSd § 2 Abs. 5a AuslBG sind, sowie ihre Familienangehörigen, die notwendigen Fähigkeiten zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben haben.

Abs. 6 normiert eine Verordnungsermächtigung zur näheren Normierung über die Durchführung von Integrationskursen.

Abs. 7 ermächtigt die Behörde dem Fremden mit Rat zur Seite zu stehen; die Nichtbefolgung von Empfehlungen der Behörde ist selbstverständlich sanktionslos. Insoweit wird eine Ladung im Sinne des § 19 AVG nur für den Zweck dieses Gesprächs nicht zulässig sein.

Abs. 8 regelt, bis wann die Verpflichtungen zu erfüllen sind und dass in besonderen Fällen Aufschub gewährt werden kann; der Aufschub kann auch öfters hintereinander gewährt werden und hemmt den Fristenlauf nach § 15.

Zu § 15:

§ 15 regelt die Beteiligung des Bundes, des jeweiligen Landes, des Arbeitgebers und von Bildungseinrichtungen an den Kurskosten, die bei der Erfüllung der Integrationsvereinbarung anfallen.

Der Bund ersetzt die Kosten für Alphabetisierungskurse, die im 1. Jahr nach Zuwanderung erfolgreich abgeschlossen wurde, bis zu einem durch Verordnung festgesetzten Höchstsatz (Abs. 5) voll. Nach diesem Jahr werden keine Kosten mehr ersetzt.

Familienangehörige von Österreichern und von EWR-Bürgern, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und denen das Recht auf Freizügigkeit nicht zukommt (§ 51), sowie Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen in den Fällen des § 49 Abs. 6 erhalten vom Bund 50 % der Kurskosten, wenn sie nach Erfüllung des Modul 1 binnen zwei Jahren das Modul 2 erfolgreich abgeschlossen haben, es sei denn, es entsteht eine Kostenbeteiligungspflicht nach Abs. 4.

Ebenso ersetzt das Bundesland, in dem der Fremde niedergelassen ist, 50 % der Kurskosten für das Modul 3, wenn es binnen Jahresfrist nach Erfüllung des Moduls 2 erfolgreich abgeschlossen wird.

Bei unselbständig Erwerbstätigen und deren Familienangehörigen wird der Arbeitgeber zur Kurskostentragung unter den gleichen Voraussetzungen wie in Abs. 2 verpflichtet. Bei Studierenden und Schülern, deren Aufenthaltswort in der Absolvierung dieser Ausbildung besteht, sowie deren Familienangehörigen soll hingegen der Träger der Bildungseinrichtung die Kosten tragen. Hingegen gilt für Kinder im Rahmen des Familiennachzuges, die eine Pflichtschule besuchen, die Regelung des Abs. 2.

Abs. 5 ermächtigt den Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sowie den Landeshauptmann durch Verordnung Kostenhöchsätze für die Beteiligung an den Kosten festzusetzen.

Abs. 6 stellt Regelungen zur Haftung des Verpflichteten für Kurskosten dar.

Zu § 16:

Abs. 1 legt den Inhalt der Kurse in groben Zügen fest und bestimmt, dass die Fremden nach Erfüllung des Modul 1 Lesen und Schreiben können sollen, durch das Modul 2 befähigt werden sollen, einfache Texte zu lesen und sich auf Deutsch zu verständigen. Darüber hinaus sollen ihnen im Modul 3 Landes- und Staatsbürgerschaftskunde bekannt sein und die Fremden mit Themen, die europäische, demokratische Grundwerte vermitteln, vertraut gemacht werden. Modul 1 wird mit ca. 75 Stunden, Modul 2 mit ca. 300 Stunden und Modul 3 mit ca. 30 Stunden anzusetzen sein. Durch Modul 2 soll Deutsch auf A2-Niveau erreicht werden.

Die angebotenen Kurse werden vom Fonds zur Integration von Flüchtlingen mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren zertifiziert werden, der auch die Evaluierung der vermittelten Lehrinhalte vornimmt.

Abs. 3 nimmt auf die vielfältigen Bemühungen der Länder in Hinblick auf die Integration Bedacht und normiert, dass die Kostenbeteiligung des Bundes durch Kostenbeteiligung der Länder und Gemeinden nicht verringert wird.

Die Lehrinhalte, Lernziele, Qualifikation des Lehrpersonals, die Lehrmethoden, die Anzahl der Unterrichtseinheiten sowie der Inhalt der Kursbestätigung werden vom Bundesminister für Inneres für die Module 1 und 2, vom Landeshauptmann für das Modul 3 im Wege der Verordnung festgelegt werden. Dafür wird ein Rahmencurriculum entwickelt, das die Zielgruppe, deren Sprachkenntnisse, die Beschreibung der Sprachkenntnisse auf Niveau A2 anhand einer Globalskala beschreibt und auch auf die qualitativen Aspekte des mündlichen Sprachgebrauchs, das Leseverstehen allgemein, das Hörverstehen und auf die schriftliche Produktion allgemein Bedacht nimmt. Dies sei an einem Beispiel erläutert: Das Leseverstehen

wird erfordern, dass der Fremde ein begrenztes Repertoire an Wörtern und Wendungen hat, die sich auf Informationen zur Person und einzelne konkrete Situationen beziehen.

Abs. 5 ermöglicht den Entzug der Zertifizierung wenn die Voraussetzungen nicht mehr Abs. 1 entsprechen.

Zu § 17:

§ 17 entspricht inhaltlich § 51 Fremdenengesetz 1997, der wiederum in seinen Abs. 1 bis 3 im Wesentlichen die Regelungen des § 11 Aufenthaltsgesetz (AufG) abbildet. Neu ist in Abs. 2 Z 6, der klarstellt, dass die Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds auch als Maßnahmen der Integrationsförderung anzusehen sind.

Die Abs. 4 und 5 entsprechen dem bisherigen § 51 Abs. 4 und 5 Fremdenengesetz 1997.

Zu § 18:

Die Regelungen des Fremdenengesetz 1997 wurden weitestgehend übernommen.

Die Zusammenlegung des Integrations- und Asylbeirates im Rahmen der Fremdenengesetznovelle 2000 zum nunmehrigen „Beirat für Asyl- und Migrationsfragen“ diene der Verwaltungsvereinfachung und helfe Synergien zu nutzen und geht nicht zuletzt auf eine Forderung der in den Beiräten vertretenen Nichtstaatlichen Organisationen zurück. Da sich der Beirat gemäß Abs. 3 eine Geschäftsordnung gegeben hat, wird in der Geschäftsordnung die Möglichkeit erhalten, dass der Beirat nicht immer im Plenum tagen muss, sondern bestimmten Problemen in anderen Strukturen (z.B.: Subbeirat) begegnet.

Die demonstrative Aufzählung in Abs. 1 wurde gekürzt und der Tätigkeit des Beirats in der Praxis angepasst.

Der bisherige Abs. 2 wurde auf 2 Absätze aufgeteilt und neu gegliedert. Hinsichtlich des von 22 auf 23 Mitglieder aufgestockten Mitgliederkreises ergeben sich zwei Änderungen: Erstens ist das Bundesministerium für Finanzen im Beirat nicht mehr vertreten (vgl. Abs. 2 Z 1), weil die bestehenden Mitwirkungsrechte des BMF gemäß den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften auch ohne Vertretung des BMF im Beirat, ausreichen. Dies betrifft insbesondere Fragen der Finanzierung von Maßnahmen der Integrationsförderung bzw. zur Gewährung von Rückkehrhilfen. Zweitens werden der Vollständigkeit halber anders als nach der bisherigen Regelung die Vertreter des BM.I (Abs. 2 Z 5) ausdrücklich erwähnt. Es wird vorgeschlagen, den Vorsitz dem Vertreter des Österreichischen Integrationsfonds zu übertragen; dadurch soll vermieden werden, dass der Bundesminister für Inneres in einem Beirat, der ihn selbst beraten soll, den Vorsitz hat. Die Abs. 4 und 5 entsprechen den bisherigen Abs. 3 und 4.

Zu § 19:

Auf Verfahren vor den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung – also auch auf die in mittelbarer Bundesverwaltung tätig werdenden Landeshauptmänner – ist gemäß Art. II Abs. 2 Z 1 das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz (VStG) anzuwenden. Das Verfahren vor den Auslandsvertretungsbehörden – also den Botschaften und Konsulaten – wird in § 21 geregelt.

Abweichungen von den allgemeinen Verfahrensgesetzen sind nur insoweit zulässig, als diese unbedingt erforderlich sind.

Die persönliche Antragstellung des Abs. 1 ist unbedingt erforderlich, als dies der einzig verlässliche Weg ist, festzustellen, wo sich der Fremde zum Antragszeitpunkt gerade befindet – vor allem, ob der Fremde, soweit dies notwendig ist, wirklich im Ausland ist und sich nicht schon in Österreich befindet. Weiters wird die persönliche Anwesenheit zur Beibringung jener Daten unverzichtbar sein, die der künftigen Personifizierung des Aufenthaltstitels mittels Biometrie (Fingerabdruck, Lichtbild) dienen. Bei Minderjährigen und anderen Personen, denen ein gesetzlicher Vertreter beigegeben ist (z.B. besachwalterte Personen), muss natürlich auf den gesetzlichen Vertreter abgestellt werden.

Abs. 2 stellt klar, dass einerseits der Grund des beabsichtigten Aufenthalts und andererseits die Identität und nötige Unterlage der Behörde bekannt zu geben bzw. vorzulegen sind. Darüber hinaus wird normiert, dass immer nur ein eindeutiger, laufender Antrag gestellt werden soll. Dies soll verhindern, dass Fremde versuchen, auf irgendeinem Weg nach Österreich zu kommen und hiezu mehrere Anträge oder Eventualanträge stellen. Weiters wird klargestellt, dass die erforderlichen Berechtigungen – etwa eine Gewerbeberechtigung – vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels vorhanden sein muss. Genützt kann die Gewerbeberechtigung in Österreich selbstverständlich erst werden, sobald der Fremde auf Grund einer entsprechenden Bewilligung – etwa nach diesem Gesetzesentwurf – auch zum Aufenthalt berechtigt ist.

In Abs. 3 wird dem Bundesminister für Inneres eine Verordnungsermächtigung eingeräumt, die diesem im Interesse der Verfahrensökonomie die Möglichkeit einräumt anzuordnen, welche Urkunden und Nachweise für bestimmte Aufenthaltszwecke jedenfalls vorzulegen sind; die Ausübung der Verordnungs-

ermächtigung muss sich am Sinn des Gesetzes orientieren; der Bundesminister kann nur die Vorlage von Dokumenten vorschreiben, die in jedem Fall benötigt werden. Darüber hinaus soll die Verwendung bestimmter Antragsformulare vorgeschrieben werden können, die für die ökonomische Führung von Verfahren nach diesem Bundesgesetz unverzichtbar ist.

Abs. 4 stellt klar, dass befristete Aufenthaltstitel die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments nicht überschreiten dürfen.

Zur klaren Identifizierung des Fremden ist es – auch im Hinblick auf die Übermittlungsbestimmungen des § 40 Abs. 1 – erforderlich, vom Antragsteller erkennungsdienstliche Daten festzustellen. Nur so kann weitestmöglich sichergestellt werden, dass der Fremde nicht mit einer anderen Identität bereits einen Antrag gestellt hat, der – etwa aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit – abgewiesen wurde. Der Fremde hat an der Ermittlung der Daten mitzuwirken, andernfalls ist der Antrag nach entsprechender Belehrung zurückzuweisen. § 13 Abs. 3 AVG über Mängel bei schriftlichen Anbringungen gilt selbstverständlich.

Die erkennungsdienstliche Behandlung kann entweder im Ausland bei der Berufsvertretungsbehörde oder bei der Inlandsbehörde vorgenommen werden; sobald die sicherheits- und verwaltungstechnischen Voraussetzungen gegeben sind, ist der Abnahme von erkennungsdienstlichen Daten im Ausland jedenfalls der Vorzug zu geben, weil dadurch schon die Einreise von Fremden, die sich – etwa aus Gründen der öffentlichen Sicherheit – nicht im Bundesgebiet aufhalten sollen, verhindert werden kann. Bei Verlängerungsanträgen kann es ausnahmsweise nötig sein, erkennungsdienstliche Daten zu ermitteln; dies geschieht dann jedenfalls im Inland. Der Landeshauptmann kann die Erfassung dieser Daten – die ja besondere, teure Infrastruktur benötigen – bei bestimmten Bezirkshauptmannschaften bündeln.

Abs. 7 stellt eine Verpflichtung des Fremden klar, immer eine aktuelle Zustelladresse bekannt gegeben zu haben und knüpft die Möglichkeit der Einstellung eines Verfahrens an die Verpflichtung an, wenn eine persönliche Zustellung an den Antragsteller oder seinen Zustellbevollmächtigten nicht möglich war.

Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des § 19 gelten auch für Verlängerungs- und Zweckänderungsverfahren (§§ 23 ff.).

Zu § 20:

Abs. 1 stellt klar, dass Erstanträge – also Anträge von in Österreich nicht oder nicht mehr niedergelassenen Fremden – vom Ausland aus zu stellen sind und dass die Entscheidung im Ausland abzuwarten ist; die Norm steht natürlich einer kurzfristigen, rechtmäßigen Einreise – etwa aus touristischen Zwecken – nicht entgegen, sofern diese Aufenthalte wieder rechtzeitig beendet werden. Die Antragstellung im Ausland gilt nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2003/86/EG als Regelfall, wobei abweichend davon ein Mitgliedstaat gegebenenfalls eine Antragstellung im Inland zulassen kann, wenn sich die Familienangehörigen bereits in seinem Hoheitsgebiet befinden.

Abs. 2 regelt, welcher Fremde, entgegen den generellen Normen des Abs. 1, zur Antragstellung im Inland berechtigt ist. Es handelt sich hierbei um Fremde, die sich entweder bisher oder auch weiterhin sichtvermerksfrei im Inland aufhalten dürfen; eine verpflichtende Auslandsantragsstellung wäre daher unsachlich. Abs. 2 Z 6 betrifft gemäß Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2003/109/EG vor allem langfristig Aufenthaltsberechtigte.

Abs. 3 ermächtigt den Bundesminister für Inneres, die Inlandsantragstellung im Hinblick auf bestimmte Staatsangehörige durch Verordnung zu ermöglichen.

Abs. 4 stellt klar, dass alleine der Umstand der Antragstellung selbstverständlich nicht aus eigenem ein Aufenthaltsrecht schaffen kann und auch nicht will. Gegebenenfalls hat der Fremde auszureisen und die Adressänderung der Behörde bekannt zu geben.

Zu § 21:

Abs. 1 stellt den Wirkungsbereich der Berufsvertretungsbehörden im Ausland dar; diese sollen einerseits die Anlaufstelle für Fremde sein, die ihren Antrag im Ausland stellen müssen, und sind andererseits für die Zurückweisung eines Antrags wegen mangelnder örtlicher Zuständigkeit zuständig.

Abs. 2 soll das Verfahren nach § 13 Abs. 3 AVG für die Berufsvertretungsbehörden sinngemäß nachbilden; leidet ein Antrag unter einem offensichtlichen, formalen Mangel, ist der Antragsteller unter Setzung einer Nachfrist aufzufordern, diesen Mangel zu beheben; nach fruchtlosen Verstreichen der Nachfrist ist der Antrag von der Berufsvertretungsbehörde zurückzuweisen.

Abs. 3 stellt die Datenermittlungsermächtigung für die Berufsvertretungsbehörden dar.

Zu § 22:

Abs. 1 stellt eine Sonderform der Manuduktionspflicht dar; ergibt sich aus den im Antrag ersichtlichen Umständen, dass der Fremde nach dem beabsichtigten Aufenthaltszweck einen anderen Aufenthaltstitel als den beantragten benötigen würde – z.B. ein Fremder, der selbstständig tätig sein will, beantragt eine Niederlassungsbewilligung als unselbständige Schlüsselkraft –, ist er über diesen Umstand zu belehren; nach der Belehrung hat die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen.

Abs. 2 stellt nur klar, dass eine Entscheidung, wenn es notwendig ist, über die Berufsvertretungsbehörde zuzustellen ist. Da auf Grund der in Zukunft zu verwendeten Karten als Nachweis für Berechtigungen nach diesem Bundesgesetz ein Verschicken dieser Karten zu lange dauern und dieses Verfahren auch nicht die nötige Sicherheit mit sich bringen würde, wird vorgeschlagen, dem Fremden im Ausland nur ein Visum, das die Botschaften selbst herstellen können, auszufolgen und die Karte dann durch die Inlandsbehörden auszufolgen.

Abs. 3 stellt die korrespondierende Bestimmung dar; wird die Karte nicht binnen sechs Monaten nach Entscheidung behoben, so ist das das bisherige Verfahren gegenstandslos und einzustellen. Bisher ergangene Erledigungen verlieren ihre Rechtswirkung.

Abs. 4 regelt, von welchem Fremden und in welchem Ausmaß das Aufenthaltsrecht eines Kindes abgeleitet wird; selbstverständlich kann dem Kind, wenn es seinen Aufenthaltstitel nicht als Familienangehöriger, sondern aus einem anderen Grund – zu denken wäre etwa an einen noch minderjährigen, aber hoch bezahlten Computerspezialisten – erteilt wird, ein von den Eltern unabhängiger Titel zuerkannt werden.

Zu § 23:

Abs. 1 stellt klar, dass alle Verlängerungsanträge im Inland zu stellen sind. § 22 gilt auch im Verlängerungsverfahren.

In einer Zusammenschau von Abs. 1 und 2 soll Vorsorge für Fälle getroffen werden, wenn das Ende des Aufenthaltsrechts nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Niederlassungsbewilligung und die Erledigung des Verlängerungsantrages auch bei rechtzeitiger Antragstellung zeitmäßig auseinander fallen können – sodass eine zeitliche Lücke im Aufenthaltsrecht bestehen würde. Es wird vorgeschlagen, zu normieren, dass der Fremde weiterhin rechtmäßig niedergelassen bleibt, bis über den Antrag entschieden oder – im Einzelfall – fremdenpolizeiliche Maßnahmen gesetzt wurden. Darüber kann dem Fremden im Einzelfall eine Bestätigung im Reisepass, die auch zur Einreise nach Österreich genützt werden kann, ausgestellt werden. Der Antrag auf diese Bestätigung muss begründet sein, ansonsten ist der Antrag aus formalen Gründen zurückzuweisen. Eine Abweisung wird dann möglich sein, wenn der Antrag auf diese Bestätigung mit praktisch nicht relevanten Gründen begründet wird. Abs. 2 normiert darüber hinaus, dass Fremde dann keinen Verlängerungsantrag mehr stellen können, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ihr Aufenthaltsrecht bereits sechs Monate beendet war.

Abs. 3 stellt klar, dass Fremden, die einen Verlängerungsantrag stellen jedenfalls – wenn keine Ausweisung oder kein Aufenthaltsverbot gegen sie erlassen werden kann – zumindest ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen ist. Nur wenn ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung rechtskräftig verhängt werden, kann das Verfahren nach diesem Bundesgesetz nach § 24 Abs. 2 eingestellt werden.

Zu § 24:

§ 24 stellt das Verfahren bei Verlängerungsanträgen dar, wenn Erteilungsvoraussetzungen fehlen. Die Behörde hat den Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen und ihn zu einer Äußerung aufzufordern. Nach Eingang der Äußerung oder fruchtlosem Ablauf der eingeräumten Frist ist der gesamte Akt der Fremdenpolizeibehörde vorzulegen. Diese prüft, ob gegen den Fremden ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung erlassen werden kann. Ist dies nicht der Fall, so gilt § 23 Abs. 3 – dem Fremden ist von der Niederlassungsbehörde ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen.

Erwächst eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot in Rechtskraft, sind Verfahren nach diesem Bundesgesetz einzustellen.

Abweichend kommt die Verständigung der Fremdenpolizeibehörde gar nicht in Betracht, wenn der Fremde bereits vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes niedergelassen war und lediglich seinen Pflichten aus der Integrationsvereinbarung nicht nachkommt oder er einen Verlängerungsantrag mit einem Zweckänderungsantrag verbindet, für den die Voraussetzungen fehlen. Dann ist dem Fremden, soweit nicht vom Verlängerungsantrag unabhängige Erteilungsvoraussetzungen nicht gegeben sind, die Verlängerung des gleichen Titels nicht zu versagen.

Zu § 25:

§ 25 eröffnet während der Geltungsdauer eines laufenden Aufenthaltstitels die Möglichkeit einer Zweckänderung. In diesem Fall hat der Fremde einen neuen Antrag zu stellen, der – wäre der Erstantrag quotenpflichtig – der Quotenpflicht unterliegt. Die Abweisung des Antrags hat keine Auswirkungen auf ein bestehendes Aufenthaltsrecht; sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist dem Fremden der neue Aufenthaltstitel auszufolgen.

Zu § 26:

Im Falle eines Familiennachzugs ist das Aufenthaltsrecht der nachgezogenen Angehörigen die ersten fünf Jahre vom Zusammenführenden abhängig, nach dieser Zeit haben die bisherigen Familienangehörigen ein Niederlassungsrecht aus eigenem Recht. Von einem Verlust des Niederlassungsrechts wird man dann jedenfalls nicht sprechen können, wenn der Angehörige österreichischer Staatsbürger wird. Fällt das Niederlassungsrecht des Zusammenführenden in den ersten fünf Jahren weg, so geht das Recht der Angehörigen ex lege unter. Sie können in der Folge lediglich einen Erstantrag stellen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen hat die Behörde nach den §§ 76 ff. vorzugehen.

Fallen die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung weg, erfüllt der Angehörige jedoch die Voraussetzungen für die Erteilung eines Titels aus eigenem, so geht das Niederlassungsrecht nicht unter. Der bisherige Angehörige erhält den zuletzt inne gehaltenen Titel weiterhin.

Auch geht der Angehörige seines Aufenthaltsrechts nicht verlustig, wenn der Zusammenführende stirbt oder aus überwiegendem Verschulden des Zusammenführenden geschieden wird. Dies ist der Behörde unverzüglich bekannt zu geben. Der bisherige Angehörige erhält den zuletzt inne gehaltenen Titel weiterhin.

Zu § 27:

Abs. 1 normiert die allgemeinen Regeln für die Dauer von befristeten Aufenthaltstitel, die für ein Jahr ausgestellt werden sollen, wenn sich aus dem vorliegenden Entwurf nichts anderes ergibt und nichts anderes beantragt wurde.

Abs. 2 normiert, mit welchem Datum die Niederlassung im Falle eines Erst- und eines Verlängerungsantrages beginnt. Diese gesetzliche Festlegung dient einerseits generell der Rechtssicherheit und andererseits der Vermeidung von Unterbrechungszeiträumen.

Abs. 3 entspricht Art. 8 der Richtlinie 2003/109/EG. Es wird damit klargestellt, dass zwar das den unbefristeten Titel bestätigende Dokument befristet ist, aber nicht der Titel. Ein Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen muss daher bei der Ausstellung eines neuen Dokumentes bei unbefristeten Titel nicht überprüft werden – dies stünde dem Zweck eines unbefristeten Titels entgegen.

Abs. 4 normiert das ex lege Erlöschen von unbefristeten Titeln bei Aufenthalt von zwölf Monaten außerhalb des EWR entsprechend Art. 9 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2003/109/EG. Ob ein Titel erloschen ist oder nicht, kann der Fremde auf Grund der Wichtigkeit des Umstands mit Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheid – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung – erfragen. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, deren häufigste Erscheinungsformen Abs. 4 demonstrativ aufzählt, verlängert sich die Dauer der erlaubten Abwesenheit auf 24 Monate. Insofern wird eine nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehene günstigere Norm für den langfristig Aufenthaltsberechtigten geschaffen. Schon ein kurzfristiger Aufenthalt im Gebiet des EWR beendet jeglichen Fristenlauf nach diesem Absatz. Zur Erlangung einer verlängerten erlaubten Abwesenheit ist allerdings eine entsprechende Mitteilung an die Behörde erforderlich. Diese ist rechtzeitig, wenn sie die Behörde vor Erreichen der 12-Monatsgrenze erreicht hat.

Zu § 28:

Um sicherzustellen, dass Aufenthaltstitel nur dem Fremden zukommen, dem er ausgestellt werden soll, wird vorgeschlagen, zu normieren, dass Aufenthaltstitel nach diesem Bundesgesetz nur dem Fremden persönlich ausgefolgt werden. Bei unmündigen Minderjährigen sollen sie an dessen gesetzlichen Vertreter ausgefolgt werden. Die Bestimmung ergänzt die persönliche Antragstellung im Sinne des § 19.

Zu § 29:

Zweck der Norm ist es, einem Fremden das Aufenthaltsrecht nicht gänzlich zu nehmen, sondern ihn lediglich seines privilegierten gemeinschaftsrechtlichen Status als unbefristet Niederlassungsberechtigter mit Daueraufenthalt zu entkleiden; ihm kommt trotz Entziehung dieses Daueraufenthaltsrechts in Zukunft ein befristetes Aufenthaltsrecht zu (sog. „Rückstufung“). Zur Anwendung kommt § 29 nur, wenn der Fremde – vor allem im Hinblick auf Art. 8 EMRK – nicht ausgewiesen werden kann. Diesen Fremden muss zumindest das weitergehende Niederlassungsrecht, das im Mobilitätsfall nach der Richtlinie

2003/109/EG auch Rechtswirkungen auf alle anderen EU-Mitgliedstaaten hat, genommen werden können. Da der Fremde weiterhin niedergelassen bleiben darf, kann es zu keinem Eingriff in Art. 8 EMRK kommen. Durch die amtswegige Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ (§ 48) bleibt ihm hingegen der freie Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Mit dieser Bestimmung werden gemeinschaftsrechtliche Vorschriften entsprechend umgesetzt, insbesondere Art. 16 der Richtlinie 2003/86/EG, Art. 9 der Richtlinie 2003/109/EG, Art. 14 der Richtlinie 2004/81/EG und Art. 16 der Richtlinie 2004/114/EG.

Zu § 30:

Zweck der Bestimmung des Abs. 1 ist es, einem Drittstaatsangehörigen seinen Aufenthaltstitel entziehen zu können, wenn gegen ihn in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine rechtskräftige und vollstreckbare Rückführungsentscheidung (Aufenthaltsverbot) vorliegt, an die jedoch besonders strenge Voraussetzungen geknüpft sind. Grundlage dafür ist die Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen. Die Fremdenpolizeibehörde hat ein entsprechendes Verfahren bei der zuständigen Behörde unter den Voraussetzungen des § 74 FPG 2005 einzuleiten.

Abs. 2 normiert absolute Unzulässigkeitsgründe der Entziehung nach Abs. 1 im Hinblick auf menschenrechtliche Fundamentalgarantien.

Abs. 3 stellt klar, dass eine Entziehung nach Abs. 1 eine Maßnahme darstellt, die im Hinblick auf Art. 8 EMRK jedenfalls verhältnismäßig sein muss.

Zu § 31:

Abs. 1 stellt klar, dass der Fremde am Verfahren mitzuwirken hat.

Abs. 2 soll dem Fremden, der ein bestehendes Familienverhältnis nicht durch unbedenkliche Urkunden nachweisen kann, die Möglichkeit einer – wie etwa bei Vaterschaftstest eingesetzten – DNA-Analyse eröffnen. Selbstverständlich ist dieses Instrument nur dann einzusetzen, wenn es der Fremde wünscht und darf auch nicht generell zur Überprüfung des belegten Angehörigenverhältnisses verlangt werden. Es wird auch klargestellt, dass das fehlende Verlangen nach einer solchen Analyse keine mangelnde Mitwirkung darstellt. Wird das Verlangen nicht eingebracht, hat dies keine Auswirkungen auf die Beweiswürdigung der Behörde. Diese hat in ihrer Entscheidung ohnehin darzulegen, auf Grund welcher Würdigung sie einen Sachverhalt für (nicht) vorliegend hält. Die Kostentragung für eine DNA-Untersuchung ergibt sich aus den §§ 75 ff. AVG.

Zu § 32:

§ 32 stellt klar, dass sich Fremde auf eine Ehe (Abs. 1) oder eine Adoption (Abs. 2) nicht berufen dürfen, wenn ein gemeinsames Eheleben nicht geführt wird oder die Annahme an Kindes statt ausschließlich oder vorwiegend der Erlangung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels dient. Damit soll verhindert werden, dass das Quotensystem bzw. das System der Niederlassung selbst durch das Eingehen von Ehen oder die Annahme von Kindes statt ausgehebelt wird; Fremde werden durch das Eingehen einer Ehe mit einem Österreicher erheblich begünstigt, vor allem ist auf sie keine Quote mehr anzuwenden; daher muss ein Regulativ eingezogen werden, wo es nicht mehr gilt, ein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK zu schützen oder zu ermöglichen.

Diese Bestimmung entspricht Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86/EG und Art. 35 der Richtlinie 2004/38/EG.

Zu § 33:

§ 33 ist eine Bestimmung, die das zu erwartende und gewünschte Verhalten der Fremden in Österreich determinieren soll. Eine direkte Durchsetzungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen; es handelt sich vielmehr um eine Zielbestimmung. Eine Bestrafung kann natürlich nur erfolgen, wenn der Fremde verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Normen übertritt; inwieweit ein Verhalten fremdenpolizeilich relevant ist, ergibt sich aus dem FPG, inwieweit das Verhalten eines Fremden für die – allenfalls weitere – Niederlassung relevant ist, ergibt sich aus § 11 dieses Entwurfs.

Zu § 34:

§ 34 stellt klar, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit neben den auch von einem Österreicher zu erbringenden Voraussetzungen (z.B. Gewerbeanmeldung) auch eines Aufenthaltstitels bedarf, wenn es sich nicht um eine bloß vorübergehende selbständige Erwerbstätigkeit handelt. Eine solche erfordert neben den auch von einem Österreicher zu erbringenden Voraussetzungen einen Einreisetitel nach dem FPG.

Zu § 35:

Abs. 1 stellt klar, dass, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, es für die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit einer Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz braucht, soweit die Tätigkeit oder der Fremde auch nicht aus dem Anwendungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen ist.

Abs. 2 bestimmt, dass in Verfahren nach diesem Bundesgesetz, in der eine Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzuholen ist, dieses gegebenenfalls – wenn dies nicht bereits der Antragsteller getan hat – amtswegig zu befassen ist. Die Mitteilung des AMS nach § 12 Abs. 9 AuslBG betrifft die Feststellung, dass der Drittstaatsangehörige innerhalb der letzten 18 Monate zwölf Monate als Schlüsselkraft beschäftigt war (§ 48 Z 1). Die Mitteilung nach § 17 Abs. 2 AuslBG betrifft die für die Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ notwendige Feststellung (§ 48 Z 3), dass ein Drittstaatsangehöriger, der in einem anderen EWR-Mitgliedstaat den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ besitzt, in Österreich zwölf Monate durchgehend und rechtmäßig beschäftigt war.

Damit soll das Prinzip des „One-Stop-Shop“ weitestgehend umgesetzt werden. Verfahrensführend bleibt die Niederlassungsbehörde, die das AMS befasst und dann in weiterer Folge – soweit es nicht zu einem abweisenden Bescheid und einem damit verbundenen Übergang der Zuständigkeit an das AMS kommt – auch entscheidet. Die Mitteilung des AMS ist eine notwendige Tatbestandsvoraussetzung für die Entscheidung der Niederlassungsbehörde. Eine allfällige Säumnis ist der Niederlassungsbehörde zuzurechnen.

Zu § 36:

Eine der Voraussetzungen einer gezielten Integrationsförderung ist das Vorhandensein strukturierter Aufzeichnungen über Fremde. Diese Aufzeichnungen werden im Niederlassungsregister zusammengefasst und vom Bundesminister für Inneres anonymisiert geführt. Darin sind nicht nur die in einem Kalenderjahr erteilten und beantragten Aufenthaltstitel und Dokumentationen gemeinschaftsrechtlicher Aufenthalts- und Niederlassungsrechten zu registrieren, sondern auch spezifische Merkmale jedes Fremden, um eine strukturierte Gesamtübersicht über das Niederlassungswesen zu erhalten. Diese Gesamtzusammenschau ist auch deshalb wichtig, um spezifische Erscheinungsformen von Migrationsströmen möglichst frühzeitig erkennen und entsprechend reagieren zu können.

Die zu ergründenden Parameter werden an die neu gestaltete Rechtslage angepasst und im Wesentlichen um den Herkunfts- und Zielstaat, dem Religionsbekenntnis sowie die Schul- und Berufsausbildung erweitert. Unter Zielstaat ist jener Staat zu verstehen, den der Fremde aufsucht, wenn er Österreich verlassen will, um sich wo anders niederzulassen. Die Erfragung der Schul- und Berufsausbildung dient im Wesentlichen dazu, europarechtlich zu erwartenden statistischen Vorgaben zu entsprechen, lässt aber auch innerstaatlich Rückschlüsse auf das Persönlichkeitsprofil zuwandernder Fremder zu. Europarechtlich besteht ein erhöhter Bedarf an der Regelung solcher statischer Verarbeitungen, um eine einheitliche Verarbeitung und Auswertung zu erreichen. Die Erfragung des Religionsbekenntnisses soll deshalb anonymisiert erfragt werden, um Migrationsströme möglichst real darstellen zu können.

Das Niederlassungsregister soll auch durch die Verarbeitung der Zahl der erteilten Aufenthaltstitel eine Hilfestellung zur „Quotenbewirtschaftung“ sein.

Die Ergänzungen in Abs. 1 stellen unmissverständlich fest, dass es sich beim Niederlassungsregister um ein anonymisiertes, nicht personenbezogenes Register handelt, wofür auch eine spezielle Lösungsregelung vorgesehen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine gesicherte Ermittlung der Daten, die von Beginn an anonym erfolgt, nicht möglich ist; der Entwurf geht daher von einer überprüften Datenermittlung aus, die allerdings anschließend schnellstmöglich anonymisiert wird. Die Daten müssen daher unabhängig von den sonst benötigten Daten – etwa unter Zuhilfenahme eines eigenen Formulars – erhoben werden, um sicherzustellen, dass kein Rückschluss auf die betroffene Person möglich ist. Die Daten sind vor Übermittlung zu anonymisieren, das heißt, es sind alle Hinweise, die direkt auf die Person schließen lassen, zu löschen und in der Folge dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln. Bei der Behörde dürfen diese Daten nach der Übermittlung nur noch vorhanden sein, wenn sie auf Grund anderer Datenermittlungsermächtigungen ermittelt wurden.

Zu § 37:

Diese Bestimmung entspricht, adaptiert hinsichtlich des Regelungszieles, im Wesentlichen § 96 FrG und § 102 des Entwurfes zum Fremdenpolizeigesetz 2005. Eine Ermächtigung durch Verordnung zum Zwecke der überregionalen Zusammenfassung der Art nach bestimmte erkennungsdienstliche Daten zusammenzufassen, ist nicht vorgesehen, weil ausschließlich eine lokale oder zentrale Verarbeitung und Anwendung von Daten vorgesehen ist. Ein regionaler Bedarf besteht nicht.

Bereits im Regime des Fremdenengesetzes 1997 muss man im Wege der Interpretation natürlich zum Ergebnis kommen, dass erkennungsdienstliche Daten, die ermittelt wurden, weil eine Person in seiner Eigenschaft als Fremder beamtshandelt wurde, dann zu löschen sind, wenn ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird. Da es jedoch diesbezüglich in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten kam, soll dies explizit festgehalten werden.

Zu § 38:

Das Verfahren im Erkennungsdienst entspricht dem üblichen Verfahren, wenn es um die Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten geht.

Zu § 39:

Der Grundsatz der Aufgabenbezogenheit beim Verwenden personenbezogener Daten ergibt sich für den öffentlichen Bereich schon aus § 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) und aus Art. 18 B-VG. Die ausdrückliche Aufnahme in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz hat daher lediglich deklaratorische Wirkung.

Die elektronische Datenverarbeitung bietet auch die Möglichkeit, im Rahmen von Kleinanwendungen Verwaltungs(straf)verfahren automationsunterstützt zu führen. Da es unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes hierfür einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf, wurde dies – wie bereits im Fremdenengesetz 1992 – vorgesehen (Abs. 2). Die besondere Heraushebung der Verfahrensdaten wurde deshalb vorgenommen, weil nur sie Gegenstand einer Löschungsbestimmung im Rahmen einer Regelung des automationsunterstützten Verfahrens sein können. Für das Resultat des Verfahrens gilt diese Bestimmung nicht.

Zu § 40:

Die Behörden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz haben bei der Erteilung oder Versagung von Aufenthaltstitel grundsätzliche fremdenpolizeiliche Interessen zu berücksichtigen, wie dies aber auch im umgekehrten Weg von Bedeutung ist. Dafür bedürfen sie einerseits des Zugriffes auf die Zentrale Informationssammlung (§ 105 Fremdenpolizeigesetz), müssen aber andererseits auch dafür Sorge tragen, dass die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz maßgeblichen Daten in der Zentralen Informationssammlung aufscheinen. Letzteres geschieht nun in der Form, dass die Behörden nach diesem Bundesgesetz Grunddatensätze von Fremden der Fremdenpolizeibehörden übermitteln, die diese wiederum in der Zentralen Informationssammlung verarbeiten. Da es erklärtes Ziel ist, dass auch die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden Daten unmittelbar in der Zentralen Informationssammlung verarbeiten können, wurde diese Möglichkeit im § 105 FPG vorgesehen. Um jedoch auf die derzeit bestehende technische Hindernisse Rücksicht zu nehmen, wird Abs. 1 in der vorliegenden Form vorgeschlagen.

Um den aus diesem Gesetz resultierenden Verpflichtungen, wie etwa der Löschungspflicht erkennungsdienstlicher Daten im Fall der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, nachkommen zu können, ist es von Bedeutung bestimmte Mitteilungspflichten vorzusehen.

Abs. 4 ist wesentlich für die Bekämpfung der Scheinehe und der Scheinadoption. Da der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde in diesem Konnex durch die Ausstellung von Aufenthaltstiteln eine besondere Rolle zukommt, wird den Sicherheitsbehörden gegenüber eine spezielle Regelung vorgesehen. Erfolgt nämlich eine Mitteilung durch die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde über begründete Verdachtsmomente des Vorliegens einer Scheinehe oder Scheinadoption, so hat die Sicherheitsbehörde diesen Verdachtsmomenten nachzugehen und binnen einer Frist von längstens drei Monaten der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde das Erhebungsergebnis mitzuteilen. Um die Ausstellung eines Aufenthaltstitels nicht durch Erhebungstätigkeiten unverhältnismäßig zu verzögern, wird auch im Sinne der Verwaltungsökonomie für diesen Fall vorgesehen, dass, wenn aus welchen Gründen auch immer keine Mitteilung erfolgt, von ergebnislosen Erhebungen auszugehen ist.

Zu § 41:

Diese Bestimmung ist wesentlich für Verfahren zum Entzug von Aufenthaltsberechtigungen. Es wird den Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden, den Trägern der Sozialversicherung sowie den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice eine umfassende Informationsermächtigung erteilt und eine Auskunftspflicht auferlegt. Sämtliche Sachverhalte, die für die aufenthaltsrechtliche Stellung des Fremden von Bedeutung sein können, sind davon erfasst. Die Behörde darf allerdings nur anfragen, wenn die Auskunft zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Zu § 42:

Diese Bestimmung regelt die Mitteilungspflicht der Strafgerichte an die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden, um bestimmte Daten, die im Zuständigkeitsbereich der Gerichte entstehen, für das Verfahren verwertbar zu machen. Natürlich soll es sich nur um solche Daten handeln, denen auch ent-

sprechende Berücksichtigung im Verfahren nach diesem Bundesgesetz zukommen kann, wie etwa die rechtskräftige Verurteilung wegen einer in die Zuständigkeit der Landesgericht fallende Vorsatztat für die Frage der Beurteilung der allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels. Entsprechend dem Regelungsziel sind solche Daten auch der Berufungsbehörde zu übermitteln.

Zu § 43:

Diese Regelung entspricht inhaltlich § 102 Abs. 1 FrG.

Zu § 44:

Gemäß § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes kann gesetzlich vorgesehen werden, die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten auch nach anderen Kriterien als dem Namen des An- oder Abgemeldeten vorzusehen. Eine solche Abfrage der Daten ist eine Verknüpfungsanfrage. Da eine derartige Abfrage auch für die Erfüllung niederlassungs- und aufenthaltsrechtlicher Belange von Bedeutung ist, wie etwa für die Frage des Rechtsanspruches einer ortsüblichen Unterkunft, wird dies nun auch für diese Zwecke vorgesehen.

Zum 2. Teil:

Der 2. Teil titelt „Besonderer Teil“ und umfasst die §§ 45 bis 80. Darin enthalten sind sämtliche Detailregelungen über die Aufenthaltstitel und Dokumentationen nach §§ 8 und 9.

Zu § 45:

Diese Bestimmung enthält eine Übersicht über die vier verschiedenen Typen des Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung“ entsprechend ihrem jeweiligen Zweckumfang (mit oder ohne Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit). Diese vier Niederlassungsbewilligungsarten werden im Einzelnen in den §§ 46 bis 49 geregelt.

Zu § 46:

§ 46 regelt die „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“. Sie berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung der Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten des AMS (§§ 12 Abs. 4 und 24 AuslBG) erstellt wurde (§ 44 Abs. 1). Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 89 Abs. 1a FrG 1997 idF der FrG-Novelle 2002, BGBl. Nr. I 2002/126. Dadurch wurde in Bewilligungsverfahren für Schlüsselkräfte das „One-Stop-Shop“-Prinzip verwirklicht, da der Antragsteller neben der Niederlassungsbewilligung keine weitere beschäftigungsrechtliche Bewilligung oder Dokumentation über den Zugang zum Arbeitsmarkt benötigt.

Die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ sind in Abs. 1 geregelt. Die Voraussetzungen des 1. Teiles sind in den §§ 11 ff. geregelt. Für das Vorhandensein eines Quotenplatzes für Schlüsselkräfte ist gemäß § 12 Abs. 1 die Niederlassungsverordnung ausschlaggebend. Das Vorliegen einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des AMS (§ 12 Abs. 4 und § 24 AuslBG) gilt als notwendige Tatbestandsvoraussetzung, was jedoch nichts an der abschließenden Entscheidungskompetenz der Niederlassungsbehörde ändert (Abs. 2). Für das Verfahren gelten jedenfalls die allgemeinen Verfahrensbestimmungen nach §§ 19 ff. Der Antrag ist bei Vorliegen eines Formmangels nach den §§ 20 bis 23 zurückzuweisen, bei Vorliegen zwingender Erteilungshindernisse nach § 11 Abs. 1 abzuweisen oder mangels eines Schlüsselkraft-Quotenplatzes (vgl. § 12) zurückzuweisen (Abs. 2 Z 1 bis 3).

Erfolgt im Prüfungsverfahren durch die regionale Geschäftsstelle des AMS über die Zulassung als unselbständige Schlüsselkraft nach § 12 AuslBG eine negative Entscheidung, dann kann dieser Bescheid vom Antragsteller gemäß § 12 Abs. 7 AuslBG mit Berufung an die zuständige Landesgeschäftsstelle des AMS angefochten werden. Die negative Entscheidung erwächst in Rechtskraft, wenn auch die Berufung abgewiesen oder zurückgewiesen wird. Dann ist das Verfahren zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung für eine unselbständige Schlüsselkraft ohne weiteres einzustellen. Der Antrag zur Zulassung als selbständige Schlüsselkraft ist von der Behörde ohne weiteres abzuweisen, wenn das Gutachten der Landesgeschäftsstelle des AMS nach § 24 AuslBG negativ ist (Abs. 3).

Die „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ ist im Fall des Erstantrages höchstens für die Dauer von 18 Monaten (bisher zwölf Monate) zu erteilen (Abs. 4).

Familienangehörigen von Schlüsselkräften kann nach § 47 Abs. 3 eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden.

Durch die Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ gilt die Integrationsvereinbarung mit der Schlüsselkraft und seinen Familienangehörigen nach § 14 Abs. 5 Z 8 als erfüllt.

Zu § 47:

§ 47 regelt die „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“. Sie berechtigt zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 45 Abs. 2).

Die generellen Voraussetzungen für deren Erteilung sind die Erfüllung der Voraussetzungen des 1. Teiles (vgl. § 11 ff.), das Vorhandensein eines Quotenplatzes (vgl. § 12) und feste und regelmäßige monatliche Einkünfte, die der Höhe nach dem Zweifachen der jeweils geltenden Richtsätze des § 293 ASVG entsprechen (Abs. 1). Das Abstellen auf regelmäßig und ausreichend verfügbare Unterhaltsmittel ist erforderlich, da eine eigene Erwerbstätigkeit im Inland nicht erfolgen darf. Die Höhe der Unterhaltsmittel bei diesen sog. „Privatiers“ muss jedenfalls in einem ausreichenden Maß vorhanden sein. Es kommen hier z.B. in- oder ausländische Renten, im Ausland erwirtschaftete Unternehmensgewinne, aber auch Erträge aus Vermögen oder Unternehmensbeteiligungen in Betracht.

Nach Abs. 2 und Abs. 3 kann Familienangehörigen (Kernfamilie) von Inhabern der „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ nach Abs. 1 und von Schlüsselkräften (§ 46) nach Abs. 2 eine quotenpflichtige „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden. In diesen Fällen werden die erforderlichen Unterhaltsmittel vom Zusammenführenden bereitgestellt.

Die Abs. 4 und 5 regeln die Voraussetzungen für die Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ für Drittstaatsangehörige und ihre Familienangehörigen, wenn der Drittstaatsangehörige (Zusammenführende) im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen EU-Mitgliedstaates ist. Diese Fälle setzen innerstaatlich die Bestimmungen über die Mobilität von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen innerhalb der Gemeinschaft nach Kapitel III der Richtlinie 2003/109/EG um.

Zu § 48:

§ 48 regelt die „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“. Sie berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach § 17 AuslBG (§ 45 Abs. 3). Eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ kann an Schlüsselkräfte nach 18 Monaten dann erteilt werden, wenn der Behörde nach diesem Bundesgesetz eine Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des AMS gemäß § 12 Abs. 9 AuslBG darüber vorliegt, dass die betreffende Schlüsselkraft innerhalb der letzten 18 Monate zwölf Monate als Schlüsselkraft beschäftigt war.

Weiters ist eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ von Amts wegen an einen Drittstaatsangehörigen im Fall einer sog. „Rückstufung“ von einem Aufenthaltstitel für ein unbefristetes Niederlassungsrecht („Daueraufenthalt – EG“ nach § 51 oder „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt nach § 52) zu erteilen, wenn ihm gegenüber eine Aufenthaltsbeendigung nach § 52 FPG (Refoulementverbot) nicht durchgesetzt werden kann. Die Ausstellung dieser Niederlassungsbewilligung hat gleichzeitig mit der bescheidmäßigen Feststellung des Endes des unbefristeten Niederlassungsrechts von Amts wegen zu erfolgen. Dadurch wird Art. 9 Abs. 7 der Richtlinie 2003/109/EG innerstaatlich umgesetzt.

Eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ kann auch Drittstaatsangehörigen erteilt werden, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat zum langfristigen Aufenthalt berechtigt sind („Daueraufenthalt – EG“), erteilt werden, wenn eine Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des AMS gemäß § 17 Abs. 2 AuslBG vorliegt, dass er zwölf Monate durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt war. Damit wird Art. 21 der Richtlinie 2003/109/EG umgesetzt, wonach im Mobilitätsfall solche in einem anderen EU-Mitgliedstaat zum langfristigen Aufenthalt berechtigten Drittstaatsangehörigen nach Ablauf von zwölf Monaten auch unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt des zweiten Mitgliedstaates erhalten.

Schließlich kann bei Vorliegen eines Falles nach § 26 Abs. 3 an Drittstaatsangehörige eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erteilt werden, wenn ihr vom Zusammenführenden abgeleiteter Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ wegen Todes oder Scheidung wegfällt und der Zusammenführende im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ war.

Zu § 49:

§ 49 regelt die „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“. Sie berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die ein entsprechendes Dokument nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gilt (§ 45 Abs. 4).

Abs. 1 und 2 regeln die Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ im Einklang mit Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie 2003/109/EG an Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat zum langfristigen Aufenthalt berechtigt sind (Mobilitätsfall bei „Daueraufenthalt – EG“), für die ersten zwölf Monate, in denen sie einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Abs. 1 bestimmt die Voraussetzungen für die Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber. Die Anbindung an einen bestimmten Arbeitgeber und die Erfordernisse eines freien Quotenplatzes, des

Vorliegens einer Berechtigung nach dem AuslBG und der Erfüllung der Integrationsvereinbarung gehen mit Art. 14 und 15 der Richtlinie 2003/109/EG konform. Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Fall der Mobilität eines Drittstaatsangehörigen nach Abs. 2 bedarf eines freien Quotenplatzes.

Abs. 3 regelt die Erteilung einer quotenpflichtigen und auf zwölf Monate befristeten, verlängerbaren „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit an Drittstaatsangehörige, die einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen und die Integrationsvereinbarung nach § 14 bereits erfüllt haben.

Abs. 4 regelt die Erteilung einer quotenfreien und auf zwölf Monate befristeten, verlängerbaren „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit an Drittstaatsangehörige, denen auf Grund eines Rechtsaktes der Europäischen Union Niederlassungsfreiheit zukommt. Als solche Rechtsakte der Europäischen Union kommen vor allem spezielle Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten, wie Rumänien und Bulgarien, über die selbständige Erwerbstätigkeit ihrer Staatsangehörigen innerhalb der EU in Frage.

Abs. 5 regelt die Erteilung einer auf zwölf Monate befristeten, verlängerbaren „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ für Inhaber einer „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ (§ 45) und einer „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (§ 46). Im ersten Fall ist die Erteilung quotenfrei, im zweiten Fall hingegen quotenpflichtig. In beiden Fällen muss jedoch eine entsprechende Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegen.

Nach Abs. 6 haben Familienangehörige (Kernfamilie) von Drittstaatsangehörigen bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen und bei Vorliegen eines freien Quotenplatzes einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“, wenn der Zusammenführende bereits in Österreich aufenthaltsverfestigt ist bzw. die Integrationsvereinbarung erfüllt hat (Z 3 lit. a bis d). Damit wird Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung innerstaatlich umgesetzt.

Die Einschränkung in Z 3 lit. c und d auf Niederlassungsbewilligungen außer nach § 47 verhindert, dass der Familienangehörige auf Grund seiner beschränkten Zulassung zum Arbeitsmarkt eine Niederlassungsbewilligung mit weiterem Zweckumfang erhält als der Zusammenführende, der eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ nach § 47 besitzt. Nach Art. 14 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2003/86/EG hat der Familienangehörige nur in gleicher Weise wie der Zusammenführende selbst das Recht auf Zugang zu einer Erwerbstätigkeit. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit der Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ nur auf jene Fälle eingeschränkt, in denen der Zusammenführende keine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ innehat.

Die Beschränkung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für solche Familienangehörigen innerhalb der ersten zwölf Monate des Aufenthalts steht im Einklang mit Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86/EG. Danach ist ihnen der Arbeitsmarktzugang zu gestatten. Unter welchen Voraussetzungen solche Familienangehörigen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, bestimmt sich nach § 50.

Abs. 7 stellt klar, dass in Fällen der Mobilität eines in einem anderen Mitgliedstaat der EU langfristige Aufenthaltsberechtigten nach Abs. 1 und 2 (Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit) der Antrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ binnen drei Monaten ab der Einreise zu stellen ist. Dieser Antrag berechtigt jedoch nicht zu einem längeren Aufenthalt in Österreich. Die nach diesem Bundesgesetz zuständige Behörde hat über einen solchen Antrag innerhalb von vier Monaten zu entscheiden. Diese genannten Erfordernisse entsprechen Art. 15 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2003/109/EG.

Zu § 50:

§ 50 bestimmt, dass Familienangehörigen (Kernfamilie) eines bereits aufenthaltsverfestigten Zusammenführenden (§ 49 Abs. 6 Z 3 lit. a und b) nach zwölf Monaten eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ zu erteilen ist, wodurch sie einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Hinsichtlich des ungehinderten Arbeitsmarktzuganges dieser Familienangehörigen werden die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86/EG innerstaatlich umgesetzt.

Zu § 51:

Für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Österreichern sind, ist auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein eigener Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ auszustellen. Im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige wird unter lit. a) bei „Art des Titels“ bestimmt, dass auf dem Aufenthaltstitel für Familienangehörige von EU-Bürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben, bei der Art des Titels „Familienangehöriger“ anzugeben ist. Dies gilt jedoch nach Art. 5 der Verordnung ausdrücklich nicht für Familienangehörige von EU-Bürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben und sich in Österreich

niederlassen (sog. „Freizügigkeitssachverhalte“). Diese Freizügigkeitsfälle sind vom Anwendungsbereich der Unionsbürger-Richtlinie 2004/38/EG erfasst, und es gelten die Bestimmungen über die Anmeldebescheinigung (§ 57) oder die Daueraufenthaltskarte (§ 58), je nachdem ob der Familienangehörige selbst EWR-Bürger oder Drittstaatsangehöriger ist.

Nach Abs. 1 ist Familienangehörigen (Kernfamilie) von Österreichern bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ mit dem Umfang einer „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ (§ 45 Abs. 3) zu erteilen, womit sie einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, zu erteilen. Dieser ist im Erstantragsfall auf zwölf Monate, im Verlängerungsfall jeweils um 24 Monate zu befristen.

Da Familienangehörigen und weiteren Angehörigen von Österreichern kein abgeleitetes gemeinschaftsrechtliches – und damit unmittelbar anwendbares – Recht auf Freizügigkeit zusteht (argum. Art. 3 der Richtlinie 2004/38/EG), wäre es nicht erforderlich, an den entsprechenden Bestimmungen über (Familien-)Angehörige von anderen EWR-Bürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen (siehe §§ 56 ff.), anzuknüpfen. Dennoch soll – soweit sinnvoll und angemessen – die Familiengemeinschaft für Österreicher analog an die Bestimmungen für EWR-Bürger und ihre Angehörigen angeglichen und inhaltlich dem unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrecht nachgebildet werden. Dies wird dadurch erreicht, dass den begünstigten Familienangehörigen eines Österreichers ein Rechtsanspruch auf eine inhaltlich unbeschränkte Niederlassungsbewilligung eingeräumt und dadurch eine innerstaatliche Rechtsgrundlage nach diesem Gesetzesentwurf geschaffen wird. Außerdem werden Quotenfreiheit und die Möglichkeit zur Inlandsantragstellung nach § 20 Abs. 2 Z 2 festgeschrieben. Hinsichtlich allgemeiner Voraussetzungen und Integrationserfordernissen ist jedoch ein Abweichen sinnvoll und gerechtfertigt. Sofern aber ein grenzüberschreitender Bezug vorliegt („Freizügigkeitsfall“), sind die Regeln über Angehörige von EWR-Bürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (§ 58), auch für diese Familienangehörigen, die Drittstaatsangehörige sind, kraft Gemeinschaftsrecht unmittelbar anzuwenden.

Bestimmten weiteren Angehörigen von Österreichern kann eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (§ 45 Abs. 2) erteilt werden (Abs. 2). Diese Personen haben jedoch anders als die Mitglieder der Kernfamilie keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung der entsprechenden Niederlassungsbewilligung. Der Kreis dieser weiteren Angehörigen umfasst in Anlehnung an § 56 Z 3 bis 5 unterhaltsabhängige Verwandte des Österreichers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie, Lebenspartner bei Nachweis einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat und der tatsächlichen Unterhaltsleistung, sowie sonstige Angehörige, denen der Österreicher Unterhalt geleistet hat und mit denen der Österreicher bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Österreicher zwingend erforderlich machen (Abs. 2 Z 1 bis 3). Im Fall der Zusammenführung dieser Angehörigen hat der Österreicher eine Haftungserklärung nach § 2 Abs. 1 Z 15 abzugeben. Die „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ für diese Angehörigen des Österreichers ist im Erstantragsfall und bei der ersten Verlängerung befristet auf zwölf Monate, danach jeweils um 24 Monate auszustellen.

Nach Abs. 3 kann den in Abs. 2 genannten Angehörigen eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ (§ 45 Abs. 4) erteilt werden, wenn ein Quotenplatz vorhanden ist und eine beschäftigungsrechtliche Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erteilt worden ist.

Abs. 4 stellt klar, dass sich auch Familienangehörigen und weiteren Angehörigen von EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern nach Abs. 1 bis 3 ein – konstitutiver – Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ auszustellen ist, wenn diese in Österreich dauernd wohnhaft sind und ihnen das Recht auf Freizügigkeit nicht zukommt. Hierbei handelt es sich insbesondere um solche EWR-Bürger und Schweizer Bürger, die in Österreich aufgewachsen und hier beheimatet sind und nicht erst aus einem anderen EWR-Land bzw. aus der Schweiz durch Inanspruchnahme des Rechts auf Freizügigkeit zugewandert sind. Ausschlaggebend für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ nach Abs. 1 und der Niederlassungsbewilligungen im Sinn der Abs. 2 und 3 ist somit nicht die Staatsbürgerschaft der Ankerperson – also nicht nur Familienangehörige von Österreichern –, sondern das Kriterium der Nichtausübung des Rechts auf Freizügigkeit und des dauernden Wohnsitzes in Österreich (Hauptwohnsitz), mit anderen Worten das Fehlen eines „Freizügigkeitssachverhaltes“ (zur diesbezüglichen Rechtsprechung des EuGH siehe oben zu § 9).

Zur Überschrift des 2. Hauptstücks:

Das 2. Hauptstücks des 2. Teils titelt „Unbefristetes Niederlassungsrecht (Daueraufenthalt)“ und fasst in den §§ 52 bis 54 Regelungen über den Daueraufenthalt (unbefristete Niederlassung) von Drittstaatsangehörigen zusammen.

Zu § 52:

Der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ ist den zum langfristigen Aufenthalt berechtigten Drittstaatsangehörigen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/109/EG zu erteilen und ersetzt den bisherigen „Niederlassungsnachweis“ (langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG) im Sinn des § 24 FrG 1997. Dieser Aufenthaltstitel für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige hat nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie ausdrücklich die Bezeichnung „Daueraufenthalt – EG“ zu führen. Voraussetzung für die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten und für die Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ ist ein ununterbrochener und rechtmäßiger Aufenthalt von mindestens fünf Jahren im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates (Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2003/109/EG). Die Dauer des Aufenthalts ist das Hauptkriterium für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten; der Aufenthalt sollte rechtmäßig und ununterbrochen sein, um die Verwurzelung des betreffenden Drittstaatsangehörigen in Österreich zu belegen (vgl. Erwägungsgrund 6 der Richtlinie).

Der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ ist nach § 27 Abs. 3 – unbeschadet des unbefristeten Niederlassungsrechts des langfristig Aufenthaltsberechtigten – für einen Zeitraum von fünf Jahren auszustellen und, soweit keine fremdenpolizeilichen Maßnahmen durchsetzbar sind, nach Ablauf auf Antrag ohne weitere Prüfung zu verlängern. Der Aufenthaltstitel erlischt unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 4, die in Einklang mit Art. 9 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 der Richtlinie 2003/109/EG stehen und bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen günstigere innerstaatliche Bestimmungen darstellen.

Mit § 52 werden die diesbezüglichen Bestimmungen der Richtlinie 2003/109/EG innerstaatlich umgesetzt. Das Erfordernis der Erfüllung der Integrationsvereinbarung (§ 14) durch den Drittstaatsangehörigen steht im Einklang mit Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2003/109/EG, die es den Mitgliedstaaten ausdrücklich erlaubt, für die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen die Erfüllung von Integrationsanforderungen gemäß dem nationalen Recht zu verlangen.

Langfristig zum Aufenthalt berechtigte Drittstaatsangehörige sind mit der Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ aufenthaltsverfestigte Ausländer nach § 17 AuslBG und erhalten damit im gesamten Bundesgebiet unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Hinsichtlich der Entziehung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ und der Ausstellung einer „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ gilt § 29.

Zu § 53:

Nach Abs. 1 ist Familienangehörigen von Österreichern (Kernfamilie), die sich bereits fünf Jahre ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich niedergelassen haben, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt zu erteilen, wenn sie die Integrationsvereinbarung (§ 14) und im Fall des Ehegatten seit mindestens zwei Jahren mit dem Österreicher verheiratet sind. Dies gilt nach Abs. 2 sinngemäß für Familienangehörige von EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und ihnen das Recht auf Freizügigkeit nicht zukommt. Dieser Aufenthaltstitel ersetzt bei Vorliegen des Daueraufenthalts des Familienangehörigen den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ nach § 51 Abs. 1. Sie erhalten gemäß § 17 AuslBG freien Zugang zum Arbeitsmarkt im gesamten Bundesgebiet.

Der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt ist nach § 27 Abs. 3 – unbeschadet des unbefristeten Niederlassungsrechts des Familienangehörigen – für einen Zeitraum von fünf Jahren auszustellen und, soweit keine fremdenpolizeilichen Maßnahmen durchsetzbar sind, nach Ablauf auf Antrag ohne weitere Prüfung zu verlängern. Der Aufenthaltstitel erlischt unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 4.

Hinsichtlich der Entziehung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt und der Ausstellung einer „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ gilt § 29.

Zu § 54:

Abs. 1 bestimmt, dass Asylberechtigte, denen nach fünf Jahren ihr Status nach § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 aberkannt wird, von Amts wegen den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ nach § 52 erhalten. Ist der ursprünglich Asylberechtigte jedoch Familienangehöriger eines Österreichers, dann erhält dieser ebenso von Amts wegen den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ mit Daueraufenthalt nach § 53. Diese von Amts wegen vorzunehmenden Amtshandlungen unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

Nach Abs. 2 wird die in Abs. 1 genannte Fünfjahresfrist durchbrochen, wenn sich der ursprünglich asylberechtigte Drittstaatsangehörige länger als zehn Monate oder durchgehend mehr als sechs Monate außerhalb Österreichs aufgehalten hat. Die Behörde hat von Amts wegen entsprechende Untersuchungen vorzunehmen. Gilt die Frist als durchbrochen, dann beginnt die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet von neuem zu laufen. Diese Regelungen entsprechen Art. 4 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2003/109/EG.

Abs. 3 bestimmt, dass – abweichend von Abs. 2 – ein Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes von bis zu 24 Monaten innerhalb der Fünfjahresfrist diese nicht unterbricht, wenn bestimmte Gründe, wie schwerwiegende Erkrankung, Erfüllung einer sozialen Verpflichtung oder der Leistung eines der allgemeinen Wehrpflicht vergleichbaren Dienstes, vorliegen und er dies der Behörde nachweislich mitgeteilt hat. Die Zeiten, in denen sich der Drittstaatsangehörige nicht in Österreich aufgehalten hat, sind bei der Berechnung der Fünfjahresfrist nach Abs. 1 zu berücksichtigen, womit eine im Verhältnis zu Art. 4 Abs. 3 2. Unterabsatz der Richtlinie 2003/109/EG, wo eine Nichtberücksichtigung dieser Zeiten bei der Berechnung der Gesamtdauer vorgesehen ist, günstigere Regelung geschaffen wird.

Mit der Bestimmung des Abs. 4 wird Art. 4 Abs. 3 3. Unterabsatz der Richtlinie umgesetzt.

Zur Überschrift des 3. Hauptstücks:

Das 3. Hauptstück des 2. Teils titelt „Gemeinschaftsrechtliches Niederlassungsrecht“ und fasst in den §§ 55 bis 59 die Regelungen über die Niederlassung und den Daueraufenthalt von EWR-Bürgern und ihren Angehörigen, die selbst EWR-Bürger oder Drittstaatsangehörige sind, zusammen.

Zu § 55:

In Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG regelt diese Bestimmung Fälle der Freizügigkeit (Mobilität) von EWR-Bürgern aus anderen EWR-Staaten, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Grenzen des EWR in Anspruch nehmen und sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten. Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten steht es allen EWR-Bürgern zu, sich ohne jegliche Bedingungen oder Formalitäten außer der Pflicht, im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu sein, in einem anderen EWR-Staat aufzuhalten. Dies gilt auch für Familienangehörige, die keine EWR-Bürger sind und den EWR-Bürger begleiten oder ihm nachziehen (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG).

Das Recht auf Freizügigkeit und das Recht auf Aufenthalt in einem anderen EWR-Staat sind in den entsprechenden Bestimmungen des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts begründet.

Mit den in Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen für das Niederlassungsrecht von EWR-Bürgern in Österreich werden die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie aufgezählten Voraussetzungen entsprechend umgesetzt.

Zu § 56:

Diese Bestimmung regelt das Recht auf Niederlassung von über drei Monaten in Österreich von Angehörigen eines EWR-Bürgers, die selbst EWR-Bürger sind und diesen begleiten oder ihm nachziehen. Damit wird Art. 7 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2004/38/EG umgesetzt. Der in Z 1 bis 5 definierte Kreis der begünstigten Angehörigen des freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgers entspricht den in Art. 2 Z 2 und auch in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Angehörigen. Die Angehörigen nach Z 1 bis 3 bilden entsprechend Art. 2 Z 2 lit. a, c und d den obligatorischen Kreis der Angehörigen des EWR-Bürgers. Die Lebenspartner nach Art. 2 Z 2 lit. b der Richtlinie sind nur dann vom obligatorischen Kreis der Angehörigen eingeschlossen, wenn eine eingetragene Partnerschaft im Aufnahmemitgliedstaat der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Nach § 56 Z 4 und 5 umfasst der Kreis der begünstigten Angehörigen unter den dort genannten Voraussetzungen aber auch die Lebenspartner und sonstige Angehörigen des EWR-Bürgers. Insofern wird im Einklang mit Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG auch der Aufenthalt der dort erwähnten Angehörigen und Lebenspartner nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts erleichtert. Dadurch wird über den obligatorischen Kreis der Angehörigen hinaus innerstaatlich der Kreis der begünstigten Angehörigen erweitert.

Zu § 57:

EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen und sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten oder niederlassen wollen (§ 55), sowie ihre Angehörigen, die selbst EWR-Bürger sind und diese begleiten oder ihnen nachziehen (§ 56), haben spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Niederlassung diese der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zeitpunkt der Niederlassung ist der Zeitpunkt der Einreise in Österreich. Die nicht fristgerechte Beantragung der Anmeldebescheinigung stellt nach § 81 Abs. 1 Z 5 eine Verwaltungsübertretung dar und ist entsprechend zu bestrafen. Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG kann die Nichterfüllung der Anmeldepflicht mit verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden Sanktionen geahndet werden.

Die Behörde hat ihrerseits nach einer Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 55 oder 56 unverzüglich nach der Antragstellung dem EWR-Bürger oder seinem Angehörigen, der ebenfalls EWR-Bürger ist, eine „Anmeldebescheinigung“ (vgl. § 9 Abs. 1 Z 1) auszustellen (Abs. 1). Damit wird Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/38/EG innerstaatlich umgesetzt.

Die Bestimmung, dass die Anmeldebescheinigung zugleich als Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts des EWR-Bürgers gilt, ist insofern erforderlich, als nach Art. 19 der Richtlinie 2004/38/EG

den nach Ablauf von fünf Jahren zum Daueraufenthalt berechtigten EWR-Bürgern auf Antrag ein Dokument zur Bescheinigung ihres Daueraufenthalts auszustellen ist. Das Unterbleiben dieses Dokuments stellt jedoch eine günstigere innerstaatliche Regelung dar (Art. 37 der Richtlinie), weil der betreffende EWR-Bürger bereits mit der Niederlassung in Österreich eine Anmeldebescheinigung mit der zusätzlichen Wirkung eines Dokuments iSd Art. 19 der Richtlinie zur Bescheinigung des Daueraufenthalts erhält und nicht erst nach fünf Jahren die Ausstellung eines solchen Dokuments beantragen muss.

Die in Abs. 2 Z 1 bis 7 für die einzelnen Fälle der §§ 55 und 56 aufgezählten Nachweise (jedenfalls ein gültiger Personalausweis oder Reisepass) stehen im Einklang mit Art. 8 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 2004/38/EG.

Den Inhaber einer Anmeldebescheinigung kann auf Antrag ein „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“ ausgestellt werden; dieser gilt als Identitätsdokument. Form und Inhalt werden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt (§ 9 Abs. 2).

Zu § 58:

Das Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate in einem anderen EWR-Staat steht nach Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG neben EWR-Bürgern und ihren Angehörigen, die selbst EWR-Bürger sind, auch bestimmten Angehörigen von EWR-Bürgern, die Drittstaatsangehörige sind und den EWR-Bürger in den Aufnahmemitgliedstaat begleiten oder ihm nachziehen, zu. Durch die Bestimmung des § 58 wird dieses von der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehene Recht ins innerstaatliche Recht umgesetzt.

Nach Abs. 1 ist solchen Angehörigen auf Antrag eine „Daueraufenthaltskarte“ für die Dauer von zehn Jahren auszustellen (siehe § 9 Abs. 1 Z 2). Dadurch wird zulässigerweise eine im Vergleich zu den Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG für den Drittstaatsangehörigen günstigere innerstaatliche Vorschrift geschaffen (Art. 37 der Richtlinie). Grundsätzlich sehen die Art. 9 bis 11 der Richtlinie die Ausstellung einer „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ vor, die für fünf Jahre oder für die geplante Aufenthaltsdauer des Unionsbürgers gilt (Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie). Nach Art. 20 ist einem solchen Angehörigen im Fall des Daueraufenthalts nach einer Niederlassung von fünf Jahren eine „Daueraufenthaltskarte“ mit zehnjähriger Gültigkeit auszustellen, die automatisch alle zehn Jahre verlängerbar ist. Durch die alleinige Einführung der „Daueraufenthaltskarte“ und den zulässigen Verzicht auf die „Aufenthaltskarte“ kann neben Erleichterungen für den Antragsteller auch eine Verwaltungsvereinfachung durch die Entlastung der Behörden erzielt werden, zumal dem begünstigten Angehörigen bereits zum Beginn seiner Niederlassung auf seinen Antrag hin eine Daueraufenthaltskarte mit zehnjähriger Gültigkeit ausgestellt wird und dieser nicht bereits nach Ablauf von fünf Jahren im Fall des Daueraufenthalts erneut an die Behörde herantreten muss.

Der Kreis dieser begünstigten Angehörigen, die Drittstaatsangehörige sind, ist im Vergleich zu den Angehörigen, die selbst EWR-Bürger sind (§ 56 Z 1 bis 5), auf die in Z 1 bis 3 genannten Angehörigenverhältnisse beschränkt. Nicht erfasst sind davon die Lebenspartner und die sonstigen Angehörigen des EWR-Bürgers nach § 56 Z 4 und 5. Das eingeschränkte Niederlassungsrecht dieser Angehörigen des EWR-Bürgers, die Drittstaatsangehörige und Angehörige iSd § 56 Z 4 (Lebenspartner) und Z 5 („sonstige Angehörige“) sind, bestimmt sich nach § 60 im Einklang mit Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG.

Die Zulässigkeit dieser Einschränkung ergibt sich aus der Begriffsbestimmung der Familienangehörigen nach Art. 2 Z 2 und der Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG. Die Ausweitung des Kreises der begünstigten Angehörigen über die in Art. 2 Z 2 genannten Angehörigen hinaus kann gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften geregelt werden.

Der Antrag auf Ausstellung der Daueraufenthaltskarte ist vom Angehörigen spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab seiner Niederlassung bei der zuständigen Behörde einzubringen (siehe Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG). Zeitpunkt der Niederlassung ist der Zeitpunkt der Einreise in Österreich. Für sie gilt gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 die Inlandsantragstellung. Die nicht fristgerechte Beantragung der Daueraufenthaltskarte stellt nach § 81 Abs. 1 Z 5 eine Verwaltungsübertretung dar und ist entsprechend zu bestrafen. Gemäß Art. 9 Abs. 3 bzw. Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG kann die Nichterfüllung der Anmeldepflicht mit verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden Sanktionen geahndet werden.

Die in Abs. 2 Z 1 bis 2 für die einzelnen Fälle des § 56 Z 1 bis 3 aufgezählten Nachweise (jedenfalls ein gültiger Personalausweis oder Reisepass) stehen im Einklang mit Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG.

Die Daueraufenthaltskarte gilt nach § 9 Abs. 2 als Identitätsdokument. Form und Inhalt werden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.

Zu § 59:

Nach Abs. 1 hat die Behörde den Antragsteller schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vorliegt oder die für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung oder der Daueraufenthaltskarte vorgeschriebenen Nachweise (§ 57 Abs. 2 und § 58 Abs. 2) nicht erbracht werden. Die Behörde nach diesem Bundesgesetz hat unverzüglich, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Antragsteller auch die nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 zuständige Sicherheitsbehörde vom Vorliegen eines solchen Umstands zu befragen, damit diese im Hinblick auf eine mögliche Beendigung des Aufenthalts des betreffenden EWR-Bürgers oder dessen Angehörigen tätig werden kann. Die in Abs. 1 genannten Beschränkungen des gemeinschaftsrechtlichen Niederlassungsrechts von EWR-Bürgern und ihren Angehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit sind nach Art. 27 der Richtlinie 2004/38/EG zulässig.

Abs. 2 bestimmt, dass die zuständige Fremdenpolizeibehörde der Behörde nach diesem Bundesgesetz das Unterbleiben einer Aufenthaltsbeendigung mitzuteilen hat; diesfalls ist dem EWR-Bürger oder dessen Angehörigen von der Behörde unverzüglich die Anmeldebescheinigung bzw. die Daueraufenthaltskarte auszustellen.

Nach Abs. 3 ist das Verfahren zur Ausstellung einer Anmeldebescheinigung oder Daueraufenthaltskarte einzustellen, wenn eine Aufenthaltsbeendigung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 in Rechtskraft erwächst, und fortzusetzen, wenn die Aufenthaltsbeendigung aufgehoben wird, sofern von der Fremdenpolizeibehörde nicht neuerlich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt wird.

Zur Überschrift des 4. Hauptstücks:

Die Überschrift des 4. Hauptstücks des 2. Teiles titelt „Sonderfälle der Niederlassung“ und regelt in den §§ 60 und 61 Sonderfälle des Niederlassungsrechts, die nicht bereits im 3. Hauptstück geregelt worden sind.

Zu § 60:

Das Niederlassungsrecht von begünstigten Angehörigen von EWR-Bürgern, die Drittstaatsangehörige und Angehörige iSd § 56 Z 1 bis 3 sind, ist im Hinblick auf den nach Art. 2 Z 2 der Richtlinie 2004/38/EG definierten obligatorischen Kreis der Angehörigen eines EWR-Bürgers, der sein Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen hat, in § 58 geregelt.

Ergänzend dazu regelt § 60 in nicht zwingender Umsetzung des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG das im Vergleich zu den erstgenannten Angehörigen eingeschränkte Niederlassungsrecht von Drittstaatsangehörigen, die Angehörige eines EWR-Bürgers iSd § 56 Z 4 (Lebenspartner) und Z 5 (sonstige Angehörige) sind.

Solchen Angehörigen kann nach Abs. 1 eine quotenfreie und auf zwölf Monate befristete „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ nach § 45 Abs. 2 und § 47 erteilt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Weiters sind sie nicht von der Möglichkeit einer Inlandsantragstellung erfasst. Der EWR-Bürger hat darüber hinaus neben eigenen Unterhaltsmitteln auch eine Haftungserklärung iSd § 2 Abs. 1 Z 15 abzugeben.

Abs. 2 regelt die nach den Vorgaben der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehenen Nachweise (vgl. oben zu § 58 Abs. 2).

Nach Abs. 3 kann solchen Angehörigen eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ (§ 45 Abs. 4 und § 49) erteilt werden, wenn zusätzlich eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt und ein Quotenplatz frei ist.

Zu § 61:

§ 61 entspricht § 48a FrG 1997 und dient der Klarstellung, dass die Bestimmungen über das gemeinschaftsrechtliche Niederlassungsrecht von EWR-Bürgern und ihren Angehörigen gemäß §§ 55 bis 60 auch für Schweizer Bürger und ihre Angehörigen gilt.

Zu § 62:

Diese Bestimmung regelt den vorübergehenden Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Rotationsarbeitskraft nach § 2 Abs. 10 AuslBG ohne Niederlassungsabsicht. Generell sind Rotationsarbeitskräfte unselbständig erwerbstätig und haben einen Arbeitsvertrag mit einem international tätigen Dienstgeber und können als solche etwa leitende Angestellte oder der Unternehmensleitung zugeordnete qualifizierte Mitarbeiter sein.

Um eine Aufenthaltsbewilligung als Rotationsarbeitskraft zu erhalten ist es erforderlich die Voraussetzungen des 1. Teiles zu erfüllen, die jedoch insbesondere im Hinblick auf die Integrationsvereinbarung zu relativieren sind. Demnach ist grundsätzlich gemäß § 14 Abs. 3 die Verpflichtung zur Erfüllung der Integ-

rationsvereinbarung nur dann gegeben, wenn der Fremde erklärt, länger als zwölf Monate innerhalb von 24 Monaten in Österreich verbleiben zu wollen. Weiters soll es möglich sein, den Zweck des Aufenthaltstitels bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen zu ändern. Dies bedeutet, dass einer Rotationsarbeitskraft der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft“ erteilt werden kann, wenn sie die Erteilungsvoraussetzungen für letzteren erfüllt. Somit ist auch obige Regelung in Bezug auf die Integrationsvereinbarung dahingehend von Bedeutung, als dadurch solche Fälle jedenfalls nach einem Zeitraum von zwölf Monaten abgedeckt werden können.

Als unabdingbare Erteilungsvoraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Rotationsarbeitskraft ist eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erforderlich.

Zu § 63:

Die grundsätzlichen Bemerkungen über die Zweckänderung und die Integrationsvereinbarung bei den Rotationsarbeitskräften gilt auch im gleichen Umfang für die Personengruppe der Betriebsentsandten nach § 18 Abs. 4 AuslBG. Unter Betriebsentsandte sind Arbeitskräfte eines ausländischen Arbeitgebers ohne Betriebssitz im Bundesgebiet zu verstehen, die zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung ihres Arbeitgebers zu einem österreichischen Auftraggeber entsandt werden. Wesentlich dabei ist, dass das Beschäftigungsverhältnis des Betriebsentsandten zu seinem ausländischen Arbeitgeber aufrecht bleibt und diese vom österreichischen Vertragspartner nicht für betriebseigene Tätigkeiten eingesetzt werden.

Zu § 64:

Diese Bestimmung soll gewährleisten, jenen Fremden, die eine selbständige Tätigkeit ausüben aber keine Niederlassungsabsicht haben, unter der Voraussetzung, dass sie zu einer länger als sechs Monate dauernden selbständigen Tätigkeit vertraglich verpflichtet sind, den Aufenthalt zu ermöglichen. Da die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllt sein müssen, sei im Besonderen darauf hingewiesen, dass sie jedenfalls über einen Krankenversicherungsschutz bei einer Versicherung verfügen müssen, die in Österreich leistungspflichtig ist. Diese Voraussetzung wird bei Erreichen eines den Vorgaben des § 2 GSVG entsprechenden Einkommens jedenfalls vorliegen; wird dieses Einkommen der Höhe nach nicht erreicht, hat der Fremde selbst für einen entsprechenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen.

Zu § 65:

Bei der Zielgruppe der Künstler ist zu unterscheiden, ob es sich der Art nach um eine selbständige oder unselbständige Kunstausübung handelt, wobei im letzteren Fall eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegen muss. Kommt man nach den durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz zu definierenden Kriterien zum Ergebnis, dass eine unselbständige künstlerische Tätigkeit ausgeübt wird, so darf sie dennoch nur dann angenommen werden, wenn diese Tätigkeit in quantitativer Hinsicht überwiegend ausgeübt wird. Von einer unselbständigen Tätigkeit kann somit nicht gesprochen werden, wenn der künstlerische Anteil der Tätigkeit nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Zu § 66:

Diese Bestimmung ist im Konnex mit § 24 Fremdenpolizeigesetz zu sehen. Demnach kann einem Fremden zur Ausübung einer von den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommenen unselbständigen Tätigkeit ein Aufenthalts-Reisevisum ausgestellt werden, wobei die Gültigkeit auf sechs Monate innerhalb eines Jahres beschränkt ist. Will nun ein Fremder eine solche Tätigkeit länger ausüben, hat er gegenständlich durch Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung die Möglichkeit, wenn er die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllt. Auf Grund der Systematik wird somit auch derjenige, der zunächst diese Tätigkeit mit einem Aufenthalts-Reisevisum ausübt, zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung inlandsantragsberechtigt sein, diese Tätigkeit aber nur dann länger als sechs Monate ausüben dürfen, wenn ihm die Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde.

Vom Anwendungsbereich dieser Aufenthaltsbewilligung sind insbesondere Medienbedienstete und auch vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommene Forscher, die nicht im Rahmen einer zertifizierten Forschungseinrichtung tätig sind (§§ 72 ff.), erfasst.

Zu § 67:

Diese Bestimmung soll den Schülerbegriff dahingehend definieren, als es nach den dazu korrespondierenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes und den im Schulorganisationsgesetz oder im Privatschulgesetz getroffenen schulischen Besonderheiten sinnvoll und zweckmäßig erscheint.

Demnach ist hinsichtlich des Schultypus zwischen gesetzlich geregelten Schulen, das sind sämtliche im Schulorganisationsgesetz definierten Schulen, und Statutschulen im Sinne des Privatschulgesetzes zu unterscheiden. Solche Statutschulen sind Schulen, die von der öffentlichen Hand nicht angeboten werden und ein eigenes schulorganisatorisches und schulunterrichtliches Konzept verwirklichen (Musikschulen, Konservatorien oder Schulen für Altendienste und Pflegehilfe).

Es soll nun jenen Schülern eine Aufenthaltsbewilligung bei Erfüllung der Voraussetzungen des 1. Teiles erteilt werden, die ordentliche Schüler einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sind, ordentliche oder außerordentliche Schüler einer zertifizierten Statutschule mit Öffentlichkeitsrecht sind oder Schüler einer zertifizierten nichtschulischen Bildungseinrichtung, wie etwa das Friedenszentrum Burg Schlaining, sind.

In welchem Umfang Schüler berechtigt sind, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes; jedenfalls darf durch eine derartige Erwerbstätigkeit die Schulausbildung nicht beeinträchtigt werden. Dies wird durch den Nachweis eines entsprechenden Lernerfolges nachzuweisen sein.

Zu § 68:

Da es auf Grund des breiten Bildungsangebotes und der verstärkten Annahme des zweiten Bildungsweges eine Vielzahl von Möglichkeiten gibt, schulische oder schulähnliche Einrichtung in Anspruch zu nehmen, stellt es aus dem Gesichtspunkt eines auf die Zuwanderung gerichteten Fremdenwesens eine besondere Herausforderung dar, jene Schulen oder nicht schulischen Bildungsstätten zu bezeichnen, die einerseits den Aufgaben einer österreichischen Schule nach dem Schulorganisationsgesetz entsprechen und andererseits deren Besuch auch einen gerechtfertigten Aufenthalt in Österreich vermitteln soll. Es wird daher vorgeschlagen jene Schulen, die nicht schon auf Grund gesetzlicher Vorgaben diesem Standard gerecht werden, einem Zertifizierungsverfahren zu unterwerfen.

Demnach soll der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Antrag einer Statutschule mit Öffentlichkeitsrecht nach dem Privatschulgesetz oder nichtschulischen Bildungseinrichtungen ein Zertifikat mit fünfjähriger Geltungsdauer ausgestellt werden, wenn diese Schule oder Bildungseinrichtung einerseits die in § 2 des Schulorganisationsgesetz bestimmten Aufgaben erfüllt und andererseits ihren Aufgaben nach Art und Umfang ihres Bestehens entspricht.

Um den Zertifizierungsstandard auch auf Dauer zu erhalten, werden begleitend Entzugsmöglichkeiten, Meldeverpflichtungen und korrespondierend auch Strafbestimmungen vorgeschlagen.

Zu § 69:

Mit dieser Bestimmung wird die Richtlinie 2004/114/EG umgesetzt. Sie soll es Studierenden, die über eine Zulassungs- oder Studienbestätigung für ein ordentliches oder außerordentliches Studium verfügen oder die einen Universitätslehrgang mit Ausnahme eines Sprachlehrganges besuchen, ermöglichen eine Aufenthaltsbewilligung bei Vorliegen der Voraussetzungen des 1. Teiles zu erhalten.

Der Umfang ihrer Berechtigung, ähnlich wie bei der Gruppe der Schüler einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes; keinesfalls darf auch hier durch eine derartige Erwerbstätigkeit der Studienerfolg beeinträchtigt werden. Daher ist der Nachweis eines entsprechenden Studienerfolges zu erbringen (Abs. 2).

Die erneute Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Studierende ist nur zulässig, wenn der Antragsteller einen Studienerfolgsnachweis über die von ihm betriebenen Studien erbringt (Abs. 3).

Zu § 70:

§ 70 stellt klar, dass Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung nicht versagt werden darf, nur weil sie einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates haben.

Zu § 71:

Durch diese Bestimmung wird der Richtlinie 2004/114/EG insofern Rechnung getragen, als die darin vorgesehene Kategorie des Freiwilligendienstes aufgegriffen wird und nun in der vorgeschlagenen Form geregelt wird. Nach der bisherigen Rechtslage blieb die darunter zu subsumierende Personengruppe nicht unberücksichtigt, man musste sich jedoch, im Bewusstsein, dass dies letztlich nicht die Intention des Gesetzgebers war, mit einem Rückgriff auf die Gruppe der Auszubildenden oder auf jene ohne Erwerbsabsichten Aufhältigen helfen.

Die nun vorgeschlagene Aufenthaltsbewilligung ist an sehr stringente Voraussetzungen geknüpft; so müssen nicht nur die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllt sein, sondern dürfen keine Erwerbszwecke verfolgt werden, eine Haftungserklärung jener Organisation vorliegen, derer der Dienst zukommt, und ein Ausbildungs- und Fortbildungscharakter gegeben ist. Ebenfalls ist eine Verlängerung des Aufenthaltstitels in diesem Fall nicht möglich.

Zu § 72:

Wenn die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllt werden, soll es auch drittstaatsangehörigen Forschern möglich sein, eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Mit dieser Regelung soll die Richtlinie für die

Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung umgesetzt werden, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar beschlossen, aber noch nicht entsprechend kundgemacht ist.

Korrespondierend zu dieser Bestimmung ist die Möglichkeit, Forschungseinrichtungen zu zertifizieren, und die Möglichkeit der jeweiligen Forschungseinrichtung, eine Aufnahmevereinbarung abzuschließen, von Bedeutung.

Für den Fall, dass eine zertifizierte Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung mit dem jeweiligen Fremden abschließt, besteht ein Rechtsanspruch bei Vorliegen der Voraussetzungen des 1. Teiles, die Aufenthaltsbewilligung auszustellen. Die Erteilungsvoraussetzungen einer in Österreich leistungspflichtiger, alle Risiken abdeckender Krankenversicherung sowie der Ausschluss der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft müssen in diesem Fall nicht gegeben sein.

Zu §§ 73 und 74:

Das Zertifizierungsverfahren nimmt im Wesentlichen auf die Vorgaben der Richtlinie für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung Bezug. Demnach können Forschungseinrichtungen vom jeweiligen Mitgliedstaat zugelassen werden, um in weiterer Folge im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie Forscher aufnehmen zu können.

Es sei erwähnt, dass es unbeschadet dessen ausdrücklich jedem Mitgliedstaat frei steht, günstigere Bestimmungen für gegenständlichen Regelungsbereich vorzusehen oder beizubehalten.

Die Zulassung einer Forschungseinrichtung soll durch den Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit den Bundesministern für Bildung, Wissenschaft und Kultur, für Verkehr, Innovation und Technologie und für Wirtschaft und Arbeit für einen Mindestzeitraum von fünf Jahren erfolgen. Die Zertifizierung ist einer Forschungseinrichtung auszustellen, wenn ihr Forschungszweck erwiesener Maßen besteht und sie im Rahmen der mit dem jeweiligen Forscher geschlossenen Aufnahmevereinbarung eine Haftungserklärung für im Anlassfall anfallende Aufenthalts- und Rückführungskosten abgibt. Darüber hinaus muss sie die Mittel zum Abschluss einer Aufnahmevereinbarung, wie etwa die Finanzierungsmittel des Forschungsprojektes, nachweisen und sonstige bundes- der landesgesetzliche Vorschriften, die für den Betrieb der Forschungseinrichtung maßgeblich sind erfüllt sein.

Um den Zertifizierungsstandard auch auf Dauer zu erhalten, werden begleitend Entzugsmöglichkeiten, Meldeverpflichtungen und korrespondierend auch Strafbestimmungen vorgeschlagen.

Zu § 75:

Unbeschadet jener Fälle, in denen eine Familienzusammenführung unter Beachtung der Bestimmungen zur Richtlinie betreffend des Rechts auf Familienzusammenführung und zur Richtlinie über das Recht der Unionsbürger und deren Familienangehörigen erfolgt, soll Fremden mit einer Aufenthaltsbewilligung nur die Aufrechterhaltung einer Familiengemeinschaft ermöglicht werden, die im Herkunftsstaat bereits bestanden hat. Eine für einen solchen Familienangehörigen erteilte Aufenthaltsbewilligung richtet sich grundsätzlich hinsichtlich ihres Bestandes nach jener des Ankerfremden. Es soll jedoch auch für diesen Familienangehörigen die Möglichkeit bestehen, bei Erfüllung der jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen eine Zweckänderung vornehmen zu können.

Zu § 76:

§ 76 entspricht inhaltlich geltender Rechtslage (§ 10 Abs. 4 FrG) und regelt die Möglichkeit der amtsweiligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen trotz Vorliegens bestimmter Erteilungshindernisse (§ 11 Abs. 1 Z 3 bis 6), nicht jedoch bei Vorliegen eines aufrechten Aufenthaltsverbotes gemäß § 63 FPG also wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder anderen im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interesse zuwiderläuft. Weiters darf auch kein Aufenthaltsverbot eines anderen EWR-Staates gemäß § 89 FPG bestehen; hierbei handelt es sich nur um Aufenthaltsverbote, die von einem anderen EWR-Staat verhängt wurden, weil der Fremde auf Grund seines persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Personen saniert in diesen Fällen bestimmte Erteilungshindernisse wie das Nichtvorhandensein ausreichender eigener Mittel oder den illegalen Aufenthalt. Fremden, die ihre Heimat als Opfer eines bewaffneten Konfliktes verlassen haben, ist diese Aufenthaltserlaubnis nur für die Dauer von drei Monaten zu erteilen; auf § 8 AsylG sei verwiesen.

Das sicherheitspolitische Ziel in Abs. 2, Fremde, die in besonderem Maße Repressalien ausgesetzt sind, staatlich zu schützen, erstreckt sich im vorgeschlagenen Text nicht nur auf Menschen, die ihre Heimat als Opfer eines bewaffneten Konfliktes verlassen haben, sondern auch auf Opfer und Zeugen von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel im Sinn der §§ 104a und 217 StGB. Der Schutz, der durch eine Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen unter Zustimmungsvorbehalt des Bundesministers

für Inneres für die Zwecke der Strafverfolgung oder bei Opfern von Menschenhandel die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gewährt wird, soll einerseits dazu dienen, Strafverfahren gegen Menschenhändler mit Unterstützung der Zeugen oder Opfer zu führen und die rechtlich gebotenen Sanktionen zu setzen, und andererseits den Opfern die Möglichkeit bieten, ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Täter geltend zu machen. Die Menschenhändler stürzen ihre Opfer zusätzlich zur physischen und psychischen Bedrohung oft noch in einen Schuldenkreislauf, der von den Betroffenen ohne zivilrechtliche (gerichtliche) Maßnahmen zu setzen, kaum durchbrochen werden kann.

Damit werden die Bestimmungen der Richtlinie 2004/81/EG über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, entsprechend innerstaatlich umgesetzt.

Fremde, denen eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt werden soll, haben eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung sowie eine Unterkunft als auch entsprechende Unterhaltsmittel glaubhaft zu machen.

Zu § 77:

Erfüllt ein Fremder nicht alle Voraussetzungen zur Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ (§ 48) oder einer „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (§ 47), so soll mit dieser Bestimmung der Behörde von Amts wegen die Möglichkeit eingeräumt werden, in Einzelfällen aus den selben Gründen wie bereits unter § 77 beschrieben, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 71 (sofern der Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen EWR-Mitgliedstaates besitzt und er in den Anwendungsbereich der §§ 68 – 70 fällt) eine Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen erteilen zu können. In diesen Fällen bleiben die Bestimmungen über die Quotenpflicht unberücksichtigt.

Die „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ kann von der Behörde von Amts wegen erteilt werden, wenn der Fremde über eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz verfügt und die Integrationsvereinbarung erfüllt hat. Die Erteilung der „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ aus humanitären Gründen setzt neben den bereits erläuternden Gründen nach § 76 lediglich die Erfüllung der Integrationsvereinbarung voraus.

Stellt der Fremde einen Antrag auf eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (§ 47) und gleichzeitig einen Antrag auf Familienzusammenführung so ist als Vorfrage abzuklären ob die Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt werden kann. Bejahendenfalls erübrigt sich die Prüfung des Antrages auf Familienzusammenführung; die Bestimmungen der Quotenpflicht können unberücksichtigt bleiben. Weiters entfallen die Voraussetzungen der Erfüllung der Integrationsvereinbarung, nicht jedoch die Pflicht zur Erfüllung derselben.

Zu § 78:

Liegen die Voraussetzungen des § 76 vor (d.h. aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit kann einem Fremden ein humanitärer Aufenthaltstitel erteilt werden), kann der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Inland gestellt werden. Die Erteilung dieses Aufenthaltstitels ist an die Zustimmung des Bundesministers für Inneres gebunden (§ 79). Die Bestimmung ändert nichts an dem Grundsatz der Auslandsantragstellung vor der Einreise. Mit dieser Bestimmung soll der Behörde die Möglichkeit eröffnet werden, in ganz bestimmten Ausnahmefällen von Amts wegen von der Abweisung eines im Inland gestellten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Abstand zu nehmen.

Zu § 79:

Diese Bestimmung legt fest, dass sowohl die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis als auch die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen sowie die Inlandsantragstellung der Zustimmung des Bundesministers für Inneres bedürfen.

Zu § 80:

§ 80 entspricht § 29 FrG und ermöglicht der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates umgehend durch Erlassung einer Verordnung auf Krisen in anderen Ländern zu reagieren und Menschen bzw. ganzen Bevölkerungsgruppen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich zu gewähren. Insoweit diese Fremden ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet haben, unterliegen sie nicht der Sichtvermerkplicht. Sie halten sich kraft dieses Aufenthaltsrechtes legal im Bundesgebiet auf.

Abs. 3 normiert, dass die Behörde das Aufenthaltsrecht im Reisedokument des Fremden zu bestätigen hat und erleichtert somit die Überprüfung, ob ein Fremder aufenthaltsberechtigt ist oder nicht. Die vorgeschlagene Regelung soll nunmehr sicherstellen, dass in all jenen Fällen, in denen der Fremde bei der

Einreise über kein Reisedokument verfügt, ihm von Amts wegen ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 92 FPG) auszustellen ist.

Abs. 5 normiert, dass Fremde, die unter diese Bestimmung fallen und über kein Reisedokument verfügen (Abs. 3) einen Ausweis für Vertriebene zu erhalten haben. Dieser ist auch als ein solcher – ‚Ausweis für Vertriebene‘ – zu bezeichnen. Weiters wurde dem Bundesminister für Inneres eine Verordnungsermächtigung eingeräumt, um die genaue Form und den Inhalt des Ausweises festzulegen sowie wie das eingeräumte Aufenthaltsrecht durch die Behörde im Reisedokument des Fremden zu bestätigen ist.

Zu §§ 81 und 82:

Im Hinblick auf die Trennung des Fremdengesetzes in ein Fremdenpolizeigesetz und ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz werden zielgerichtet auf die gegenständliche Systematik neue Verwaltungsstraftatbestände vorgeschlagen. Neu ist etwa die Strafbarkeit der nicht rechtzeitigen Bekanntgabe der Änderung des Aufenthaltszweckes, der nicht rechtzeitigen Ablieferung eines ungültigen oder gegenstandslosen Dokuments bei der Behörde oder der Nichterfüllung bestimmter Meldeverpflichtungen.

Zu § 85:

Nach Abs. 1 sind bereits anhängige Verfahren nach den Bestimmungen des NAG zu Ende zu führen. Zusätzliche Verfahrensvoraussetzungen, deren Erfüllung im Fall eines Antrages nach den Bestimmungen des NAG erforderlich wäre, die aber bei Einbringung des Antrages nach den Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997 für dessen Gültigkeit nicht vorgesehen waren, dürfen jedenfalls nicht zuungunsten des Antragstellers zu einer Zurückweisung seines Antrags aus formalen Gründen führen.

Abs. 2 stellt klar, dass die vor dem In-Kraft-Treten erteilten Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen innerhalb ihrer Gültigkeit insoweit weiter gelten, als sie nach dem Zweck des Aufenthalts den Bestimmungen des NAG entsprechen. Zur diesbezüglichen Klärung ist für die Regierungsvorlage beabsichtigt, die entsprechenden Berechtigungen und ihre Aufenthaltszwecke nach dem FrG und dem NAG in einer Art „Äquivalenztabelle“ etwa nach dem folgenden Muster gegenüber zu stellen:

Fremdengesetz 1997 – FrG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG
	Niederlassungsbewilligungen
jeglicher Aufenthaltszweck, § 13 Abs. 2 FrG	„Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ Variante: „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“
begünstigter Drittstaat – Ö, § 49 Abs. 1 FrG	<u>EhegattInnen/Kinder bis 21 Jahre:</u> „Familienangehöriger“ mit Umfang „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ <u>Aufsteigende Linie und Kinder über 21 Jahre:</u> „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ Aufsteigende Linie und Kinder über 21 Jahre mit Arbeitsmarktzugang „Niederlassungsbewilligung –
Selbständig, § 30 Abs. 2 FrG	„Niederlassungsbewilligung – beschränkt“
Familiengemeinschaft, § 20 Abs. 1 FrG	„Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“
Privat – quotenpflichtig, § 18 Abs. 4 FrG	„Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“
Schlüsselkraft – selbständig, § 18 Abs. 1 Z 1 FrG	„Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“
Schlüsselkraft – unselbständig, § 18 Abs. 1 Z 1 FrG	„Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“
Familiengemeinschaft mit selbständiger Schlüsselkraft, § 18 Abs. 1 Z 1 FrG	„Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“
Familiengemeinschaft mit unselbständiger Schlüsselkraft, § 18 Abs. 1 Z 1 FrG	„Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“
Niederlassungsnachweis	<u>bei Angehörigen von Österreichern:</u> „Familienangehöriger“ <u>bei allen anderen:</u> „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“
Schlüsselkraft – Abkommen, § 1 Abs. 5 AuslBG	entfällt
Begünstigter Drittstaat – EWR, § 47 Abs. 3 FrG	entfällt
Begünstigter Drittstaat – CH, § 48a FrG	entfällt
	Aufenthaltbewilligungen
Medienbediensteter, § 19 Abs. 2 Z 1 FrG	Aufenthaltbewilligung „Medienbedienstete“
Künstler, § 19 Abs. 2 Z 2 FrG	Aufenthaltbewilligung „Künstler“
vom AuslBG ausgenommen unselbständig Erwerbstätige, § 19 Abs. 2 Z 3 FrG	a) <u>Forscher:</u> Aufenthaltbewilligung „Forscher“ b) <u>alle anderen vom AuslBG ausgenommene unselbständig Erwerbstätige:</u> Aufenthaltbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“
Privat – quotenfrei, § 19 Abs. 5 FrG	Aufenthaltbewilligung „Familiengemeinschaft“

Fremdengesetz 1997 – FrG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG
Ausbildung, § 7 Abs. 4 Z 1 FrG	Aufenthaltsbewilligung „Schüler“ Aufenthaltsbewilligung „Studierende“
Familiengemeinschaft mit Ausbildung, § 7 Abs. 4 Z 3 FrG	Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“
Rotationskraft, § 7 Abs. 4 Z 2 FrG	Aufenthaltsbewilligung „Rotationsarbeitskraft“
Familiengemeinschaft mit Rotationskraft, § 7 Abs. 4 Z 3 FrG	Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“
Aufenthalt aus humanitären Gründen, § 10 Abs. 4 FrG	Aufenthaltsbewilligung „Humanitäre Gründe“
	Aufenthaltsbewilligungen/Visa C/D (nach Aufenthaltsdauer)
Betriebsentsandter, § 12 Abs. 2 FrG	bis zu 6 Monaten: Visum C/D ab 6 Monaten: Aufenthaltsbewilligung „Betriebsentsandter“
Selbständig, § 7 Abs. 4 Z 4 FrG	bis zu 6 Monaten: Visum C/D ab 6 Monaten: Aufenthaltsbewilligung „Selbständig“
vom AuslBG ausgenommen unselbständig Erwerbstätige, §§ 1 Abs. 2, 1 Abs. 4 AuslBG	bis zu 6 Monaten: Visum C/D ab 6 Monaten: Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“
	Visa C/D
Volontär, § 12 Abs. 2 FrG	entfällt → Visum C/D
Befristete Beschäftigung, § 12 Abs. 2 FrG	entfällt → Visum C/D
kurzfristig Kunstausübende selbständig, § 90 Abs. 4 FrG	entfällt → Visum C/D
kurzfristig Kunstausübende unselbständig, § 12 Abs. 2 FrG	entfällt → Visum C/D
Praktikant, § 12 Abs. 2 FrG	entfällt → Visum C/D
bewilligungsfrei nach AuslBG, § 18 Abs. 2 AuslBG	entfällt → Visum C/D
Grenzgänger, § 1 Abs. 11 FrG	entfällt
Pendler, §§ 1 Abs. 12, 113 Abs. 3 FrG	entfällt
Pendler – Abkommen, § 1 Abs. 5 AuslBG	entfällt

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die auf Grund des bisherigen Aufenthaltstitels nach dem FrG nicht möglich war, bedarf jedenfalls der Beantragung und Ausstellung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG.

Abs. 3 dient der Klarstellung, dass erteilte Aufenthaltsberechtigungen für Fälle der bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit insofern bis zu ihrem Ablauf ihre Gültigkeit behalten, als sie keinem Aufenthaltswert nach dem NAG entsprechen. Dies betrifft insbesondere Grenzgänger und Pendler.

Abs. 4 richtet sich an bereits niedergelassene und gemeldete EWR-Bürger. Sie haben innerhalb von zwei Jahren eine Anmeldebescheinigung nach § 57 zu beantragen.

Abs. 5 stellt klar, dass die Erfüllung der Integrationsvereinbarung nach §§ 14 ff. NAG ex lege als erbracht gilt, wenn der Fremde

- zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens die Integrationsvereinbarung gemäß § 50a FrG bereits erfüllt hat oder
- von der Erfüllung ausgenommen war.

Darüber hinaus finden die Bestimmungen über die Integrationsvereinbarung nach §§ 14 ff. NAG auf Fremde dann keine Anwendung, wenn sie die vor dem In-Kraft-Treten des NAG mit der Erfüllung der

Integrationsvereinbarung nach § 50a FrG begonnen haben und diese bis spätestens 31. Dezember 2006 erfüllen. Haben sie die Integrationsvereinbarung nach § 50a FrG bis zu diesem Datum erfüllt, dann gilt diese Erfüllung ex lege als Erfüllung der Integrationsvereinbarung iSd §§ 14 ff. NAG. Erfüllen sie diese nicht bis zum 31. Dezember 2006, dann gilt die Erfüllung iSd §§ 14 ff. NAG als nicht erbracht und das neue Regelungsregime des NAG kommt für die Betroffenen voll zum Tragen, d.h. dass sie nunmehr zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung nach §§ 14 ff. NAG verpflichtet sind.

Abs. 6 bestimmt, dass bereits vor In-Kraft-Treten des NAG niedergelassene Fremde nicht wegen Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung gemäß § 81 Abs. 1 Z 4 bestraft werden können.

Zu Art. 2 (Änderung des Fremden-Gesetzes 1997):

Zu § 1:

§ 1 stellt einerseits den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes dar und andererseits klar, dass der Vorschlag zur Erlassung einer Niederlassungsverordnung vom Bundesminister für Inneres vorzulegen und von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zu beschließen ist.

Zu § 18:

Abs. 1 regelt, für welchen Bereich eine Quote erlassen wird; korrespondierend bedarf es nur in diesen Bereichen einer Quote, um eine Bewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erteilen zu können. Weitere Quotennormen finden sich in den Abs. 2 und 3.

Abs. 1a normiert, dass schon in der Quote klarzustellen ist, welcher Teil der „Schlüsselkraftquote“ für Schlüsselkräfte und welcher Teil für deren Familienangehörige bestimmt ist.

Abs. 2 trifft Regelungen für das Begutachtungsverfahren mit dem Ziel einer möglichst breiten Einbindung aller betroffenen Interessensvertreter.

Abs. 3 regelt des Weiteren welche Quoten für den Bereich des AuslBG in die Niederlassungsverordnung aufzunehmen sind.

Abs. 5 stellt die entsprechende Verfassungsbestimmung dar, sie bleibt von der Gesetzesänderung unberührt.

Die Abs. 6 bis 8 werden inhaltlich nicht verändert, es werden lediglich Zitate angepasst.

Zu Art. 3 (Änderung des Gebührengesetzes 1957):

Zu Z 1:

Durch die Umstellung der Aufenthaltstitel in Form einer vom Reisedokument getrennten Karte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 und zur Vorbereitung einer Änderung dieser VO durch die Aufnahme biometrischer Merkmale ist diese Anpassung erforderlich. Die Anhebung der Gebühr erfolgt in jenem Ausmaß, in dem sich die Kosten durch die Umstellung erhöhen werden. Die bisher bestehende Differenzierung in der Höhe der Gebühr zwischen befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln soll im Wesentlichen gleich bleiben.

Zu Z 2:

Diese Dokumentationen sind zur Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG erforderlich. Im Sinne des Art. 25 Abs. 2 leg. cit. dürfen die Gebühren nicht jenen Betrag überschreiten, der für die Ausstellung entsprechender Dokumente für Österreicher eingehoben wird. Daher orientieren sich die Beträge für die Daueraufenthaltskarte und den „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“ am Betrag für die Ausstellung eines Personalausweises (§ 14 TP 9 Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 sechster Teilstrich) für Österreicher und die Anmeldebescheinigung am amtlichen Zeugnis gemäß § 14 TP 14 Abs. 1 und der daneben noch zu entrichtenden Bundesverwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 3 des Tarifs der Bundesverwaltungsabgabenverordnung.

Zu Z 3:

Der Aufwand für die Abnahme der erkennungsdienstlichen Daten, die zur Herstellung eines Aufenthaltstitels erforderlich sind, entsteht bereits im Interesse des Antragstellers bei der Antragstellung, unabhängig davon, ob dann auch der Titel erteilt wird. Dieser Aufwand soll daher jedenfalls abgegolten werden.

Zu 4 und 5:

Mit der Erhöhung der Pauschalbeträge und der Festsetzung von Pauschalbeträgen für neue Dokumente soll den höheren Kosten, die den Rechtsträgern der die Dokumente ausstellenden Behörden als Amtssachaufwand entstehen, Rechnung getragen werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 8):**

Eine Regelung bezüglich eines Doppelwohnsitzes im In- und Ausland erscheint nunmehr obsolet. Im Gegenzug wird das Erfordernis des Mittelpunkts der Lebensinteressen im Bundesgebiet generell für alle Anspruchsberechtigten normiert, um den entsprechenden Nahebezug zu Österreich sicher zu stellen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 bis 3 neu):

(1) Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, einschließlich Staatenloser, haben nunmehr dann Anspruch auf die Familienbeihilfe, wenn sie zur Niederlassung in Österreich berechtigt sind (§§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes).

(2) Ein Anspruch nicht österreichischer Staatsbürger für nicht österreichische Kinder soll zudem nur dann bestehen, wenn auch diese zur Niederlassung in Österreich berechtigt sind (§§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes).

(3) Die Gleichstellung mit Österreichern für Personen, denen Asyl nach dem Asylgesetz gewährt wurde, bleibt unverändert, wobei es in Bezug auf deren Kinder für einen Familienbeihilfenanspruch ausreicht, wenn sich die Kinder ebenfalls auf Grund von Asylgewährung rechtmäßig in Österreich aufhalten.

Zu Z 3 (§ 55):

Die vorliegende Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 soll folgerichtig gleichzeitig mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz mit 1. Jänner 2006, unter Berücksichtigung von dessen Übergangsregelungen sowie des Asylgesetzes in Kraft treten.

Zu Art. 5 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):**Zu Z 1, 4 bis 7 (§ 2 Abs. 1 Z 2, § 2 Abs. 3 bis 5, § 5 Abs. 6, § 6 und § 8 Abs. 2):**

Dabei handelt es sich um legistische Anpassungen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 2 bis 5):

Die Voraussetzungen des Mittelpunktes der Lebensinteressen und des rechtmäßigen Aufenthaltes von Elternteil und Kind ergibt sich im Normalfall aus den Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Familienbeihilfe. Für jene Fälle, in denen ein Elternteil das Kinderbetreuungsgeld beanspruchen möchte aber nicht BezieherIn der Familienbeihilfe in eigener Person ist, als auch aus Gründen der Rechtssicherheit, werden diese Voraussetzungen auch in diesem Gesetz festgelegt.

Der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet ist dann anzunehmen, wenn sich eine Person ständig in Österreich aufhält und sich aus der Gesamtabwägung aller Umstände ergibt, dass diese Person zu Österreich die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat.

Bei Eltern und Kindern, die weder österreichische Staatsbürger noch Asylberechtigte sind, ist eine rechtmäßige Niederlassung im Sinne dieses Gesetzes dann anzunehmen, wenn es sich um eine solche nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes handelt.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2):

Die Bestimmung, wonach in Fällen, in denen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, auch dann Kinderbetreuungsgeld bezogen werden kann, wenn bestimmte Zeiten einer Pflichtversicherung vorliegen, soll in Hinkunft entfallen. Diese Bestimmung wurde ursprünglich eingeführt, um - zum Zeitpunkt der Entstehung des Gesetzes nicht abschätzbare - Härten zu vermeiden und jenen Eltern, die durch die Abkehr von einer Versicherungsleistung zu einer reinen Familienleistung allenfalls Verschlechterungen hinnehmen hätten müssen, den Zugang zum Kinderbetreuungsgeld zu ermöglichen. Die gegenständlichen Änderungen im Bereich der Familienbeihilfe führen dazu, dass die Bestimmung obsolet ist.

Zu Z 8 (§ 49 Abs. 9):

Die Änderungen im Bereich des Kinderbetreuungsgeldgesetzes sollen gleichzeitig mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 4

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

§ 2 Abs. 8 erster Satz:

Personen, die sowohl im Bundesgebiet als auch im Ausland einen Wohnsitz haben, haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Bundesgebiet haben und sich die Kinder ständig im Bundesgebiet aufhalten.

§ 3 Abs. 1 bis 3:

(1) Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie im Bundesgebiet bei einem Dienstgeber beschäftigt sind und aus dieser Beschäftigung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder zufolge einer solchen Beschäftigung Bezüge aus der gesetzlichen Krankenversicherung im Bundesgebiet beziehen; kein Anspruch besteht jedoch, wenn die Beschäftigung nicht länger als drei Monate dauert. Kein Anspruch besteht außerdem, wenn die Beschäftigung gegen bestehende Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstößt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Personen, die sich seit mindestens sechzig Kalendermonaten ständig im Bundesgebiet aufhalten, sowie für Staatenlose und Personen, denen Asyl nach dem Asylgesetz 1997 gewährt wurde.

(3) Ist der Elternteil, der den Haushalt überwiegend führt (§ 2a Abs. 1), nicht österreichischer Staatsbürger, genügt für dessen Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn der andere Elternteil österreichischer Staatsbürger ist oder die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 erfüllt.

§ 2 Abs. 8 erster Satz:

Personen haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben.“

§ 3 Abs. 1 bis 3:

(1) Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie nach §§ 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, rechtmäßig niedergelassen sind.

(2) Anspruch auf Familienbeihilfe besteht nach dieser Bestimmung nur für Kinder, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sofern sie nach §§ 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, rechtmäßig niedergelassen sind.

(3) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, denen Asyl nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, gewährt wurde, Anspruch auf Familienbeihilfe. Dieser Anspruch besteht auch für Kinder, denen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, Asyl gewährt wurde.

§ 55. Die §§ 2 Abs. 8 und 3 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX treten mit 1. Jänner 2006, nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, sowie des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 5****Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes**

§ 2. (1) Z 1 unverändert

2. der Elternteil mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und
3. der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 8) des Elternteiles im Kalenderjahr den Gesamtbetrag von 14.600 € nicht übersteigt.

§ 2. (1) Z 1 unverändert

2. der Elternteil mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt,
3. der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 8) des Elternteiles im Kalenderjahr den Gesamtbetrag von 14.600 € nicht übersteigt,
4. der Elternteil und das Kind den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben und
 - a) der Elternteil und das Kind rechtmäßig nach §§ 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich BGBl. I Nr. xx/200x in Österreich niedergelassen sind, es sei denn, es handelt sich um österreichische Staatsbürger oder Personen, denen Asyl nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl BGBl. I Nr. XXX/XXXX gewährt wurde.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 Z 1 hat Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ein Elternteil, für dessen Kind kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, der

1. die Anwartschaft gemäß § 3 in Verbindung mit § 4 des Karenzgeldgesetzes (KGG) BGBl. I Nr. 47/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000, erfüllt oder
2. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Teilzeitbeihilfe gemäß § 14 KGG in Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 erfüllt oder
3. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Teilzeitbeihilfe gemäß § 102b Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 5060/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2001 oder gemäß § 99 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2001 erfüllt.

Vom Erfordernis der Erfüllung der Anwartschaft gemäß Z 1 ist abzusehen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 oder § 5 Abs. 1 Z 2 bis 4 KGG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 erfüllt sind. Dein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten.

Geltende Fassung

(3) Zeiten der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG bzw. nach dem BSVG sind Zeiten gemäß Abs. 2 Z 1 gleichzuhalten.

(4) Für ein Kind ist ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ausgeschlossen.

(5) In Zweifelsfällen hat das Vorrecht auf Kinderbetreuungsgeld derjenige Elternteil, der die Betreuung des Kindes, für das Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, überwiegend durchführt.

(6) Bei Mehrlingsgeburten gebührt Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3a nur, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Bundesgesetz für jedes Mehrlingskind erfüllt sind.

(7) Auf den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld kann verzichtet werden (§ 5 Abs. 6), wodurch sich der Anspruchszeitraum (§ 8) um den Zeitraum des Verzichts verkürzt. Ein Verzicht ist nur für ganze Kalendermonate möglich.

§ 5. (6) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet vorübergehend bzw. vorzeitig mit einem für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochenen Verzicht (§ 2 Abs. 7). Zeitpunkt und Dauer müssen im Vorhinein zu Beginn eines Kalendermonats bekanntgegeben werden.

§ 6. (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht,

1. sofern ein Anspruch auf Wochengeld gemäß

§ 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 oder gleichartige Leistungen nach anderen österreichischen oder ausländischen Rechtsvorschriften oder ein Anspruch auf Wochengeld gemäß § 102a GSVG oder § 98 BSVG besteht, in der Höhe des Wochengeldes oder

2. während eines Auslandsaufenthaltes eines Leistungsbeziehers gem. § 2 Abs. 2, soweit er drei Monate übersteigt

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für ein Kind ruht nicht, sofern ein Anspruch gemäß Z 1 anlässlich der Geburt eines weiteren Kindes besteht.

(2) Abs. 1 Z 2 findet keine Anwendung, soweit der Krankenversicherungsträger auf Antrag des Leistungsbeziehers das Ruhen aus berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere aus gesundheitlichen, familiären oder partnerschaftlichen Gründen, nachsieht.

§ 8. (2) Wird auf den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder auf den Anspruch auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld verzichtet (§ 2 Abs. 7 und § 9 Abs. 4), so

Vorgeschlagene Fassung

(2) Für ein Kind ist ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ausgeschlossen.

(3) In Zweifelsfällen hat das Vorrecht auf Kinderbetreuungsgeld derjenige Elternteil, der die Betreuung des Kindes, für das Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, überwiegend durchführt.

(4) Bei Mehrlingsgeburten gebührt Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3a nur, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Bundesgesetz für jedes Mehrlingskind erfüllt sind.

(5) Auf den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld kann verzichtet werden (§ 5 Abs. 6), wodurch sich der Anspruchszeitraum (§ 8) um den Zeitraum des Verzichts verkürzt. Ein Verzicht ist nur für ganze Kalendermonate möglich.

§ 5. (6) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet vorübergehend bzw. vorzeitig mit einem für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochenen Verzicht (§ 2 Abs. 5). Zeitpunkt und Dauer müssen im Vorhinein zu Beginn eines Kalendermonats bekanntgegeben werden.

§ 6. (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht, sofern ein Anspruch auf Wochengeld gemäß § 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 oder gleichartige Leistungen nach anderen österreichischen oder ausländischen Rechtsvorschriften oder ein Anspruch auf Wochengeld gemäß § 102a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder § 98 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, besteht, in der Höhe des Wochengeldes.

(2) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für ein Kind ruht nicht, sofern ein Anspruch gemäß Abs. 1 anlässlich der Geburt eines weiteren Kindes besteht.

§ 8. (2) Wird auf den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder auf den Anspruch auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld verzichtet (§ 2 Abs. 5 und § 9 Abs. 4), so blei-

Geltende Fassung

bleiben die während der Dauer des Verzichtes erzielten Einkünfte bei der Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte gemäß Abs. 1 außer Ansatz.

§ 49. ...

Vorgeschlagene Fassung

bleiben die während der Dauer des Verzichtes erzielten Einkünfte bei der Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte gemäß Abs. 1 außer Ansatz.

§ 49. ...

(9) Die §§ 2 Abs. 1 Z 2 bis 5, 2 Abs. 2 bis 5, 5 Abs. 6, 6 und 8 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX treten mit 1. Jänner 2006, nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, sowie des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. XXX/XXXX, in Kraft